



GEMEINDE
STÄFA

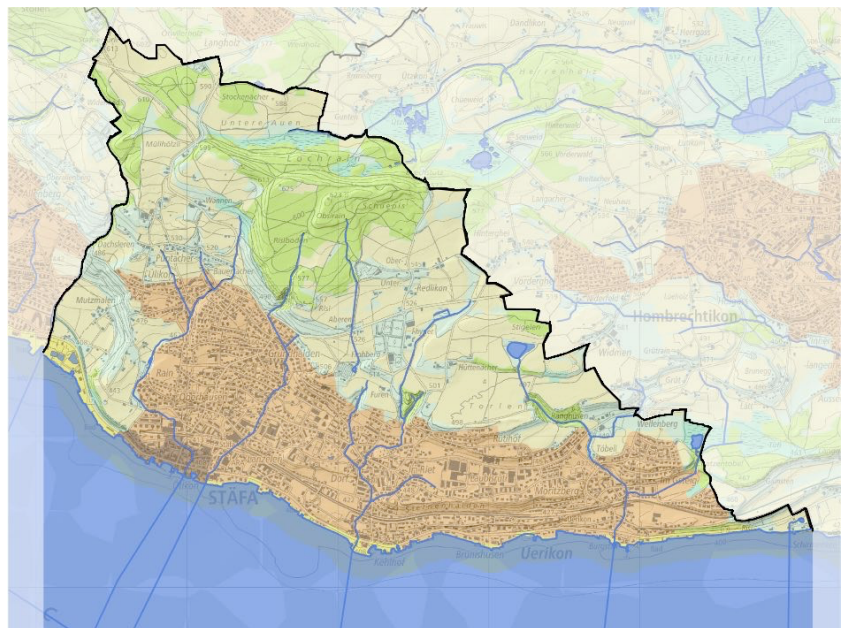
Kanton Zürich

Gewässerraumfestlegung im vereinfachten
Verfahren nach Art. 41 a/b GSchV und § 16 WsV

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM SIEDLUNGSGEBIET

Technischer Bericht

Öffentliche Auflage



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.sksw.ch

36217 – 18.8.2026

Auftraggeberin

Gemeinde Stäfa
Christian Leisi

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Simon Wegmann, Claudia Pfister, Natascha Puga

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Auftrag und gesetzliche Vorgaben	4
1.3	Projektperimeter	5
1.4	Produkte	9
1.5	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf	10
1.6	Grundsätze und Prinzipien	10
2	GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENERMITTLUNG	19
2.1	Einführung	19
2.2	Grundlagen auf Stufe Bund	19
2.3	Kantonale Grundlagen	22
2.4	Regionale Grundlagen	34
2.5	Kommunale Grundlagen	36
2.6	Weiterführende Grundlagen	43
3	ABSCHNITTSBILDUNG	44
3.1	Kriterien	44
3.2	Abschnitte Fließgewässer	44
4	BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM	49
4.1	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	49
4.2	Erhöhung Gewässerraum	56
4.3	Anpassungen des Gewässerraums	70
4.4	Schlussprüfung	74
5	AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM	95
6	MITWIRKUNG	98
6.1	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums	98

Anhang Bericht

Ökomorphologische Erhebung Bue-3

A1 Formular Terminliche Koordination

A2 Formular Vorabklärung Inhaltliche Koordination

Beilagen (separat)

A3 Tabelle Festlegung Gewässerraum (Herleitung und Resultate)

A4 Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz

A5 Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut

A6 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen, natürlich ge-
wachsene Böden

A7 Kategorisierung der von der Gewässerraumfestlegung be-
troffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen

A8 Hochwasserschutz nachweise

Übersichtsplan der Gewässerraumpläne

Detailpläne Gewässerräume inkl. Geodatensatz

Detailplan Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Übersichtsplan der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen
kantonalen Grundstücke (exkl. Gewässerparzellen)

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Situation

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen sie genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Bund

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Wasserverordnung (WsV) und dem Wassergesetz (WsG) geregelt. Gemäss § 16 ff. WsV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

1.3 Projektperimeter

Projektperimeter Gemeinde Stäfa

Der Projektperimeter umfasst grundsätzlich das Siedlungsgebiet der Gemeinde Stäfa. Im Folgenden wird der Umgang mit Gemeinde-Grenzwässern, Gewässern am Siedlungsrand und Verbindungsabschnitten erläutert.

Gemeinde-Grenzwässer, Gewässer am Siedlungsrand und Verbindungsabschnitte

In Stäfa bestehen ein Grenzwasser, einige Gewässer am Siedlungsrand (EiLei-7, EiLei-8, EiLei-11, EiLei-17, EiLei-18, Wann-6, WaWe-1, Abe-3, Torl-3, Torl-5) sowie Verbindungsabschnitte (Bue-2, EiLei-9, EiLei-10, EiLei-15, Pünt-5 bis Pünt-9, Wann-3, Wann-4, Risi-2, Abe-2, Do_Rhy-2, Do_Rhy-6, Torl-2, Torl-4, Gam-1).

Für die Grenzwässer und Verbindungsabschnitte soll der Gewässerraum festgelegt werden, wenn das Gebiet zumindest teilweise bebaut ist oder die Verbindungsabschnitte sehr kurz sind.

Grenzbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2488 – Gewässer an der Gemeindegrenze und stellenweise am Siedlungsrand

Der Grenzbach fliesst nahe bzw. entlang der Gemeindegrenze zwischen Stäfa und Männedorf. Der Gewässerraum des Grenzbachs wurde durch die Gemeinde Männedorf festgelegt und wird somit im vorliegenden Verfahren nicht weiter behandelt.

Rütschibach, öffentliches Gewässer
Nr. 2492

Der Rütschibach entspringt im Gebiet Dachsleren und führt mehrheitlich ausserhalb des Siedlungsgebiets durch Landwirtschaftsgebiet. Er tangiert das Siedlungsgebiet erst kurz vor dem Eintritt in den Zürichsee. In diesem Abschnitt wird ein Gewässerraum festgelegt. Der Bach ist überwiegend eingedolt.

Buechhaldenbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2493 – Gewässer mit Verbindungsabschnitt

Der Buechhaldenbach liegt grösstenteils ausserhalb des Siedlungsgebiets. Der Abschnitt Bue-2 stellt einen Verbindungsabschnitt dar, der im Siedlungsgebiet endet. Insgesamt ist der Abschnitt 570 m lang. Der Bereich ausserhalb des Siedlungsgebiets weist eine Länge von rund 380 m auf. Der Gewässerraum wird für diesen Verbindungsabschnitt aufgrund der Bebauung im Gebiet Mutzmalen festgelegt.

Mutzmalenbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2494

Der Mutzmalenbach beginnt nach der Lattenbergstrasse und mündet nach rund 230 m in den Zürichsee. Kurz vor Einmündung tangiert er das Siedlungsgebiet. Deshalb wird auf der Länge von 60 m ein Gewässerraum festgelegt.

Wiesengrundbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2495

Der Wiesengrundbach verläuft parallel zum Mutzmalenbach und beginnt ebenfalls kurz nach der Lattenbachstrasse. Für diesen Bach wurde im Siedlungsgebiet bereits ein Gewässerraum ausgeschieden.

Eichtlen-/Leisibach, öffentliches Gewässer
Nr. 2498 – Gewässer am Siedlungsrand und mit Verbindungsabschnitt

Die Abschnitte EiLei-7, EiLei-8, EiLei-11, EiLei-17 und EiLei-18 tangieren den Siedlungsrand. Sie liegen teilweise im bzw. stossen an Siedlungsgebiet an. Die Abschnitte EiLei-9, EiLei-10 und EiLei-15 werden als Verbindungsabschnitte gewertet. Sie liegen mehrheitlich ausserhalb des Siedlungsgebiets, stellen jedoch Verbindungsabschnitte mit einer Länge unter 300 m dar. Die Abschnitte EiLei-9 und EiLei-10 sind zusammen rund 180 m lang. Der Abschnitt EiLei-15 weist eine Länge von 160 m auf und wird als Verbindungsabschnitt behandelt. In diesen Abschnitten wird ein Gewässerraum festgelegt. In den Abschnitten EiLei-2 und EiLei-4 wurden bereits Gewässerräume festgelegt.

Püntacherbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2499 – Gewässer mit Verbindungsabschnitt

Der Püntacherbach fliesst überwiegend ausserhalb des Siedlungsgebiets und mündet in den Eichtlen-/Leisibach. Die Abschnitte Pünt-5 bis Pünt-9 liegen ausserhalb des Siedlungsgebiets, sind aber bebaut. Die Abschnitte mit einer Gesamtlänge von rund 470 m werden deshalb als Verbindungsabschnitte gewertet und es wird ein Gewässerraum festgelegt.

Wannenbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2500 – Gewässer am Siedlungsrand und mit Verbindungsabschnitt

Der Wannenbach mündet im Eichtlen-/Leisibach. Die als Verbindungsabschnitte gewerteten Bereiche der Abschnitte Wann-3 und Wann-4 weisen eine Länge von rund 105 m auf. Als Gewässer am Siedlungsrand gilt der Abschnitt Wann-6, da er teilweise im Siedlungsgebiet liegt. In allen Abschnitten wird ein Gewässerraum festgelegt.

Wannenwegbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2501 – Gewässer am Siedlungsrand

Der Wannenwegbach bildet einen geraden und kurzen Bachabschnitt, der in den Wannenbach mündet. Er liegt auf seiner gesamten Länge von rund 100 m am Siedlungsrand. Es wird ein Gewässerraum festgelegt.

Grundbach/Ibach, öffentliches Gewässer
Nr. 2503

Der Grundbach/Ibach entspringt im Waldgebiet Risiboden und mündet in den Zürichsee. Auf einer Länge von ca. 1360 m durchfliesst er das Siedlungsgebiet. In diesem Abschnitt wird ein Gewässerraum festgelegt. Für die Abschnitte Gru_Iba-1, Gru_Iba-4 und Gru_Iba-5 des Grundbachs/Ibachs wurde bereits ein Gewässerraum erstellt. Die Abschnitte werden auch aufgeführt.

Chessibühlbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2504

Der Chessibühlbach entspringt in einem kleinen Tobel nahe dem Chessibühlweg. Der Bach fliesst auf einer Länge von ca. 80 m durch das Tobel, bevor er eingedolt durch das Siedlungsgebiet fliesst. Für das Bächli wird jedoch gesamthaft ein Gewässerraum ausgedehnt.

Risibach, öffentliches Gewässer Nr. 2505
- Gewässer mit Verbindungsabschnitt

Der Risibach beginnt im Waldgebiet Gottacher und endet im Grund-/Ibach. Der Gewässerraum für den Abschnitt Risi-2 wird für die gesamte Eindolung definiert. Rund 80 m des Abschnitts liegen in der Landwirtschaftszone.

Zehntentrottenbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2511

Der Zehntentrottenbach weist eine Länge von rund 110 m auf. Er liegt gesamthaft im Siedlungsgebiet und ist mehrheitlich eingedolt. Es wird ein Gewässerraum festgelegt.

Müli-/Schmittenbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2526

Der Müli-/Schmittenbach liegt sowohl im als auch ausserhalb des Siedlungsgebiets. Der Gewässerraum soll nur für die Bereiche im Siedlungsgebiet festgelegt werden. In den Abschnitten Mü_Sch-6 und Mü_Sch-7 wurden bereits Gewässerräume festgelegt.

Aberenbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2529 - Gewässer am Siedlungsrand

Der Aberenbach mündet in den Müli-/Schmittenbach und liegt sowohl im Landwirtschaftsgebiet als auch im Siedlungsgebiet. Der Gewässerraum soll auch für die Bereiche am Siedlungsrand festgelegt werden.

Dorf-/Rhynerbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2527 - Verbindungsabschnitt und Gewässer am Siedlungsrand

Der Dorf-/Rhynerbach mündet in den Müli-/Schmittenbach. Im Siedlungsgebiet liegt der Abschnitt Do_Rhy-2 in einem Waldabschnitt mit rund 100 m Länge. Er wird als Verbindungsabschnitt gewertet. Beim Abschnitt Do_Rhy-6 handelt es sich um einen Abschnitt am Siedlungsrand. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet und damit zu bebautem Gebiet wird der Abschnitt mit einer Länge von rund 115 m als Gewässer am Siedlungsrand gewertet. In diesen Abschnitten wird ein Gewässerraum festgelegt. In den Abschnitten Do_Rhy-4 und Do_Rhy-5 wurden bereits Gewässerräume festgelegt.

Torlentobelbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2536 - Gewässer am Siedlungsrand
und mit Verbindungsabschnitt

Der Torlentobelbach liegt im Osten der Gemeinde und mündet in den Zürichsee. Der Gewässerraum wird hauptsächlich im Siedlungsgebiet definiert. Innerhalb des Siedlungsgebiets führen die Abschnitte Torl-2 und Torl-4 von 120 m und 150 m Länge durch Waldgebiete und werden als Verbindungsabschnitte gewertet. Die Abschnitte Torl-3 und Torl-5 gelten als Gewässer am Siedlungsrand, da sie teilweise ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen. Sie grenzen an Waldgebiete und weisen Längen von rund 40 m und 70 m auf. In all diesen Abschnitten wird ein Gewässerraum festgelegt.

Chatzentobelbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2537

Der Chatzentobelbach bildet den Ablauf des gleichnamigen Weihers ausserhalb des Siedlungsgebietes. Bevor der Chatzentobelbach in den Torlentobelbach mündet, fliesst er durch Siedlungsgebiet. Für die rund 320 m wird ein Gewässerraum festgelegt.

Fangenbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2540

Der Fangenbach kommt auf seiner gesamten Länge im Siedlungsgebiet zu liegen. Er mündet in den Torlentobelbach. Für den gesamten Bach wird ein Gewässerraum ausgeschieden.

Gamstenbach, öffentliches Gewässer
Nr. 2544 - Gewässer mit Verbindungsabschnitt

Der Gamstenbach ist der östlichste Bach der Gemeinde Stäfa. Er beginnt in der Gemeinde Hombrechtikon und mündet im Zürichsee auf dem Gemeindegebiet von Stäfa. Er liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets. Aufgrund der Bebauung wird der Gewässerraum des Abschnittes Gam-1 jedoch definiert. Innerhalb von Stäfa weist er eine Länge von rund 210 m auf.

Schlossackerweiher

Die Schlossackerweiher befinden sich nahe des Gamstenbachs und damit ausserhalb des Siedlungsgebiets und tangieren keine Bebauung. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird deshalb kein Gewässerraum festgelegt.

Kantonale Fischzuchtanlage
Wasserrechtsnummer e0172

Wasserrechtsleitungen/-weiher zur Trinkwasserversorgung, als Prozesswasser und zu Kühl-/Heizzwecken erfüllen die Gewässereigenschaft nicht. Eine Ausscheidung und Festlegung eines Gewässerraums oder ein Verzicht sind nicht erforderlich. Dies trifft auch auf die kantonale Fischzuchtanlage (Wasserrechtsnummer e0172) zu.

1.4 Produkte

Unterlagen

Die Ergebnisse der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Stäfa bestehen aus folgenden Unterlagen:

- A1 Formular Terminliche Koordination (Anhang 1 Bericht)
- A2 Formular Vorabklärung Inhaltliche Koordination (Anhang 2 Bericht)
- A3 Tabelle Festlegung Gewässerraum (Herleitung und Resultate)
- A4 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz
- A5 Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut
- A6 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden
- A7 Kategorisierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen
- A8 Hochwasserschutznachweise
- Übersichtsplan der Gewässerraumpläne
- Detailpläne Gewässerräume 1:500
 - Plan Nr. 1, Buechhaldenbach, Bue-1 bis Bue-3
 - Plan Nr. 2, Rütshibach, Mutzmalenbach, Wiesengrundbach, Buechhaldenbach, Rüt-1 bis Rüt-2, Mutz-1, Wies-1
 - Plan Nr. 3, Eichtlenbach/Leisibach, EiLei-1 bis EiLei-3
 - Plan Nr. 4, Eichtlenbach/Leisibach, EiLei-4 bis EiLei-6.2
 - Plan Nr. 5, Eichtlenbach/Leisibach, EiLei-7 bis EiLei-9
 - Plan Nr. 6, Eichtlenbach/Leisibach, EiLei-10 bis EiLei-12
 - Plan Nr. 7, Eichtlenbach/Leisibach, EiLei-13 bis EiLei-15
 - Plan Nr. 8, Eichtlenbach/Leisibach, EiLei-16 bis EiLei-18
 - Plan Nr. 9, Püntacherbach, Pünt-1 bis Pünt-4
 - Plan Nr. 10, Püntacherbach, Pünt-5 bis Pünt-6
 - Plan Nr. 11, Püntacherbach, Pünt-7 bis Pünt-9
 - Plan Nr. 12, Wannenbach, Wann-1 bis Wann-5
 - Plan Nr. 13, Wannenbach, Wannenwegbach, Wann-6 bis Wann-9, WaWe-1
 - Plan Nr. 14, Grundbach/Ibach, Gru_Iba-1 bis Gru_Iba-3
 - Plan Nr. 15, Grundbach/Ibach, Gru_Iba-4 bis Gru_Iba-6
 - Plan Nr. 16, Chessibülbach, Che-1 bis Che-4
 - Plan Nr. 17, Grundbach/Ibach, Gru_Iba-7 bis Gru_Iba-8
 - Plan Nr. 18, Grundbach/Ibach, Gru_Iba-9
 - Plan Nr. 19, Risibach, Risi-1 bis Risi-2
 - Plan Nr. 20, Zehntentrottenbach, Zehn-1 bis Zehn-4
 - Plan Nr. 21, Mülibach/Schmittenbach, Mü_Sch-1 bis Mü_Sch-4
 - Plan Nr. 22, Mülibach/Schmittenbach, Mü_Sch-5.1 bis Mü_Sch-5.5
 - Plan Nr. 23, Mülibach/Schmittenbach, Mü_Sch-6 bis Mü_Sch-8
 - Plan Nr. 24, Mülibach/Schmittenbach, Mü_Sch-9
 - Plan Nr. 25, Aberenbach, Abe-2 bis Abe-4
 - Plan Nr. 26, Dorfbach/Rhynerbach, Do_Rhy-1 bis Do_Rhy-5
 - Plan Nr. 27, Dorfbach/Rhynerbach, Do_Rhy-6
 - Plan Nr. 28, Torlentobelbach, Torl-1.1 bis Torl-1.5

- Plan Nr. 29, Torlentobelbach, Torl-2
- Plan Nr. 30, Torlentobelbach, Torl-3 bis Torl-5
- Plan Nr. 31, Chatzentobelbach, Cha-1 bis Cha-3
- Plan Nr. 32, Fangenbach, Fan-1 bis Fan-6
- Plan Nr. 33, Gamstenbach, Gam-1
- Plan Nr. 34, Detailplan Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum
- Plan Nr. 35, Übersichtsplan der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke (exkl. Gewässerparzellen)

1.5 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

Vorgehen

Gemäss § 16 WsV kann der Gewässerraum in einem vereinfachten Verfahren festgelegt werden.

Siedlungsgebiet Gemeinde

Das Vorgehenskonzept sieht vor, dass die Gemeinden nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Baudirektion die Gewässerraumpläne für die Gewässer von lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet erarbeiten.

Übrige Gewässer Kanton

Demgegenüber erarbeitet der Kanton die Gewässerraumpläne an den übrigen Gewässern. Es ist wichtig, dass Gemeinden und Kanton ihre Planungen gut aufeinander abstimmen, weshalb die vom Regierungsrat festgelegte Prioritätenordnung zu beachten ist. Die Gemeinde Stäfa ist gemäss Prioritätenordnung der 2. Prioritätsstufe zugewiesen. Die ganzheitliche Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde war ab dem Jahr 2019 vorgesehen. Die Überarbeitung der Infoplattform Gewässerraum hat jedoch eine Verzögerung verursacht.

In der Gemeinde Stäfa bestehen keine kantonalen Fliessgewässer, weshalb diesbezüglich keine Koordination mit dem Kanton notwendig ist. Der durch den Kanton festzulegende Gewässerraum des Zürichsees ist zurzeit ebenfalls in Bearbeitung.

1.6 Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist

besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 des damaligen Wasserwirtschaftsgesetzes) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Ver-

zichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die bisherige Praxis der Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die einst bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden ist oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist, kann der Gewässerraum bis auf den nötigen Raum für den Unterhalt oder den Ersatz der Eindolung reduziert werden (§ 24 WsV). Im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV.

Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls be-

troffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrösserung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische Infrastrukturen, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende öffentliche und private Nutzungen
- Stärkung der Erholungs- und Grünraumfunktion – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes und der Archäologie

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topografischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erhölungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmebewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-)Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffe-

nen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41c^{bis} GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist

sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.

- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich kein Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

2 GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENERMITTLUNG

2.1 Einführung

Grundlagenstudium

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A2 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2 Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Es bestehen Bundesinventare der Landschaften und Naturdenkmäler in der Gemeinde Stäfa ausserhalb des Siedlungsgebiets. Sie besitzen aufgrund ihrer Lage keinen Einfluss auf die festzulegenden Gewässerräume.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

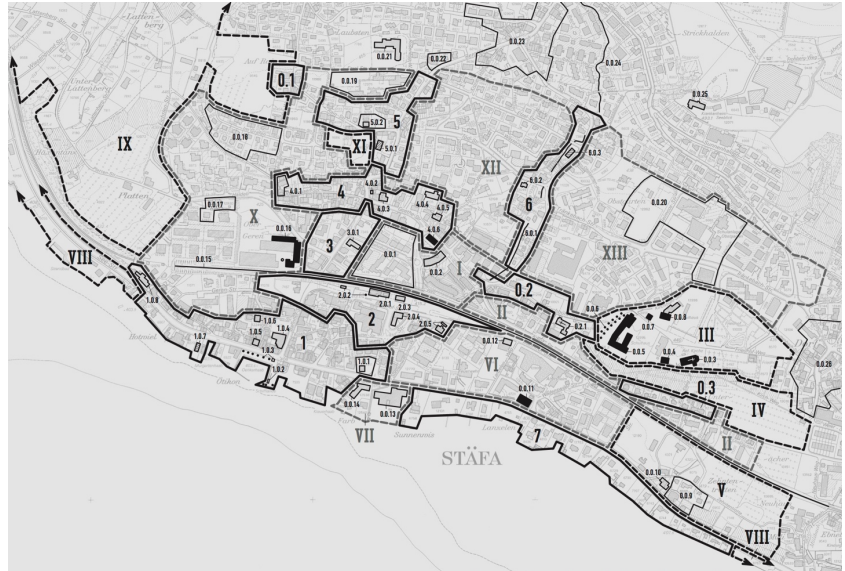
Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Gemeinde Stäfa betroffen.

Die betroffenen Gebäude nach ISOS 5547 und ISOS 6210 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

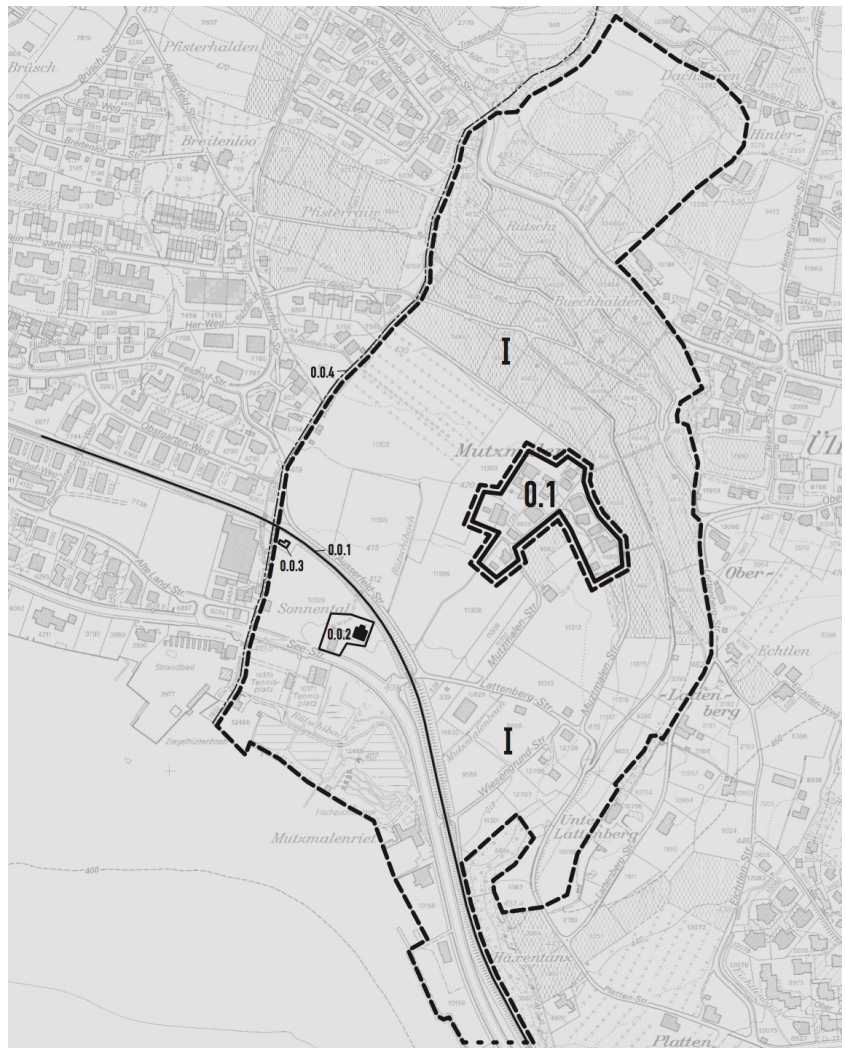
Es zeigt sich, dass mehrere ISOS A Baugruppen und ISOS A Einzelobjekte innerhalb der geplanten Gewässerräume liegen bzw. von diesen durchfahren werden.

Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei ISOS A Baugruppen und ISOS A Einzelobjekten im Vordergrund. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung dieser Gebäude und Baugruppen ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällig notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Ausschnitt ISOS-Eintrag 6210
Historisches Zentrum Stäfa



Ausschnitt ISOS-Eintrag 5547
Weiler Mutzmalen



Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte ZH 203.1.2/ZH 203.2/ZH 203.1.1/ZH 1227/ZH 1226/ZH 1230 der Wege und Brücken, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

Nationale Biotopinventare

Hoch- Übergangsmoore

In der Gemeinde Stäfa liegt kein Hoch-/Übergangsmoor von nationaler Bedeutung.

Flachmoore

In der Gemeinde Stäfa bestehen mehrere Flachmoore von nationaler Bedeutung. Es handelt sich um die Objekte Nr. 68 «Auen» und Nr. 91 «Tüfiried/Katzentobel». Die Objekte liegen ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Auengebiete

Es liegen keine Auengebiete von nationaler Bedeutung in Stäfa vor.

Amphibienlaichgebiete

Es liegen keine Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung in Stäfa vor.

Trockenwiesen und -weiden

In der Gemeinde Stäfa befindet sich das Objekt Nr. 3788 «Widmen». Es liegt im Nicht-Siedlungsgebiet.

Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung

Die Gemeinde Stäfa verfügt über eine Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Es handelt sich um das Objekt Nr. 385 «Lützelsee», welches sich über mehrere Gemeinden erstreckt. Das Objekt liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)

Es bestehen keine Wasser- und Zugvogelreservate in der Gemeinde Stäfa.

Wild- und Siegfriedkarten

In der Gemeinde Stäfa sind einige Gewässer und Feuchtgebiete verschwunden. Die Bachläufe sind überwiegend an denselben Orten verblieben. Aufgrund von Eindolungen wurden diese jedoch stellenweise verschoben. Um die Feuchtgebiete zu entwässern, wurden zudem neue Gewässer geschaffen.

2.3 Kantonale Grundlagen

Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungs-entwicklung ARE)

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK-ZH), welches in den neuen kantonalen Richtplan 2012 integriert ist, enthält eine Gesamtschau der räumlichen Ordnung im Kanton Zürich. Im ROK-ZH ist das Siedlungsgebiet von Stäfa dem Raum «urbane Wohnlandschaft» zugewiesen.

Durch die geforderte bauliche Verdichtung gewinnt der Freiraum – insbesondere auch Gewässer zur Erholungsnutzung – zunehmend an Bedeutung. Gewässer können beispielsweise auch das Rückgrat für die Entwicklung der geforderten öffentlichen Begegnungsräume bilden.

Kantonaler Richtplan

Zentrumsgebiete

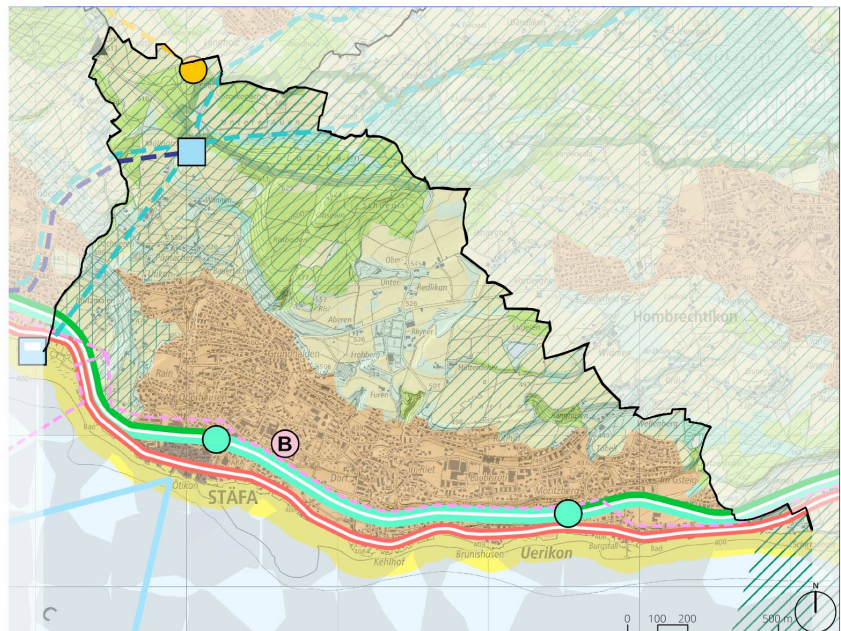
Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Stäfa weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

- Hochleistungsstrasse
- Bahnlinie doppel- oder mehrspurig
- Ausbau Bahnlinie
- Station / Haltestelle
- Unterwerk
- Wassertransportleitung
- Stufenpumpwerk
- Aufbereitungsanlage
- Erdgastransportleitung
- ▨ Landschaftsförderungsgebiet
- ▨ Landschaftsschutzgebiet
- ▨ Freihaltegebiet
- Siedlungsgebiet
- Schutzwürdiges Ortsbild

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 29.5.2020



Landschaftsschutz- und -förderungsgebiete

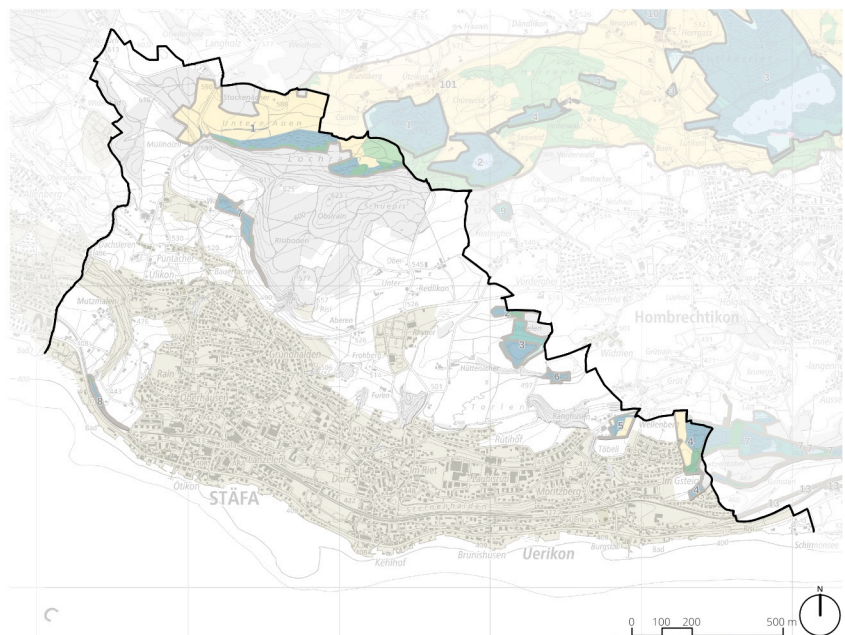
Die Hanglagen im westlichen und nördlichen Gemeindegebiet sind dem Landschaftsförderungsgebiet «Küsnachterberg-Pfannenstil West» zugewiesen. Dieses sieht vor, die Rebberge zu erhalten, Moore und Trockenstandorte aufzuwerten und zu vernetzen, attraktive Fuss- und Velowege zu fördern, Aussichtspunkte und Aussichts-

anlagen unverbaut zu erhalten sowie Obstgärten in ihrer Qualität und Lage beizubehalten. Teile des westlichen Gemeindegebiets sind dem Freihaltegebiet «Stäfa, Mutzmalen» zugewiesen. Dieses dient dem Landschaftsbild Zürichsee, der Siedlungstrennung und der ökologischen Vernetzung. Teile des nördlichen Gemeindegebiets sind dem Landschaftsschutzgebiet «Lützelsee» zugewiesen (BLN Nr. 1417; Moorlandschaft von nationaler Bedeutung). Im östlichen Gemeindegebiet liegt das Landschaftsförderungsgebiet «Hombrechtikon-Stäfa», welches vorsieht, die Rebberge zu erhalten, die Vernetzung zwischen Lützelsee und Feldbacher Bucht sicherzustellen, Moore zu fördern sowie Aussichtspunkte und Aussichtsanlagen unverbaut zu erhalten. Das Gebiet Schirmensee ist dem Landschaftsschutzgebiet «Oberer Zürichsee» zugewiesen, dessen Schutzmassnahmen zurzeit noch ausstehend sind (Koordination mit den Kantonen St. Gallen und Schwyz). Das gesamte Zürichseeufer im Gemeindegebiet Stäfa ist als Erholungsgebiet ausgewiesen.

Kantonales Naturschutzinventar

Es sind keine kantonalen Naturschutzobjekte im Siedlungsgebiet vorhanden.

-  Objekturnriss
-  Kantonal
-  Naturschutzzonen I
-  Naturschutzumgebungszone II, IIA
-  Naturschutzumgebungszone IID
-  Landschaftsschutzzonen III, IIIA
-  Landschaftsschutzzonen IIIB
-  Waldschutzzonen IV, IVA
-  Waldschutzzonen IVW, IVC, IVL
-  Weiler- und Siedlungsrand VII
-  Wald
-  Siedlungsgebiet



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 18.8.2022

Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte

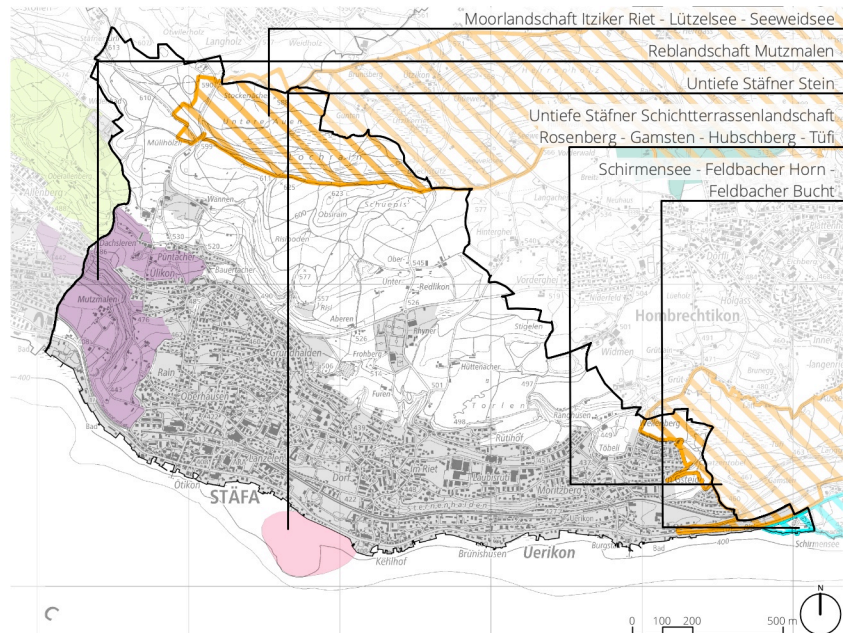
Der nördliche Teil der Gemeinde Stäfa, welcher ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt, gehört dem Inventarobjekt geomorphologisch geprägte Landschaften an. Ebenfalls zu diesem Inventarobjekt gehört ein geringer Teil des Gebiets Wellenberg.

Im Gebiet Kehlhof sind Teile des Zürichsees den geologischen Zeitzeugen zugeordnet. Betroffen sind hierbei die Gewässer Zehnten-trottenbach und Mülibach/Schmittenbach.

Die Gebiete Mutzmalen und Ülikon gelten als Reblandschaften, es sind keine gewässerbezogenen Ziele aufgeführt.

Es gibt nur ein kantonales Landschaftsschutzgebiet in Stäfa mit gewässerbezogenem Ziel. Südöstlich entlang des Zürichsees befindet sich eine Gewässerlandschaft, in welcher der Gamstenbach und der Weiher Schlossacker liegen.

- Geologische Zeitzeugen
- Geomorphologisch geprägte Landschaften
- Gewässerlandschaften
- Reblandschaften
- Siedlungsgebiet



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 18.8.2022

Fruchtfolgeflächen

Die quantitative Auswirkung auf die Fruchtfolgeflächen wird im Fruchtfolgeflächenplan in der Beilage abgehandelt. Im Siedlungsgebiet tangieren folgende Fließgewässer Fruchtfolgeflächen:

Buechhaldenbach	öffentliches Gewässer Nr. 2493
Eichtlen-/Leisibach	öffentliches Gewässer Nr. 2498
Püntacherbach	öffentliches Gewässer Nr. 2499
Wannenbach	öffentliches Gewässer Nr. 2500
Wannenwegbach	öffentliches Gewässer Nr. 2501
Risibach	öffentliches Gewässer Nr. 2505
Aberenbach	öffentliches Gewässer Nr. 2529
Dorf-/Rhynerbach	öffentliches Gewässer Nr. 2527
Gamstenbach	öffentliches Gewässer Nr. 2544

Öffentliche Oberflächengewässer

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Stäfa befinden sich 20 öffentliche Fließgewässer und ein stehendes Gewässer in kommunaler Verantwortung.

Folgende öffentliche Oberflächengewässer sind von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung betroffen (siehe auch Übersichtsplan Gewässerraumpläne in der Beilage):

Gewässer-Nr.	Gewässerbezeichnung
2492	Rütschibach
2493	Buechhaldenbach
2494	Mutzmalenbach
2495	Wiesengrundbach
2498	Eichtlenbach/Leisibach
2499	Püntacherbach
2500	Wannenbach
2501	Wannenwegbach
2503	Grundbach/Ibach

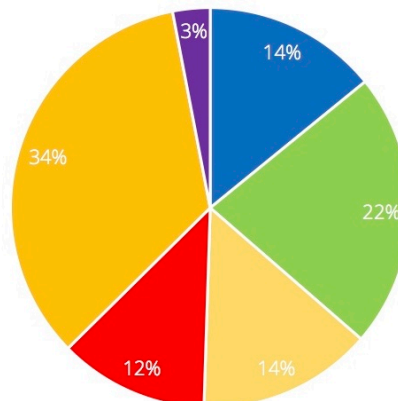
2504	Chessibühlbach
2505	Risibach
2511	Zehntentrottenbach
2526	Mülibach/Schmittenbach
2529	Aberenbach
2527	Dorfbach/Rhynerbach
2536	Torlentobelbach
2537	Chatzentobelbach
2540	Fangenbach
2544	Gamstenbach

Ökomorphologie Fliessgewässer

Von den Fliessgewässern, welche im Siedlungsgebiet verlaufen bzw. dieses tangieren sind rund 14 % der Gewässerabschnitte natürlich, naturnah. Rund 22 % sind wenig beeinträchtigt, rund 14 % sind stark beeinträchtigt und 12 % werden als künstlich, naturfremd definiert. Insgesamt sind 34 % der Gewässerabschnitte im Siedlungsgebiet eingedolt. Rund 3 % der Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Stäfa werden als Neuerhebung ausgewiesen.

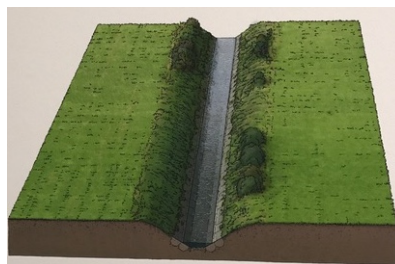
Für den Abschnitt Bue-3, der nicht klassiert bzw. als «Neuerhebung» ausgewiesen ist, wurde die ökomorphologische Beurteilung im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommen (siehe Anhang).

- natürlich, naturnah
- wenig beeinträchtigt
- stark beeinträchtigt
- künstlich, naturfremd
- eingedolt
- Neuerhebung

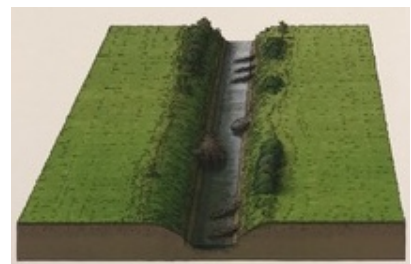


Zustand Gewässerabschnitte innerhalb Siedlungsgebiet

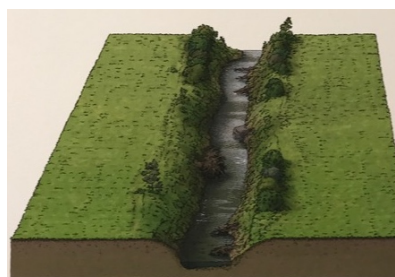
Quelle: AWEL



künstlich, naturfremd



stark beeinträchtigt



wenig beeinträchtigt

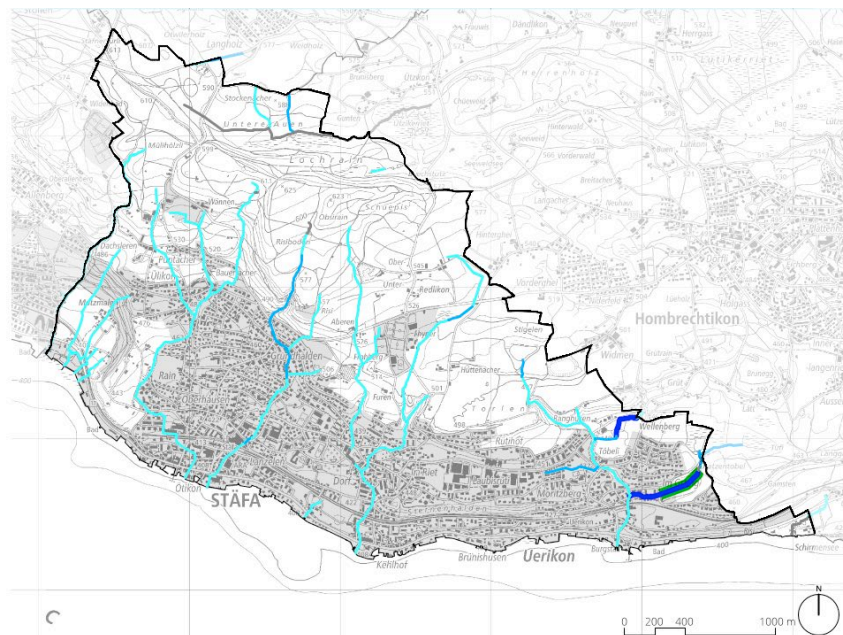


natürlich, naturnah

Kantonale Revitalisierungsplanung

Gemäss Revitalisierungsplanung (maps.zh.ch) wurde in der Gemeinde Stäfa lediglich ein für die Revitalisierung prioritärer Gewässerabschnitt ermittelt. Es handelt sich hierbei um den Abschnitt des Chatzentobelbachs (öffentliches Gewässer Nr. 2537) ab der Mockenwiesstrasse bis ans östliche Ende des Gemeindegebiets. Der Chatzentobelbach weist für die übrige Strecke bis zur Mündung in den Torlentobelbach (öffentliches Gewässer Nr. 2536) einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Ausserhalb des Siedlungsgebiets weist der Ranghusenbach ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. Für sämtliche anderen Fliessgewässer in der Gemeinde Stäfa wird der Revitalisierungsnutzen als gering bis mittel eingestuft.

- gross
- mittel
- gering
- nicht klassiert
- prioritärer Abschnitt
- Siedlungsgebiet



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 29.5.2020

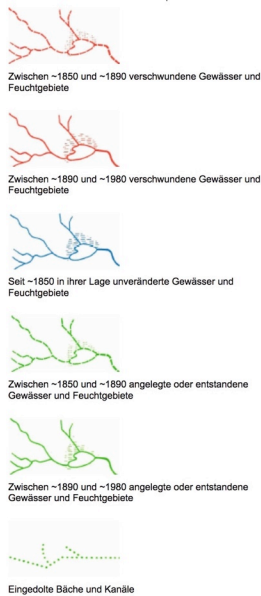
Gewässerschutzkarte

Das Siedlungsgebiet entlang des Zürichseeufers liegt innerhalb des Gewässerschutzbereichs A₀. Teile des Torlentobels und der Gebiete Turpenweid, Stiegelrain, Langacher und Torlen sind zudem dem Gewässerschutzbereich A₁ zugewiesen.

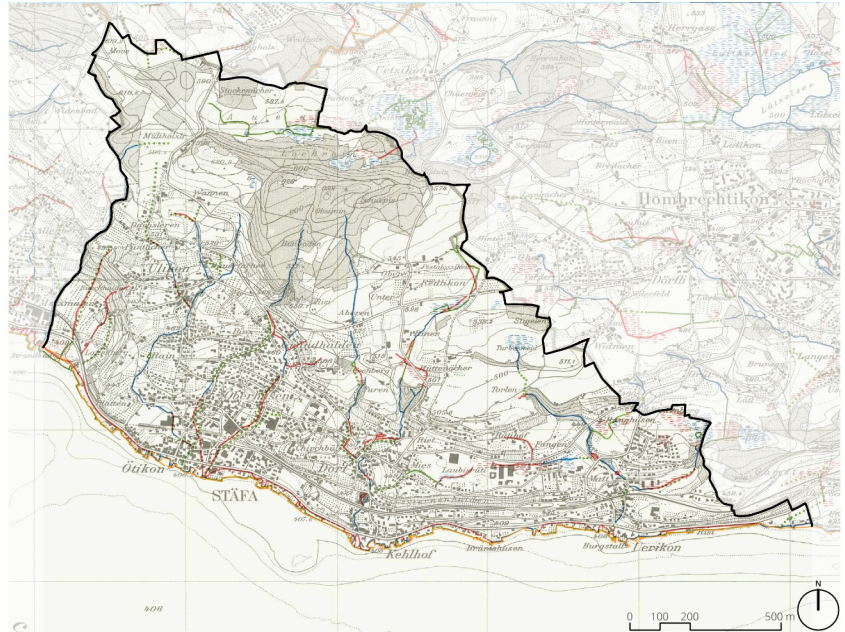
Historische Gewässerkarte

Zahlreiche Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Stäfa haben sich seit ~1850 in ihrer Lage nicht verändert. Zudem sind einige Fliessgewässer zwischen ~1890 und ~1980 verschwunden resp. eingedolt worden.

Die Gewässer folgen in beinahe allen Abschnitten dem natürlichen, historischen Gewässerverlauf. Eingedolte Abschnitte wurden teils etwas verlegt, beispielsweise beim Buechhaldenbach.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 18.8.2022



Naturgefahrenen

In Stäfa sind zahlreiche Gefährdungen durch Hochwasser bekannt, wobei diese hauptsächlich durch unzureichende Dimensionierungen von Durchlässen und Eindolungen verursacht werden bzw. eine Folge von Verklausungen sind.

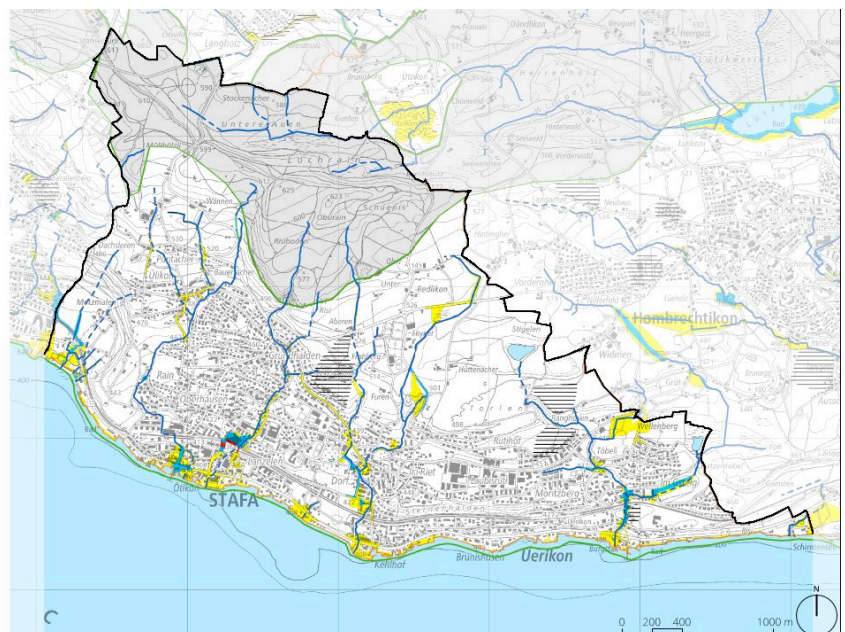
Insgesamt zeigt die Gefahrenkarte im Siedlungsgebiet mehrheitlich eine geringe bzw. keine Gefährdung auf.

Schwachstellen

Für die Gewässerraumfestlegung sind nur Hochwasserschutzdefizite relevant, die auf eine zu geringe Abflusskapazität im Gerinne zurückzuführen sind. Andere Szenarien (z.B. Verklausung, Auflandung) können in der Regel nicht durch eine Erhöhung des Gewässerraums behoben werden.



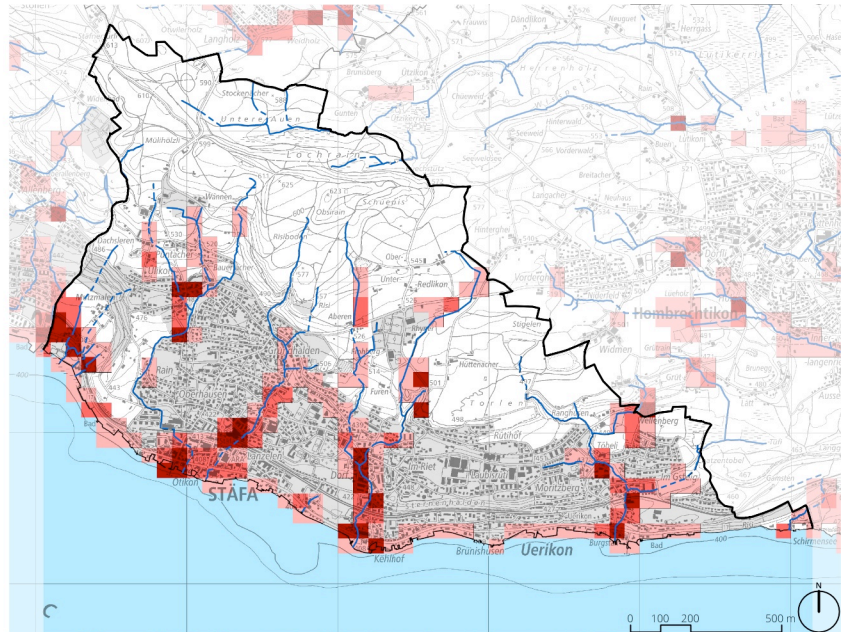
Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 29.5.2020



Risikokarte Hochwasser

Für die Gemeinde Stäfa besteht eine Risikokarte für Hochwasser.

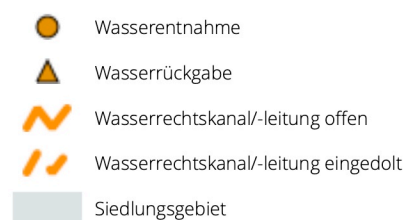
In den Gebieten mit der Risikostufe mittel oder gross gilt das 300-jährliche Hochwasserereignis als Schutzziel. In den anderen Gebieten gilt das 100-jährliche Schutzziel.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 18.8.2022

Gewässernutzung und Wasserrechte

In der Gemeinde Stäfa sind einige Wasserrechtsweier und -kanäle vorhanden. Im Siedlungsgebiet wird an mehreren Orten Wasser aus dem Zürichsee genutzt. Die meisten Kanäle sind vollständig verrohrte Ausleitungen zur Trinkwasserversorgung, als Prozesswasser oder zu Kühl-/Heizzwecken, welche die Gewässereigenschaft nicht erfüllen. Eine Ausscheidung und Festlegung eines Gewässerraums oder ein Verzicht sind nicht erforderlich. Dies trifft auch auf die kantonale Fischzuchtanlage (Wasserrechtsnummer e0172) zu.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 25.8.2022

Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)

Zurzeit sind keine Infrastrukturprojekte geplant, welche die Gewässerraumfestlegung betreffen.

Baulinien

Es bestehen mehrere Staatsbaulinien.

Baustellen Kantonsstrassen

Es liegen keine Baustellenvorhaben oder laufende Sanierungen in der Gemeinde Stäfa vor, welche für die Gewässerraumfestlegung relevant sind.

Fuss- und Wanderwege

Einige Wanderwege queren die Gewässer oder führen auf kürzeren Strecken entlang folgender Bäche: Grundbach/Ibach, Dorfbach/Rhynerbach, Mülibach/Schmittenbach sowie Chatzentobelbach.

Kantonale Grundstücke, kantonale Staatsstrassengrundstücke

Die kantonalen Grundstücke, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind, werden im Plan in der Beilage dargestellt inklusive tabellarischer Auflistung.

Denkmalschutz

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind.

Das Gebäude Vers. Nr. 60/Kat. Nr. 12106 liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums. Es ist in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

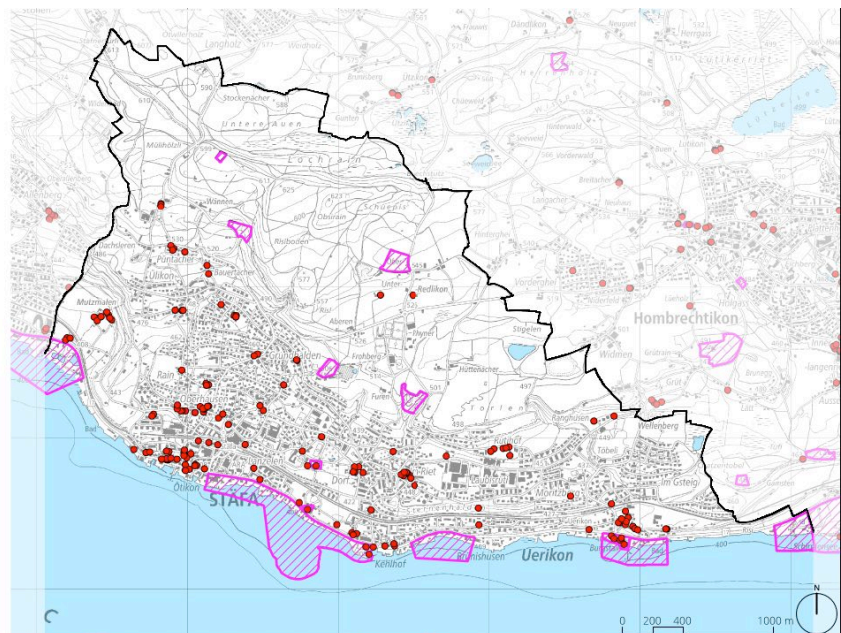
Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der Inventarobjekte ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Archäologische Zonen

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In den Abschnitten Rüt-1, Bue-1, Mutz-1, Wies-1, Gru_lba-1, Zehn-1, Mü_Sch-1.1, Mü_Sch-1.2, Torl-1 sowie Gam-1 sind die archäologischen Zonen mit den ZAG-ObvID-Nummern 2271, 3375, 6421, 3369, 5620, 3369 (Zonen-Nummern 1015.0, 9.0, 14.0, 7.0, 12.0, 8.0) betroffen.

-  Archäologische Zone
-  Denkmalschutzobjekt



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 29.5.2020

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)

siehe Anhang A4

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassen-

räume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «raumwirksame Mauern», «ortsbildprägende Stadtmauern», «ehemalige Kanäle», sowie «ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topografie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung wird teilweise das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (KOB) tangiert: Ortsbild Mutzmalen (regionale Bedeutung, AREV-Nr./BDV Nr. 0598/18 vom 30.6.2019), Oetikon/Oberhusen (kantonale/regionale Bedeutung, AREV-Nr./BDV Nr. 0598/18 vom 30.6.2019), Kehlhof (regionale Bedeutung, AREV-Nr./BDV Nr. 0598/18 vom 30.6.2019), Uerikon (regionale Bedeutung, AREV-Nr./BDV Nr. 0598/18 vom 30.6.2019). Die betroffenen Gebäude (weitere Interessen vgl. oben) sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Plan-ausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

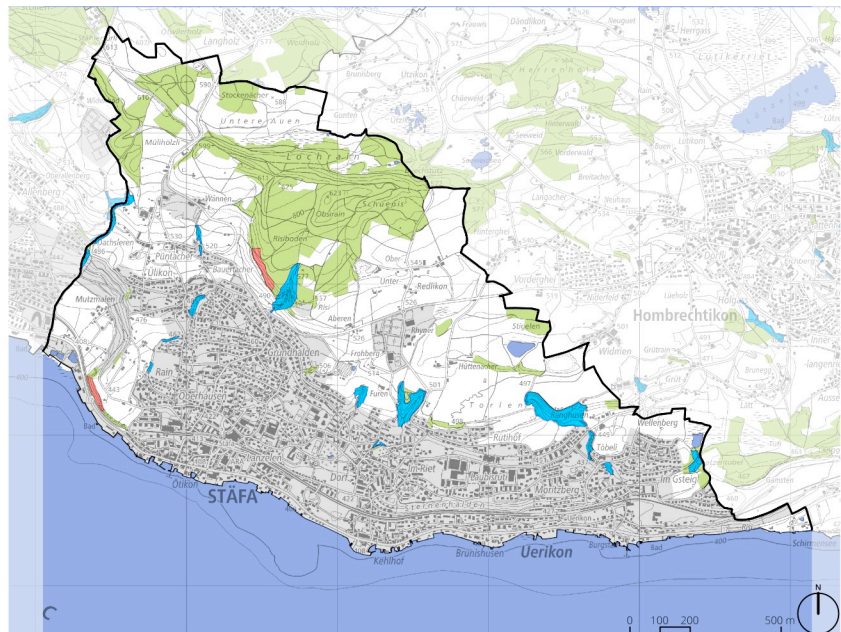
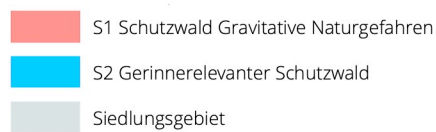
Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Stäfa und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Die im KOB-Perimeter liegenden Abschnitte EiLei-1, EiLei-2, Mü_Sch-1.2, Mü_Sch-2, Mü_Sch-3, Mü_Sch-4 sowie Mü_Sch-5.1 gelten als «dicht überbaut». Ausgenommen sind die Abschnitte Bue-2 und Torl-1, die an «wichtige Freiräume» grenzen.

Die im KOB als «prägende oder strukturbildende Gebäude» (Vers. Nrn. 1456, 1463, 854, 984, 986, 985, 816, 990, 991, 3298, 954, 300, 301, 60 und 203) (weitere Interessen vgl. oben) bezeichneten Objekte liegen innerhalb des geplanten Gewässerraums oder werden von den geplanten Gewässerräumen durchfahren. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der oben genannten «prägenden oder strukturbildenden Gebäude» ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für einen allfällig notwendigen Ersatzneubau aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschrieb bilden die Basis für die Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

Schutzwald

Es sind mehrere Schutzwälder in der Gemeinde Stäfa vorhanden. Tangiert werden einige gerinnerelevante Schutzwälder (Tobelwälder). Betroffen sind die Objekte mit den Nummern 158.08G, 158.07G, 158.06G, 158.02G, 158.01G, 158.05G, 158.10G, 158.11G, 158.09G, 158.13G, 158.14G sowie 158.15G. Der Schutzwald ist für die Behörden verbindlich. Waldeigentümer haben im festgesetzten Schutzwald Anspruch auf Bundes- und Staatsbeiträge sowie auf die Übernahme der Restkosten durch die Gemeinde. Für die Waldeigentümer ergeben sich aus der Festsetzung keine direkten Rechtsfolgen, erst eine Pflegeanordnung wäre anfechtbar.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 22.8.2022

Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele

Es liegen keine besondere Erholungsziele für die Wälder in der Gemeinde Stäfa vor.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird im Anhang A7 dargelegt.

Meliorationskataster

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

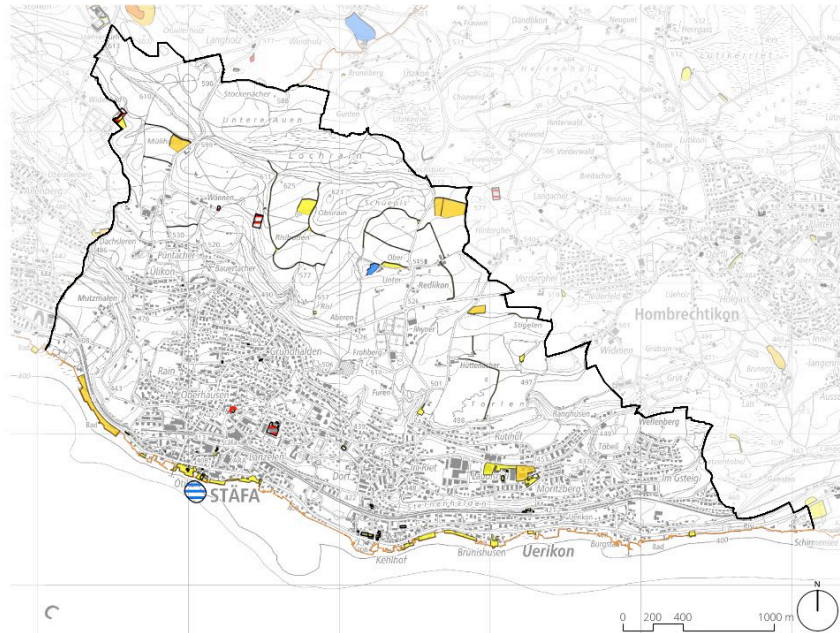
Kataster der belasteten Standorte

Folgende Fliessgewässer verlaufen in einem Abschnitt entlang eines belasteten Standorts:

Wiesengrundbach	öffentliches Gewässer Nr. 2495
Eichtlenbach	öffentliches Gewässer Nr. 2498
Wannenbach	öffentliches Gewässer Nr. 2500
Grundbach	öffentliches Gewässer Nr. 2503
Risibach	öffentliches Gewässer Nr. 2505
Müli-/Schmittenbach	öffentliches Gewässer Nr. 2526
Rhynerbach	öffentliches Gewässer Nr. 2527



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 29.5.2020



Hinweiskarte anthropogene Böden

Von Flächen mit wesentlichen Veränderungen sind vereinzelte Bachabschnitte betroffen. Es handelt sich um Grössen von unter 2 ha.

Lebensraum-Potenziale

In Stäfa sind verschiedene Lebensraumpotenziale vorhanden. Die meisten Potenziale liegen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die Gewässerräume werden mehrheitlich von Feuchtgebietsergänzungen tangiert. Vereinzelt und in geringer Anzahl liegen auch Potenziale für Magerwiesen innerhalb der festzulegenden Gewässerräume.

Eindolungen

Die Verläufe der Eindolungen wurden mithilfe der AV-Daten im kantonalen Web-GIS (maps.zh.ch) geprüft.

Stehende Gewässer

Stäfa grenzt an den Zürichsee. Innerhalb des Siedlungsgebiets bestehen in der Gemeinde keine stehenden, öffentlichen Gewässer > 0.5 ha.

2.4 Regionale Grundlagen

Regio ROK ZPP

Siedlung

- Hohe Dichte
- Mittlere Dichte
- Geringe Dichte

Verkehr

- Hochleistungsstrasse mit Anschlüssen
- Strassen von kantonaler Bedeutung
- langfristig neue Verbindung
- S-Bahn-Netz
- Stadtbahn/Tunnel
- Haltestelle S-Bahn

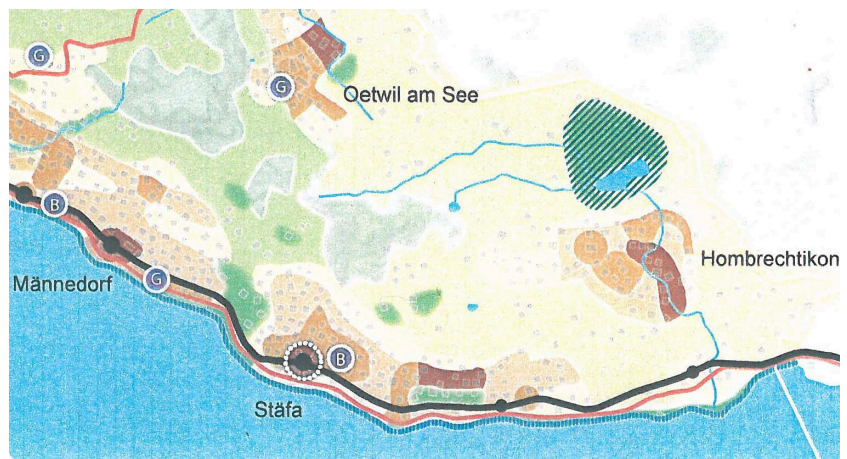
Landschaft

- Wald
- Gewässer
- Siedlungsorientierte Freiräume
- Landschaftsorientierte Freiräume
- Landschaftsräume
- Aufwertung Erholung / Ökologie

Nutzungsschwerpunkte

- Bildung

Quelle: Regionales Raumordnungskonzept Pfannenstil (Regio-ROK)



Die regionale Richtplankarte legt die räumlichen Elemente von regionaler Bedeutung fest. Ziel ist es, Gewässerbereiche mit grossem Lebensraum- und Vernetzungspotenzial zu erhalten, aufzuwerten oder wiederherzustellen sowie zu vernetzen. Auch sollen sie die Anforderungen des Hochwasserschutzes erfüllen. Revitalisierungen von Fliessgewässern sind im Gemeindegebiet Stäfa zurzeit keine vorgesehen.

Zentrumsgebiet

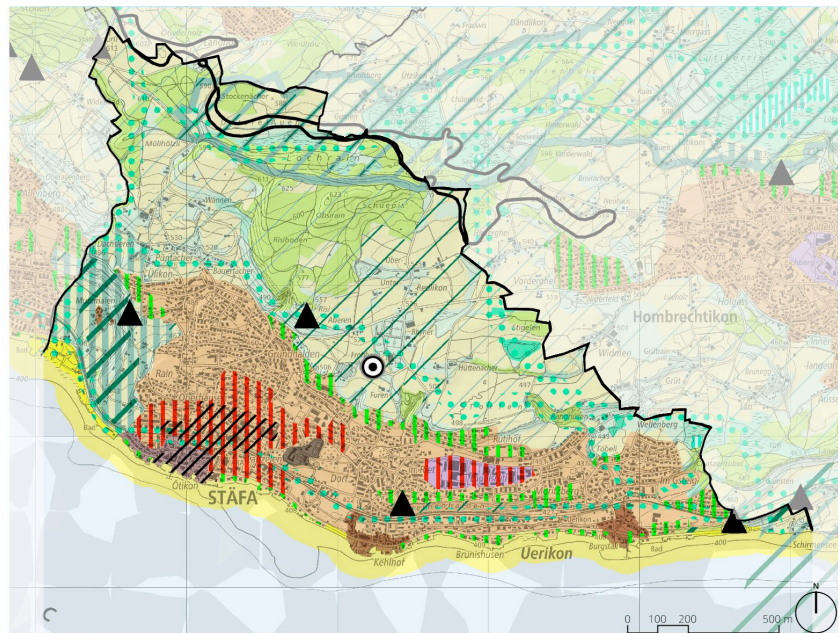
Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Gemeinde Stäfa weist ein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf. Darin liegen der Eichlenbach/Leisibach sowie der Grundbach/Ibach. Betroffen sind die Abschnitte EiLei-1 bis EiLei-5 und Gru_Iba-1 bis Gru_Iba-4.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 29.5.2020



Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung (Naturschutzobjekte, Landschaftsschutzobjekte)

Westlich vom Gebiet Kehlhof liegt die Untiefe Stäfer Stein, eine subaquatische Nagelfluhbank. Auf dieser Terrasse liegt ein Findling, der «Stäferstein», dessen Spitze wenig über die Wasserfläche ragt. Es handelt sich hierbei um eine ökologisch bedeutungsvolle Untiefe, welche für Wasservögel ein wertvolles Nahrungsbiotop darstellt (regionale Bedeutung).

Östlich der Gemeinde und übergehend in die Gemeinde Hombrechtikon liegen die Schichtterrassen Torlen mit den Tobeleinbrüchen Torlen- und Schliffitobel, ein Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung. Zudem ist der Chatzentobelweiher als regional bedeutsames Feuchtbiotop verzeichnet.

Südlich der Schichtterrassen Torlen liegen zudem die Schichtterrassenhänge Riet-Fangen und Sternenhalden, wo der Hang stufenartig bis zum Zürichsee abfällt. Besondere Bedeutung erhalten hier die teilweise heckenreichen Hänge. Auch dieses Landschaftsschutzgebiet ist von regionaler Bedeutung.

Im südöstlichen Teil der Gemeinde Stäfa (Schirmensee) liegt die Molasseterrasse Feldbach – Hinter Gamsten – Uerikon, ein meist rebenbestandener Hang. Nördlich davon entlang des Bahntrassees befindet sich zudem ein bedeutendes Trockenbiotop. Auch dieses Landschaftsschutzgebiet ist von regionaler Bedeutung.

Auswirkung Gewässerräume

In der Gemeinde Stäfa sind keine regionalen Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete innerhalb des Siedlungsgebiets vorhanden. Eine geringe Fläche innerhalb des Siedlungsgebiets gilt als Landschaftsförderungsgebiet, sie tangiert jedoch keine Bäche. Ein Vernetzungskorridor führt parallel zum Zürichsee über das Siedlungsgebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet Molasseklus Oetikon – Lattenberg – Buechhalden tangiert das Gewässer Buechhaldenbach bzw. den Abschnitt Bue-2. Es gibt für dieses Gebiet jedoch keine gewässerbezogenen Schutzziele.

Denkmalschutz

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich Denkmalschutzobjekte von regionaler Bedeutung.

Die Gebäude Vers. Nr. 1042/Kat. Nr. 12930 und Vers. Nr. 301/Kat. Nr. 12985 liegen innerhalb des geplanten Gewässerraums. Sie sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

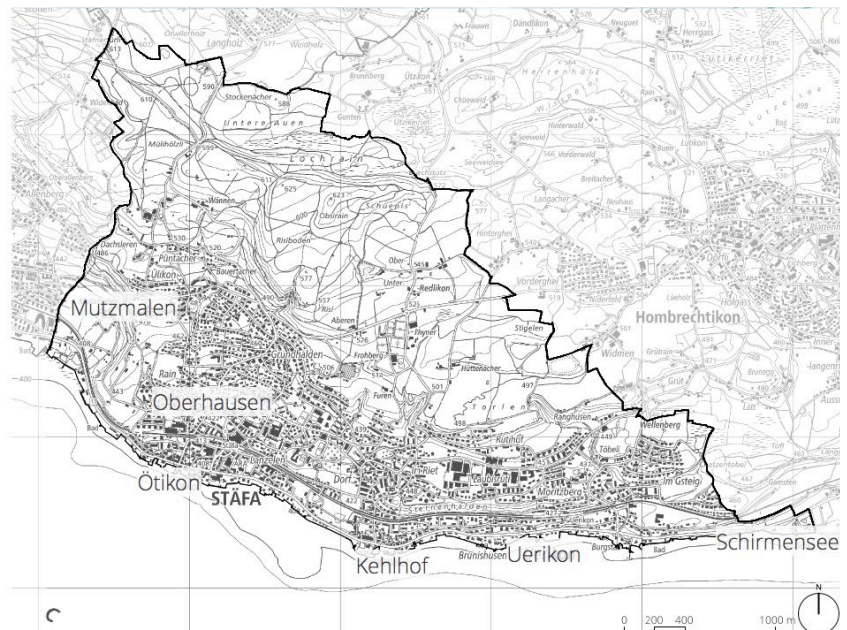
Regionales Landschaftsentwicklungskonzept

Es ist kein regionales Landschaftsentwicklungskonzept in der Gemeinde Stäfa vorhanden.

2.5 Kommunale Grundlagen

Situation

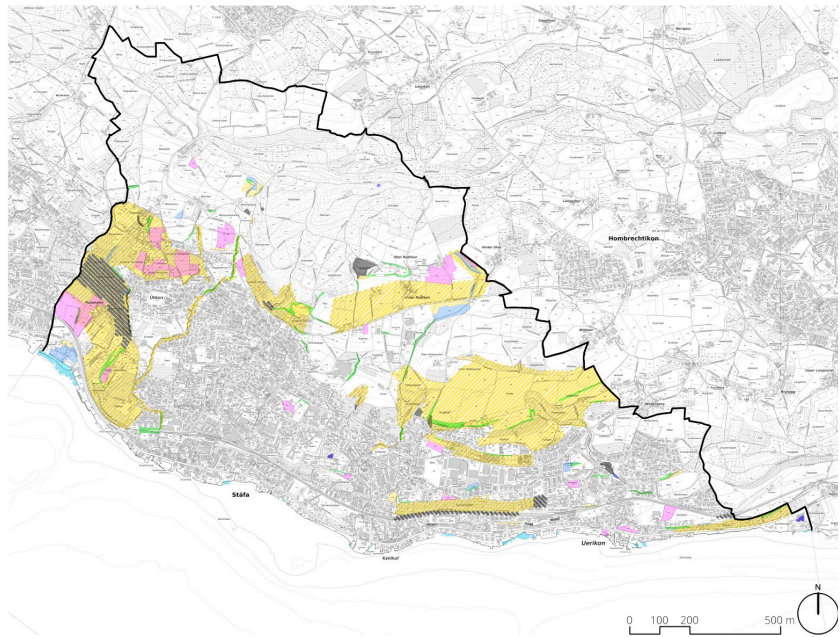
Die Fläche der Gemeinde Stäfa beträgt rund 8.61 km² und grenzt im Osten an die Gemeinde Hombrechtikon, im Westen an die Gemeinde Männedorf und im Norden an die Gemeinde Oetwil am See. Stäfa liegt am oberen rechten Zürichseeufer und verfügt über die charakteristischen, sonnigen Hanglagen. Insgesamt leben rund 14'800 Personen (Stand 2021) in der Gemeinde Stäfa.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 29.5.2020

Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte

In Stäfa liegt ein Inventar zu den kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekten vor. Es sind mehrere Natur- und Landschaftsschutzobjekte von den Gewässern tangiert. Weiter betrachtet werden jedoch nur die für Gewässer relevanten Objekte mit der Bezeichnung Feuchtgebiet und Weiher. Folgende Gewässer sind betroffen: Rüttschibach (Rüt-1), Buechhaldenbach (Bue-1, Bue-2), Wannenbach (Wann-6, Wann-7), Mülibach/Schmittenbach (Mü_Sch-9), Torlentobelbach (Torl-1, Torl-2), Fangenbach (Fan-4) sowie Gamstenbach (Gam-1).



Quelle: WebGIS OLIG (web.giszh.ch), Abrufdatum: 30.8.2022

Kommunale Nutzungsplanung

Für die Gewässerraumausscheidung ist das Siedlungsgebiet gemäss Zonenplanrevision (Stand: 5. März 2010) massgebend. Aktuell läuft eine Ortsplanungsrevision. Diese hat keine weiteren Auswirkungen auf die Gewässerraumfestlegung, das Siedlungsgebiet bleibt unverändert.

Zentrumszone

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Der Abschnitt Gru_Iba-2 (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert teilweise eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

Kernzone

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

Die Abschnitte EiLei-11, EiLei-12, EiLei-13, EiLei-14, EiLei-15, EiLei-16, Pünt-1, Pünt-2, Pünt-3, Pünt-4, Pünt-5, Wann-3, Gru_Iba-1, Gru_Iba-2.1, Gru_Iba-3, Gru_Iba-5, Gru_Iba-6, Gru_Iba-9, MüSch-5.5, Mü_Sch-6, Do_Rhy-1, Do_Rhy-2 sowie Do_Rhy-3 (vgl. Kapitel 2) tangieren (teilweise) eine Kernzone ausserhalb des KOBI.

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Stäfa und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Weilerkernzonen

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht im Vordergrund.

Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

Die Gemeinde Stäfa verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um späteren Konflikten vorzubeugen.

In folgenden Abschnitten sind bestehende/geplante Gestaltungspläne betroffen: *Abschnitt EiLei-16 [Privater Gestaltungsplan Hub von 2004], Abschnitt Gru_Iba-3 [Privater Gestaltungsplan Ober-Haslenbach von 2006], Abschnitte Gru_Iba-7, Gru_Iba-8, Gru_Iba-9 [Privater Gestaltungsplan Im Ibach von 1998], Abschnitt Mü_Sch-5a [Privater Gestaltungsplan Nauer Areal].*

Gewässerabstandslinien

Gewässerabstandslinien bestehen entlang des Eichtlenbachs (öffentliches Gewässer Nr. 2498), des Püntacherbachs (öffentliches Gewässer Nr. 2499), des Wannenbachs (öffentliches Gewässer Nr. 6.2), des Grund-/Ibachs (öffentliches Gewässer Nr. 2503), des Chessibülbachs (öffentliches Gewässer Nr. 2504), des Müli-/Schmittenbachs (öffentliches Gewässer Nr. 2526), des Dorf-/Rhynerbachs (öffentliches Gewässer Nr. 2527), des Torlentobelbachs (öffentliches Gewässer Nr. 2536) und des Chatzentobelbachs (öffentliches Gewässer Nr. 2537). Zudem bestehen zahlreiche Gewässerabstandslinien entlang dem Zürichseebecken.

Die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse sind den Detailplänen zur Gewässerraumfestlegung zu entnehmen.

Bestehende Gewässerbaulinien

In der Gemeinde Stäfa bestehen keine Gewässerbaulinien.

Waldabstandslinien

Waldabstandslinien bestehen entlang dem Buechhaldenbach (öffentliches Gewässer Nr. 2493), dem Eichtlenbach (öffentliches Gewässer Nr. 2498), dem Wannenbach (öffentliches Gewässer Nr. 2500), dem Chessibülbach (öffentliches Gewässer Nr. 2504), dem Schmittenbach (öffentliches Gewässer Nr. 2526), dem Dorf-/Rhynerbach (öffentliches Gewässer Nr. 2527) und dem Torlentobelbach (öffentliches Gewässer Nr. 2536).

Die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse sind den Detailplänen zur Gewässerraumfestlegung zu entnehmen.

Nutzungsplanung Nachbargemeinden

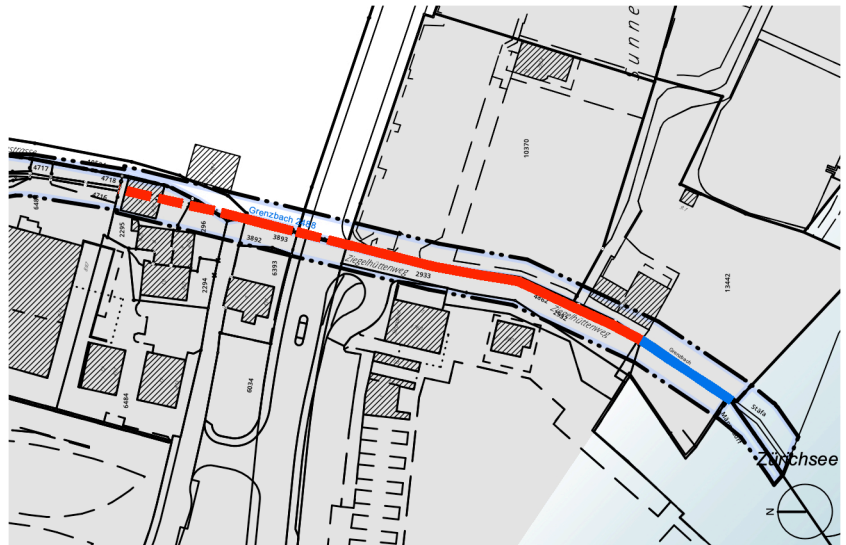
Die Nutzungsplanungen in den Nachbargemeinden wurden bei den Grenzgewässern konsultiert und dienten zur Beurteilung, ob die Gewässerraumfestlegung durch Stäfa oder die Nachbargemeinde erfolgen soll. Wenn hauptsächlich das Siedlungsgebiet der Gemeinde Stäfa betroffen ist, soll der Gewässerraum durch Stäfa in Absprache mit der Nachbargemeinde festgelegt werden.

Gewässerraumfestlegungen

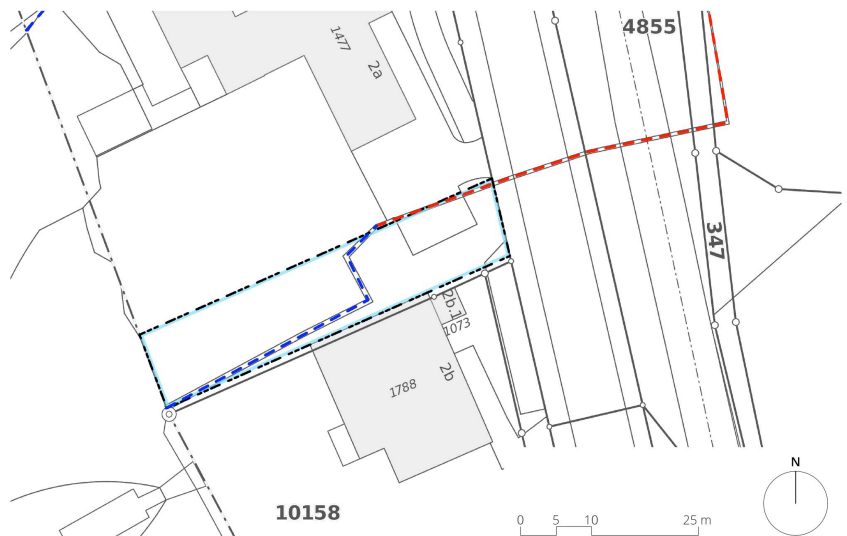
In Stäfa wurde die Gewässerraumfestlegung bereits für mehrere Gewässerabschnitte vollzogen bzw. projektiert. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind dies folgende Gewässerräume:

Gewässername	Gewässernummer	Projektstand	Verfügungsnummer
Grenzbach	2488	rechtskräftig	BD01437064
Wiesengrundbach	2495	rechtskräftig	1218
Grundbach	2503	rechtskräftig	0087
		rechtskräftig	1297
Schmittenbach	2526	rechtskräftig	19-0131
		rechtskräftig	0485 17-0046
Dorfbach	2527	rechtskräftig	18-0026
Eichtlenbach	2498	in Festlegung	19-0315
			22-0127

Grenzbach
Gewässerraum Festlegung
BDV-Nr. 01437064



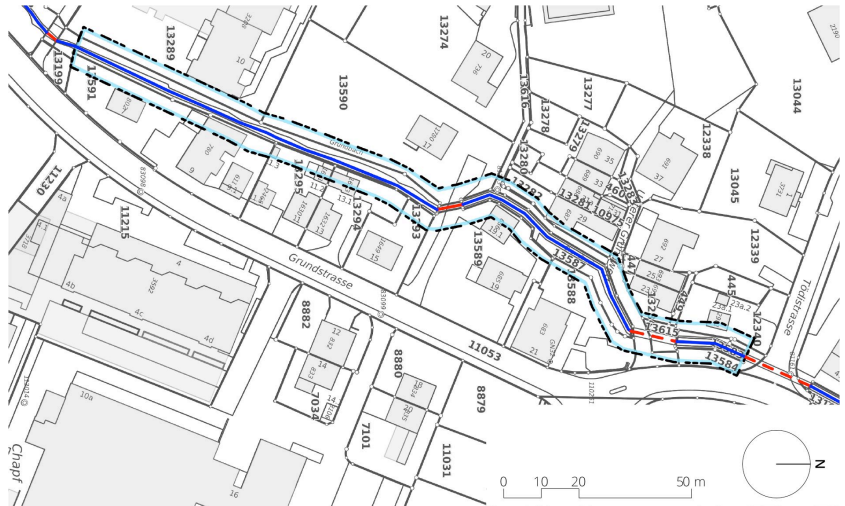
Wiesengrundbach
Gewässerraum rechtskräftig
BDV-Nr. 1218



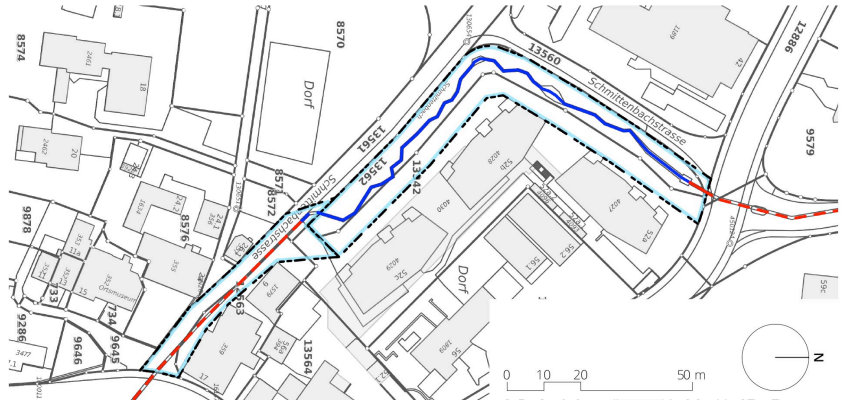
Grundbach
Gewässerraum rechtskräftig
BDV-Nr. 0087



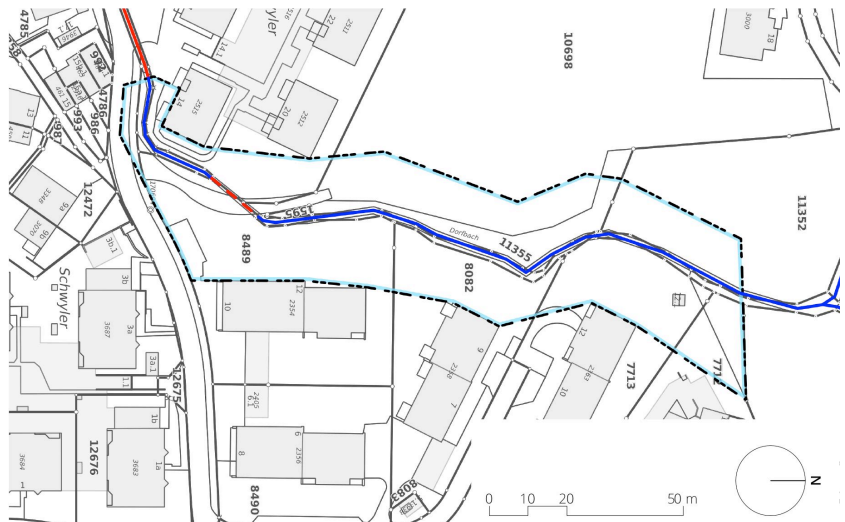
Grundbach
Gewässerraum rechtskräftig
BDV-Nr. 1297



Schmittenbach
Gewässerräume rechtskräftig
BDV-Nr. 19-0131 (südlich)
BDV-Nr. 0485 17-0046 (nördlich)



Dorfbach
Gewässerraum rechtskräftig
BDV-Nr. 18-0026

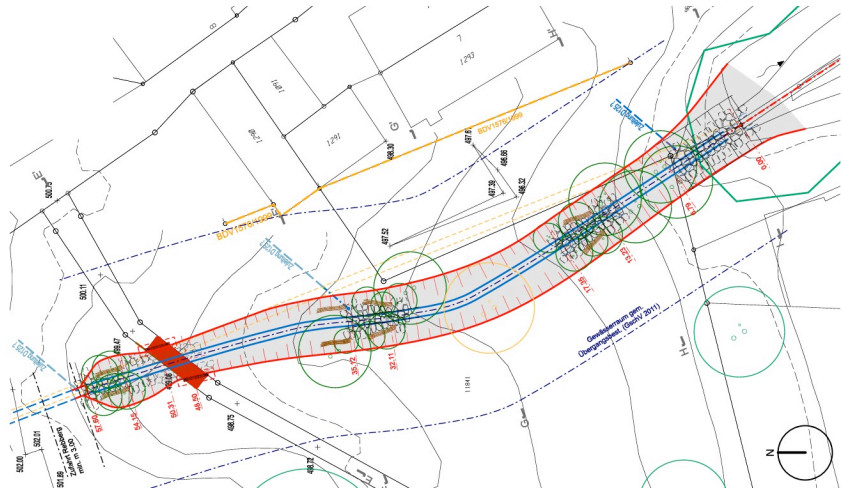
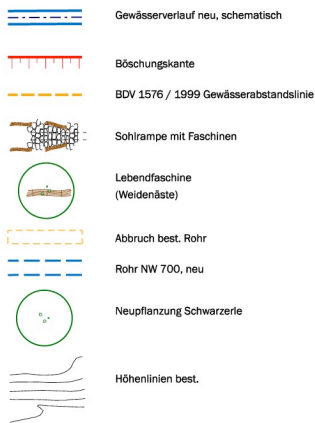


**Massnahmenplanung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte
Hochwasserschutzprojekte
Revitalisierungsprojekte**

Es wurden bereits mehrere Massnahmen bezüglich Hochwasserschutz- sowie Revitalisierung in der Gemeinde Stäfa umgesetzt oder befinden sich in der Planung.

Ausbauprojekt Wannenbach

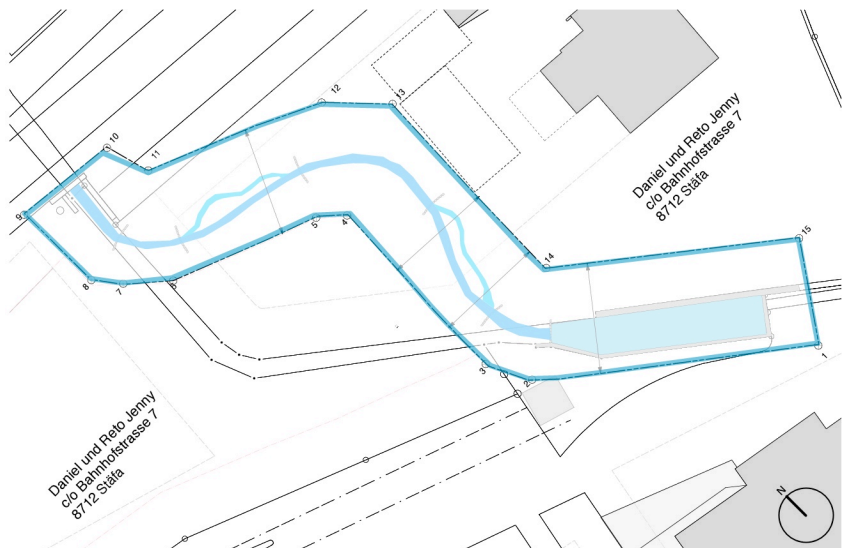
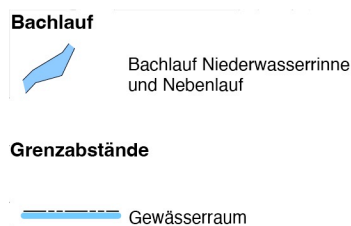
Der Abschnitt Wann-3 wurde revitalisiert (Ausbauprojekt Wannenbach vom 5. April 2012). Da der Gerinneverlauf nicht mehr mit dem der öffentlichen Oberflächengewässer des GIS-Browsers (maps.zh.ch) übereinstimmt, wurde der Verlauf des Ausbauprojekts übernommen.



Quelle: OePlan GmbH, Erstellungsdatum: 31.0.5.2012

Wasserbauprojekt Eichtlenbach 2022

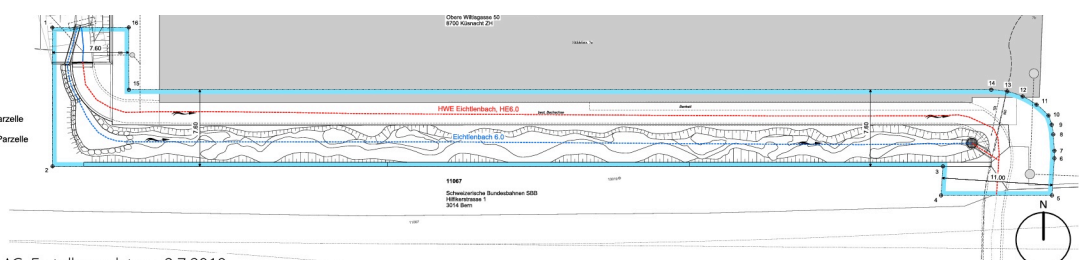
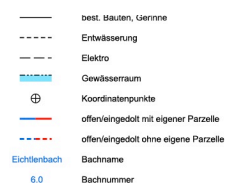
Private Grundeigentümer beabsichtigen die Verlegung und Revitalisierung der Abschnitte EiLei-2. Unterdessen ist der Gewässerraum rechtskräftig.



Quelle: HP Rüdüsüli, Erstellungsdatum: Januar 2022

Wasserbauprojekt Eichtlenbach 2019

Der Abschnitt EiLei-4 wird ausgebaut. Der Gewässerraum für diesen Abschnitt wird im Wasserbauprojekt festgelegt.



Quelle: Basler & Hofmann AG, Erstellungsdatum: 2.7.2019

Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)

Es sind aktuell keine Gewässer von Infrastrukturprojekten betroffen.

Fuss- und Wanderwege

Fuss- und Wanderwege bestehen, diese haben jedoch keinen Einfluss auf die geplanten Gewässerräume. Von Seite Gemeinde besteht kein Bedarf zur Revitalisierung entlang der Gewässerabschnitte, welche von Fuss- und Wanderwegen tangiert werden.

Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich Denkmalschutzobjekte von kommunaler Bedeutung.

Folgende Gebäude liegen innerhalb des geplanten Gewässerraums: Vers. Nr. 1463/Kat. Nr. 12987, Vers. Nr. 1465/Kat. Nr. 4679, Vers. Nr. 856/Kat. 6561, Vers. Nr. 854/Kat. 6567, Vers. Nr. 991/Kat. Nr. 76, Vers. Nr. 671/Kat. 7880, Vers. Nr. 721/Kat. 9363, Vers. Nr. 292/Kat. Nr. 13121, Vers. Nr. 75/Kat. Nr. 1233, Vers. Nr. 203/Kat. Nr. 13221.

Die betroffenen Gebäude sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

Grosse Bauvorhaben am Gewässer (z.B. Arealüberbauungen)

Die Abschnitte Zehn-4 sowie Mü_Sch-1.1 bis Mü_Sch-5.1 befinden sich im Quartierplangebiet Zehntentrotte. Der Umgang mit den Gewässern inklusive allfälligem Landabtausch kann im Rahmen des Quartierplans geklärt werden. Der Gewässerraum für die betroffenen Abschnitte soll jedoch im flächendeckenden Verfahren festgelegt werden. Bei einem allfälligen Wasserbauprojekt, das sich aus dem Quartierplan ergibt, kann der Gewässerraum revidiert werden.

Genereller Entwässerungsplan (GEP)/Werkleitungskataster

Der generelle Entwässerungsplan dient als Grundlage für die Verifizierung der Lage und Eindolungstiefe der bestehenden Gewässer.

2.6 Weiterführende Grundlagen

Gewässergeometrie

Für die Gewässerachsen der Gewässerraumfestlegung in Stäfa wurden die öffentlichen Oberflächengewässer, die über den GIS-Browser (maps.zh.ch) abrufbar sind, als massgebend erachtet.

AV-Daten und DTM zur Plausibilisierung der Gewässerachse

Zur Verifizierung der Lage der Gewässerachsen wurden diese mit den AV-Daten und dem Höhenmodell auf dem GIS-Browser (maps.zh.ch) abgeglichen.

3 ABSCHNITTSBILDUNG

3.1 Kriterien

Grundsatz

Die allgemeinen Prinzipien der Gewässerraumfestlegung sind in Kapitel 1 nach Vorgabe des Kantons Zürich beschrieben. Die Abschnittsbildung erfolgt grundsätzlich gemäss der Ökomorphologie-Erhebung des AWEL, welche die Gewässer gemäss ihrer Ökomorphologie, der Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität in Abschnitte unterteilt.

Kriterien

Die Ökomorphologie-Abschnitte wurden für die Gewässerraumfestlegung gemäss folgenden Kriterien zusammengefasst oder unterteilt:

- Für Gewässerstrecken mit grossem Revitalisierungspotenzial bzw. für prioritär zu revitalisierende Strecken werden einzelne Abschnitte gebildet.
- Für Durchlässe und Brücken werden keine eigenen Abschnitte gebildet.

Weitere mögliche Kriterien für die Abschnittsbildung sind:

- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Eindolungen
- Nutzungszonen, Schutzgebiete
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

3.2 Abschnitte Fliessgewässer

Allgemeine Hinweise

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie viele Abschnitte pro Fliessgewässer gebildet werden. Für jeden Abschnitt wird der Zustand gemäss Ökomorphologie aufgezeigt und ggf. werden Hinweise betreffend zusätzlichem Koordinationsbedarf zur Festlegung des Gewässerraums formuliert. Eine Koordination mit der/den Nachbargemeinde(n) erfolgt i.d.R. anschliessend an die kantonale Vorprüfung.

Abschnitte, die bereits festgelegte Gewässerräume aufweisen oder die nicht festgelegt werden, sind entsprechend gekennzeichnet. Im Kapitel 2.5 sind die Abschnitte jeweils aufgeführt und die Gründe für eine Nicht-Festlegung dargelegt.

Übersichtsplan

Die Lage der Gewässer ist im Übersichtsplan in der Beilage ersichtlich.

Grenzbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2488

Der Gewässerraum für den Grenzbach wird durch die Gemeinde Männedorf bearbeitet. Es wird deshalb kein Abschnitt gebildet.

Rütschibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2492

Für den Rütschibach werden zwei Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Rüt-1	Wenig beeinträchtigt/natürlich, naturnah
Rüt-2	Eingedolt

Buechhaldenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2493

Für den Buechhaldenbach werden drei Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Bue-1	Wenig beeinträchtigt/natürlich, naturnah
Bue-2	Eingedolt
Bue-3	Wenig beeinträchtigt*

* Der Abschnitt Bue-3 ist im GIS-Browser als «Neuerhebung» ausgewiesen. Es wurde deshalb eine ökomorphologische Beurteilung vorgenommen (siehe Anhang).

Mutzmalenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2494

Für den Mutzmalenbach wird ein Abschnitt gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Mutz-1	Eingedolt

Wiesengrundbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2495

Der Wiesengrundbach hat bereits einen Gewässerraum.

Abschnitt	Ökomorphologie
Wies-1	<i>Gewässerraum bereits bestehend</i>

Eichtlenbach/Leisibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2498

Für den Eichtlenbach/Leisibach werden 19 Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
EiLei-1	Eingedolt
EiLei-2	<i>Gewässerraum bereits bestehend</i>
EiLei-3	Wenig beeinträchtigt
EiLei-4	<i>Gewässerraum bereits bestehend</i>
EiLei-5	Stark beeinträchtigt
EiLei-6.1	Künstlich, naturfremd/eingedolt
EiLei-6.2	Künstlich, naturfremd/eingedolt
EiLei-7	Wenig beeinträchtigt
EiLei-8	Künstlich, naturfremd
EiLei-9	Wenig beeinträchtigt
EiLei-10	Stark beeinträchtigt
EiLei-11	Natürlich, naturnah
EiLei-12	Stark beeinträchtigt
EiLei-13	Wenig beeinträchtigt
EiLei-14	Natürlich, naturnah
EiLei-15	Natürlich, naturnah
EiLei-16	Natürlich, naturnah
EiLei-17	Stark beeinträchtigt
EiLei-18	Natürlich, naturnah

Püntacherbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2499

Für den Püntacherbach werden neun Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Pünt-1	Natürlich, naturnah
Pünt-2	Eingedolt
Pünt-3	Stark beeinträchtigt
Pünt-4	Wenig beeinträchtigt
Pünt-5	Eingedolt
Pünt-6	Wenig beeinträchtigt
Pünt-7	Eingedolt
Pünt-8	Wenig beeinträchtigt
Pünt-9	Eingedolt

Wannenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2500

Für den Wannenbach werden neun Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Wann-1	Eingedolt
Wann-2	Wenig beeinträchtigt
Wann-3	Eingedolt (Revitalisierungsprojekt)
Wann-4	Wenig beeinträchtigt/natürlich, naturnah
Wann-5	Eingedolt
Wann-6	Wenig beeinträchtigt
Wann-7	Eingedolt
Wann-8	Wenig beeinträchtigt
Wann-9	Stark beeinträchtigt

Wannenwegbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2501

Für den Wannenwegbach wird ein Abschnitt gebildet.

Abschnitt	Ökomorphologie
WaWe-1	Wenig beeinträchtigt

Grundbach/Ibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2503

Für den Grundbach/Ibach werden zehn Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Gru_Iba-1	<i>Gewässerraum bereits bestehend</i>
Gru_Iba-2.1	Eingedolt
Gru_Iba-2.2	Eingedolt
Gru_Iba-3	Wenig beeinträchtigt
Gru_Iba-4	<i>Gewässerraum bereits bestehend</i>
Gru_Iba-5	<i>Gewässerraum bereits bestehend</i>
Gru_Iba-6	Neuerhebung/eingedolt/künstlich, naturfremd
Gru_Iba-7	Stark beeinträchtigt
Gru_Iba-8	Wenig beeinträchtigt
Gru_Iba-9	Stark beeinträchtigt/künstlich, naturfremd/eingedolt

Chessibühlbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2504

Für den Chessibühlbach werden vier Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Ches-1	Künstlich, naturfremd/eingedolt
Ches-2	Stark beeinträchtigt
Ches-3	Eingedolt
Ches-4	Natürlich, naturnah

Risibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2505

Für den Risibach werden zwei Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Risi-1	Stark beeinträchtigt/eingedolt/künstlich, naturfremd
Risi-2	Eingedolt

Zehntentrottenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2511

Für den Zehntentrottenbach werden vier Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Zehn-1	Eingedolt
Zehn-2	Stark beeinträchtigt
Zehn-3	Eingedolt
Zehn-4	Stark beeinträchtigt

Mülibach/Schmittenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2526

Für den Mülibach/Schmittenbach werden 14 Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Mü_Sch-1.1	Künstlich, naturfremd
Mü_Sch-1.2	Künstlich, naturfremd
Mü_Sch-2	Stark beeinträchtigt
Mü_Sch-3	Künstlich, naturfremd
Mü_Sch-4	Stark beeinträchtigt
Mü_Sch-5.1	Künstlich, naturfremd/eingedolt
Mü_Sch-5.2	Eingedolt
Mü_Sch-5.3	Künstlich, naturfremd
Mü_Sch-5.4	Eingedolt
Mü_Sch-5.5	Künstlich, naturfremd
Mü_Sch-6	<i>Gewässerraum bereits bestehend</i>
Mü_Sch-7	<i>Gewässerraum bereits bestehend</i>
Mü_Sch-8	Eingedolt
Mü_Sch-9	Wenig beeinträchtigt

Aberenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2529

Für den Aberenbach werden drei Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Abe-2	Wenig beeinträchtigt
Abe-3	Eingedolt
Abe-4	Wenig beeinträchtigt

Dorfbach/Rhynerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2527

Für den Dorfbach/Rhynerbach werden sechs Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Do_Rhy-1	Künstlich, naturfremd/eingedolt
Do_Rhy-2	Stark beeinträchtigt
Do_Rhy-3	Künstlich, naturfremd/eingedolt
Do_Rhy-4	<i>Gewässerraum bereits bestehend</i>
Do_Rhy-5	<i>Gewässerraum bereits bestehend</i>
Do_Rhy-6	Wenig beeinträchtigt/natürlich, naturnah

Torlentobelbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2536

Für den Torlentobelbach werden neun Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Torl-1.1	Künstlich, naturfremd/eingedolt
Torl-1.2	Eingedolt
Torl-1.3	Eingedolt
Torl-1.4	Eingedolt
Torl-1.5	Künstlich, naturfremd
Torl-2	Natürlich, naturnah
Torl-3	Stark beeinträchtigt
Torl-4	Natürlich, naturnah
Torl-5	Eingedolt/stark beeinträchtigt

Chatzentobelbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2537

Für den Chatzentobelbach werden drei Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Cha-1	Eingedolt
Cha-2	Stark beeinträchtigt/eingedolt
Cha-3	Eingedolt

Fangenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2540

Für den Fangenbach werden sechs Abschnitte gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Fan-1	Eingedolt
Fan-2	Wenig beeinträchtigt
Fan-3	Eingedolt
Fan-4	Wenig beeinträchtigt/natürlich, naturnah
Fan-5	Stark beeinträchtigt
Fan-6	Künstlich, naturfremd

Gamstenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2544

Für den Gamstenbach wird ein Abschnitt gebildet:

Abschnitt	Ökomorphologie
Gam-1	Wenig beeinträchtigt/eingedolt

4 BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM

4.1 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Berechnung Gewässerräume

In der Tabelle zur Festlegung des Gewässerraums (Herleitung und Resultate, Anhang A3) sind ausgehend von den Grundlagen die minimalen Gewässerräume berechnet und in den Plänen in der Beilage dargestellt. Für die offenen Abschnitte dienen die Sohlenbreiten gemäss Ökomorphologie im GIS-Browser als Grundlage, bei den Eindolungen grundsätzlich die Breite gemäss AV-Daten. Die natürlichen Sohlenbreiten werden gemäss § 23 WsV je nach Breitenvariabilität bestimmt: Bei natürlicher/ausgeprägter Breitenvariabilität entspricht die natürliche Sohlenbreite der aktuellen Sohlenbreite. Wenn die Breitenvariabilität eingeschränkt ist, entspricht die natürliche Sohlenbreite der anderthalbfachen Breite der aktuellen Gerinnesohle. Bei fehlender Breitenvariabilität wird die aktuelle Gerinnesohlenbreite verdoppelt. Statt dieser Berechnung können auch Referenzabschnitte zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite dienen. Im Folgenden wird bei allen Abschnitten, deren Gerinnesohlenbreite mit Referenzabschnitten berechnet wurde, darauf hingewiesen.

Berechnung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV

Bei Abschnitten innerhalb eines nationalen oder kantonalen Schutzgebiets wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet. Gemäss den Erläuterungen im Kapitel 2 liegt nur der Gamstenbach in einem Schutzgebiet mit gewässerbezogenen Zielen.

Berechnung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV

Kommen die Abschnitte nicht innerhalb der Gebiete nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu liegen, werden die minimalen Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 2 GSchV berechnet. In der Gemeinde Stäfa ist dies für die meisten Abschnitte der Fall.

Im Folgenden wird die Berechnungsweise des minimalen Gewässerraums pro Abschnitt dargelegt und allfällige Abweichungen von der Sohlenbreite gemäss Ökomorphologie bzw. der Dolengrösse gemäss amtlicher Vermessung werden erklärt.

Rütschibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2492

Für den eingedolten Abschnitt Rüt-2 wurde die natürliche Sohlenbreite an den wenig beeinträchtigten Abschnitt Rüt-1 angeglichen, welcher eine ausgeprägte Breitenvariabilität aufweist.

Für die Abschnitte des Rütschibachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Rüt-1	1.6 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Rüt-2	1.6 m (Referenzabschnitt Rüt-1)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Buechhaldenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2493

Für den eingedolten Abschnitt Bue-2 wurde die natürliche Sohlenbreite an den wenig beeinträchtigten Abschnitt Bue-1 angeglichen, welcher eine ausgeprägte Breitenvariabilität aufweist.

Für die Abschnitte des Buechhaldenbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Bue-1	1.4 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Bue-2	1.4 m (Referenzabschnitt Bue-1)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Bue-3	0.7 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Mutzmalenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2494

Für den Mutzmalenbach wird folgender minimaler Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Mutz-1	1.0 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Wiesengrundbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2495

Für den Wiesengrundbach wurde bereits ein Gewässerraum festgelegt.

Abschnitt	
Wies-1	Gewässerraum bereits bestehend

Eichtlenbach/Leisibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2498

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde beim eingedolten Abschnitt EiLei-1 an den wenig beeinträchtigten Abschnitt EiLei-3, der eine ausgeprägte Breitenvariabilität hat, angeglichen.

Für die Abschnitte des Eichtlenbachs/Leisibachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
EiLei-1	0.8 m (Referenzabschnitt EiLei-3)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-2	Gewässerraum bereits festgelegt		
EiLei-3	0.8 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-4	Gewässerraum bereits festgelegt		
EiLei-5	1.5 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-6.1	2.0 m	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-6.2	2.2 m	12.5 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-7	0.7 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-8	1.95 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-9	1.1 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-10	1.8 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-11	2.0 m	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-12	2.4 m	13.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-13	1.0 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-14	1.5 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-15	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-16	0.8 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-17	0.7 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
EiLei-18	1.1 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Püntacherbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2499

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde bei den eingedolten Abschnitten Pünt-2, Pünt-5, Pünt-7 und Pünt-9 an die ober- bzw. unterhalb liegenden naturnahen oder wenig beeinträchtigten Abschnitte mit ausgeprägter Breitenvariabilität angeglichen (siehe Tabelle).

Für die Abschnitte des Püntacherbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Pünt-1	1.2 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Pünt-2	1.2 m (Referenzabschnitt Pünt-1)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Pünt-3	1.5 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Pünt-4	0.8 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Pünt-5	0.8 m (Referenzabschnitt Pünt-4)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Pünt-6	0.5 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Pünt-7	0.75 m (Referenzabschnitt Pünt-8)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Pünt-8	0.75 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Pünt-9	0.75 m (Referenzabschnitt Pünt-8)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Wannenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2500

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde bei den eingedolten Abschnitten Wann-1, Wann-3, Wann-5 und Wann-7 an die ober- bzw. unterhalb liegenden wenig beeinträchtigten Abschnitte mit ausgeprägter Breitenvariabilität angeglichen (siehe Tabelle). Die offenen Abschnitte weisen alle einen minimalen Gewässerraum von 11 m auf, somit ist dieselbe Breite für die eingedolten Abschnitte sinnvoll.

Für die Abschnitte des Wannenbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Wann-1	0.7 m (Referenzabschnitt Wann-2)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Wann-2	0.7 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Wann-3	0.9 m (Referenzabschnitt Wann-4)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Wann-4	0.9 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Wann-5	0.9 m (Referenzabschnitt Wann-4)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Wann-6	0.8 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Wann-7	0.8 m (Referenzabschnitt Wann-6)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Wann-8	0.5 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Wann-9	0.75 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Wannenwegbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2501

Für den Wannenwegbach wird folgender minimaler Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
WaWe-1	0.5 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Grundbach/Ibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2503

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde bei den eingedolten Abschnitten Gru_Iba-2.1, Gru_Iba-2.2 und Gru_Iba-6 an die ober- bzw. unterhalb liegenden wenig beeinträchtigten Abschnitte mit ausgeprägter Breitenvariabilität angeglichen (siehe Tabelle). Die offenen Abschnitte weisen alle einen minimalen Gewässerraum von 11 m auf, somit ist dieselbe Breite für die eingedolten Abschnitte sinnvoll.

Für die Abschnitte des Grundbachs/Ibachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Gru_Iba-1	Gewässerraum bereits bestehend		
Gru_Iba-2.1	1.2 m (Referenzabschnitt Gru_Iba-3)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Gru_Iba-2.2	1.2 m (Referenzabschnitt Gru_Iba-3)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Gru_Iba-3	1.2 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Gru_Iba-4	Gewässerraum bereits bestehend		
Gru_Iba-5	Gewässerraum bereits bestehend		
Gru_Iba-6	1.3 m (Referenzabschnitt Gru_Iba-8)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Gru_Iba-7	1.5 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Gru_Iba-8	1.3 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Gru_Iba-9	1.5 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Chessibühlbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2504

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde bei den eingedolten Abschnitten Ches-1 und Ches-3 sowie dem stark beeinträchtigten Abschnitt Ches-2 an den natürlichen, naturnahen Abschnitt Ches-4 mit ausgeprägter Breitenvariabilität angeglichen.

Für die Abschnitte des Chessibühlbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Ches-1	1.8 m (Referenzabschnitt Ches-4)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Ches-2	1.8 m (Referenzabschnitt Ches-4)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Ches-3	1.8 m (Referenzabschnitt Ches-4)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Ches-4	1.8 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Risibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2505

Für den eingedolten Abschnitt Risi-2 wurde die natürliche Sohlenbreite an den offenen Abschnitt Risi-1 angeglichen.

Für die Abschnitte des Risibachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Risi-1	1.35 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Risi-2	1.35 m (Referenzabschnitt Risi-1)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Zehntentrottenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2511

Bei den Abschnitten Zehn-1, Zehn-3 und Zehn-4 wurde die natürliche Sohlenbreite an den Abschnitt Zehn-2 angeglichen, der eine ausgeprägte Breitenvariabilität aufweist.

Für die Abschnitte des Zehntentrottenbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Zehn-1	0.5 m (Referenzabschnitt Zehn-2)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Zehn-2	0.5 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Zehn-3	0.5 m (Referenzabschnitt Zehn-2)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Zehn-4	0.5 m (Referenzabschnitt Zehn-2)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Mülibach/Schmittenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2526

Die Abschnitte Mü_Sch-1 bis Mü_Sch-5.5 sind ökomorphologisch stark beeinträchtigt oder künstlich und weisen aktuelle Gerinnesohlenbreiten zwischen 1.1 und 2.5 m auf, was gemäss Berechnungsformeln zu natürlichen Gerinnesohlenbreiten zwischen 1.7 und 3.8 m führt. Diese sind nicht plausibel, da das Gerinne mit diesen Berechnungen flussabwärts schmaler statt breiter wird. Ein geeigneter Referenzabschnitt ist nicht vorhanden, um eine sinnvolle natürliche Gerinnesohlenbreite herzuleiten. Es wird deshalb ein Durchschnittswert gewählt, der die aktuelle Gerinnesohlenbreite nirgends unterschreitet. Somit wird für die Abschnitte Mü_Sch-1 bis Mü_Sch-5.5 eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.5 m angenommen.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite des eingedolten Abschnitts Mü_Sch-8 wurde an den oberhalb liegenden wenig beeinträchtigten Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität angeglichen.

Für die Abschnitte des Müli-/Schmittenbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Mü_Sch-1.1	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-1.2	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-2	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-3	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-4	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-5.1	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-5.2	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-5.3	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-5.4	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-5.5	2.5 m	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-6	Gewässerraum bereits bestehend		
Mü_Sch-7	Gewässerraum bereits bestehend		
Mü_Sch-8	0.8 m (Referenzabschnitt Mü_Sch-9)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Mü_Sch-9	0.8 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Aberenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2529

Die natürliche Gerinnesohlenbreite des eingedolten Abschnitts Abe-3 wurde an den unterhalb liegenden wenig beeinträchtigten Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität angeglichen.

Für die Abschnitte des Aberenbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Abe-2	0.4 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Abe-3	0.4 m (Referenzabschnitt Abe-2)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Abe-4	0.45 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Dorfbach/Rhynerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2527

Für die Abschnitte des Dorfbachs/Rhynerbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Do_Rhy-1	2.8 m	14.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Do_Rhy-2	2.1 m	12.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Do_Rhy-3	1.6 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Do_Rhy-4	Gewässerraum bereits bestehend		
Do_Rhy-5	Gewässerraum bereits bestehend		
Do_Rhy-6	0.8 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Torlentobelbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2536

Die natürliche Gerinnesohlenbreite der eingedolten bzw. künstlichen Abschnitte Torl-1.4 und Torl-1.5 wurde an den wenig beeinträchtigten Abschnitt Torl-2, der eine ausgeprägte Breitenvariabilität aufweist, angeglichen. Nach der Einmündung des Chatzenbachs ist der Torlentobelbach eingedolt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite dieser Abschnitte wurde an den offen fliessenden Abschnitt Torl-1.1 angepasst.

Für die Abschnitte des Torlentobelbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Torl-1.1	3.2 m	15.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Torl-1.2	3.2 m (Eindolung, Referenzabschnitt Torl-1.1)	15.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Torl-1.3	3.2 m (Eindolung, Referenzabschnitt Torl-1.1)	15.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Torl-1.4	2.0 m (Referenzabschnitt Torl-2)	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Torl-1.5	2.0 m (Referenzabschnitt Torl-2)	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Torl-2	2.0 m	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Torl-3	1.2 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Torl-4	1.0 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Torl-5	2.8 m	14.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Chatzentobelbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2537

Die Abschnitte Cha-1 und Cha-3 sind eingedolt und der Abschnitt Cha-2 ist stark beeinträchtigt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite dieser Abschnitte wurde deshalb an die natürlichen Abschnitte mit ausgeprägter Breitenvariabilität ausserhalb des Siedlungsgebiets angeglichen. Die Gerinnesohlenbreite beträgt zwischen 1.5 und 2.5 m. Es wird ein Mittelwert von 2.0 m angenommen.

Für die Abschnitte des Chatzentobelbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Cha-1	2.0 m (Referenzabschnitt)	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Cha-2	2.0 m (Referenzabschnitt)	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Cha-3	2.0 m (Referenzabschnitt)	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Fangenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2540

Die natürliche Gerinnesohlenbreite der eingedolten Abschnitte Fan-1 und Fan-3 wurde an den ober- bzw. unterhalb liegenden wenig beeinträchtigten Abschnitt Fan-2 mit ausgeprägter Breitenvariabilität angeglichen.

Für die Abschnitte des Fangenbachs werden folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Fan-1	0.5 m (Referenzabschnitt Fan-2)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Fan-2	0.5 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Fan-3	0.5 m (Referenzabschnitt Fan-2)	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Fan-4	1.0 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Fan-5	1.05 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV
Fan-6	1.2 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV

Gamstenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2544

Der Gamstenbach befindet sich im kantonalen Landschaftsschutzobjekt Schirmensee – Feldbacher Horn – Feldbacher Bucht (Gewässerlandschaft).

Somit wird für den Gamstenbach der minimale Gewässerraum nach Biodiversitätskurve berechnet:

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	min. Gewässerraum	Berechnungsweise
Gam-1	1.0 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV

4.2 Erhöhung Gewässerraum

Prüfung der Gewässerraumerhöhungen

Bei jedem Gewässerraumabschnitt muss geprüft werden, ob es Gründe für eine Verbreiterung bzw. eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums gibt. Mögliche Erhöhungsgründe:

- Hochwasserschutz
- Revitalisierungspotenzial
- Natur- und Landschaftsschutz
- Gewässernutzung

Im Folgenden wird dargelegt, wie die Erhöhung der Gewässerräume geprüft und umgesetzt wird.

Hochwasserschutz

Gefahrenkarte



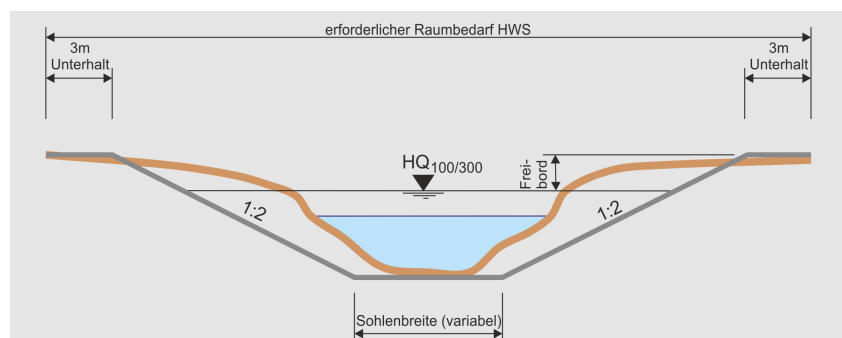
Die Ermittlung der notwendigen Abmessungen des Gewässerraums zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes erfordert die Angaben zur Abflusstiefe der relevanten Jährlichkeiten (HQ30, HQ100, HQ300 bzw. EHQ). 2010 erarbeitete die Böhlinger AG die Gefahrenkartierung Naturgefahren inkl. technischem Bericht. Darin sind die Abschnitte mit hochwasserrelevanten Defiziten abgehandelt.

Hochwasserrelevante Defizite

Viele Hochwasserschutzdefizite entstehen durch Verklausung. Da diese nicht durch eine Erhöhung des Gewässerraums behoben werden können, erfolgt für jene betroffenen Abschnitte keine Erhöhpungsprüfung. Einige Abschnitte weisen allerdings hochwasserrelevante Defizite durch hydraulisch unzureichende Gerinne/Eindolungen auf. Der Berechnungsnachweis für diese Abschnitte ist im Anhang A8 zu finden.

Regelprofil offene Fließgewässer

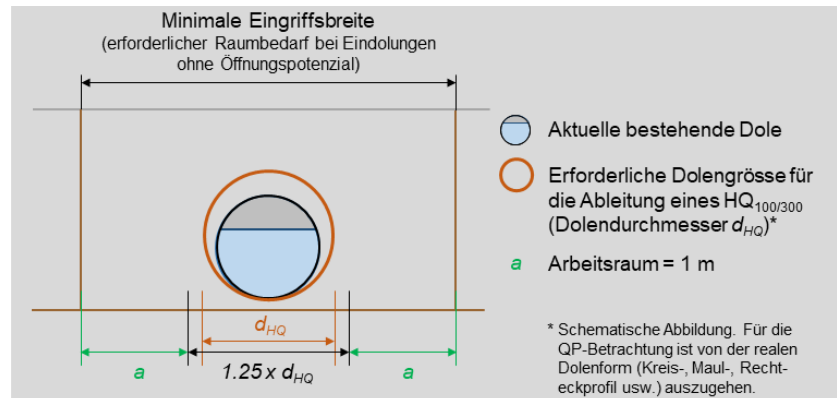
Die Prüfung der Erhöhung aufgrund des Hochwasserschutzes wird anhand eines Regelprofils durchgeführt. Dabei wird die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) verwendet und eine Böschungsneigung von 1:2 (vertikal:horizontal). Die Abflusstiefe (h) des HQ₁₀₀ (hundertjährliches Hochwasser) respektive HQ₃₀₀ (dreihundertjährliches Hochwasser) wird um das Freibord (f) gemäss AWEL von 0.5 m erhöht und daraus die Böschungsoberkante abgeleitet. Grundsätzlich ist zudem ein beidseitiger Unterhaltsstreifen von je 3 Metern vorzusehen.



Quelle: www.gewaesserraum.ch, Abrufdatum: 17. Juni 2019

Regelprofil eingedolte Fliessgewässer

Bei Eindolungen ohne Öffnungspotenzial wird der Raumbedarf gemäss dem Regelprofil der Infoplattform Gewässerraum berechnet:



Quelle: www.gewaesserraum.ch, Abrufdatum: 15.7.2022

Revitalisierungspotenzial



In der Gemeinde Stäfa besteht gemäss GIS-Browser beim Ranghusen- und beim Chatzentobelbach ein grosses Revitalisierungspotenzial. Der Ranghusenbach liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets. In den Abschnitten des Chatzentobelbachs wird der Gewässerraum aufgrund des hohen Revitalisierungsnutzens erhöht. Bei ökomorphologisch wenig beeinträchtigten oder natürlichen Abschnitten wird der Gewässerraum ebenfalls erhöht. Die Erhöhung erfolgt, indem der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) berechnet wird. Bei kleinen Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 1 m bleibt der Gewässerraum 11 m breit. Erst bei einer Gerinnesohlenbreite über 1 m ergibt die Berechnung nach Biodiversitätskurve einen breiteren Gewässerraum.

Natur- und Landschaftsschutz



Da der Gewässerraum in den Abschnitten mit Revitalisierungspotenzial oder einer naturnahen/natürlichen/wenig beeinträchtigten Ökomorphologie oder der Lage in einem Vorranggebiet in der Regel bereits im vorherigen Schritt auf die Biodiversitätskurve erhöht wurde, sind in diesem Gewässerraum grundsätzlich auch die Funktionen für den Natur- und Landschaftsschutz bereits abgedeckt. In diesem Fall ist keine weitere Abklärung nötig bzw. keine Erhöhung des Gewässerraums zum Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen.

Gewässernutzung



Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Stäfa befinden sich einige Wasserrechtsanlagen. Diese sind im Grundlagenkapitel 2.3 abgehandelt und nicht weiter relevant für die Gewässerraumfestlegung. Auf eine Erhöhungsprüfung zugunsten der Erholungsnutzung wird verzichtet. Es sind keine zusätzlichen Wanderrouten etc. entlang der Gewässer geplant und es ist keine Erhöhung des Gewässerraums für Erholungsnutzungseinrichtungen nötig.

Erhöhungsprüfung pro Gewässerraumabschnitt

Im Folgenden wird pro Gewässerraumabschnitt dargelegt, ob eine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich und zweckmässig ist. Die relevanten Kriterien werden wenn nötig erläutert.

Rütschibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2492

Nachweise Hochwasserschutz

Der Abschnitt Rüt-2 hat ein Hochwasserschutzdefizit ab HQ₃₀. Es besteht teilweise ein Öffnungspotenzial für diesen Abschnitt.

Für den Abschnitt Rüt-2 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet. Aufgrund des Öffnungspotenzials wird der Raumbedarf sowohl für die Dole als auch für das Gerinne berechnet. Gemäss der Berechnung genügt für den Abschnitt eine Breite von 9.6 m zur Ableitung des Hochwassers inklusive einseitigem Uferstreifen. Durch die Lage im Landwirtschaftsgebiet ist die Zugänglichkeit auch in Zukunft gewährleistet.

Ökomorphologie

Der Abschnitt Rüt-1 ist gemäss kantonaler Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt bzw. natürlich, naturnah klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Rüt-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	14.6 m	Ökomorphologie
Rüt-2	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich

Buechhaldenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2493

Ökomorphologie

Der Buechhaldenbach weist gemäss der Schwachstellenkarte kein Hochwasserschutzdefizit auf.

Der Abschnitt Bue-1 ist gemäss kantonaler Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt/natürlich, naturnah klassiert. Der Abschnitt Bue-3 wurde als wenig beeinträchtigt klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Bue-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	13.4 m	Ökomorphologie
Bue-2	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Bue-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie

Mutzmalenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2494

Erhöhung Gewässerraum

Der Mutzmalenbach weist gemäss Gefahrenkarte kein Hochwasserschutzdefizit auf und es gibt auch keine sonstigen Erhöhungsgründe.

Für den Mutzmalenbach wird der minimale Gewässerraum ausgeschieden.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Mutz-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich

Wiesengrundbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2495

Für den für die vorliegende Gewässerraumfestlegung relevanten Abschnitt des Wiesengrundbachs wurde die Gewässerraumfestlegung bereits vorgenommen.

Eichtlenbach/Leisibach
Öffentliches Gewässer Nr. 2498

Nachweise Hochwasserschutz

Diverse Abschnitte des Eichtlenbachs/Leisibachs weisen Hochwasserschutzdefizite auf.

Für die Abschnitte EiLei-1, EiLei-6.1 EiLei-8, EiLei-12 und EiLei-13 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

Der Abschnitt EiLei-1 hat auf dem gemeindeeigenen Grundstück Kat. Nr. 13505 ein theoretisches Öffnungspotenzial. Der Hochwasserschutz wurde deshalb für ein offenes Gerinne berechnet. Der Bach verläuft heute unter einer Erschliessungs- und Parkierungsfläche und kann nur mit einer gleichzeitigen Umgestaltung des Grundstücks ausgedolt werden. In diesem Fall genügt ein Unterhaltstreifen, da die Erschliessung über das gemeindeeigene Grundstück gewährleistet ist. Ein 300-jährliches Hochwasser kann gemäss Berechnung im minimalen Gewässerraum von 11 m abgeleitet werden.

Für den Abschnitt EiLei-8 wird eine Breite von 12.6 m zur Ableitung des Hochwassers inklusive einseitigem Uferstreifen benötigt. Da der Abschnitt zum Teil in der Landwirtschaftszone liegt, ist die Zugänglichkeit auch in Zukunft gewährleistet. Für den Abschnitt EiLei-12 genügt der minimale Gewässerraum. Im Abschnitt EiLei-13 muss der Gewässerraum auf 13.2 m erhöht werden.

Ökomorphologie

Die Abschnitte EiLei-3, EiLei-7, EiLei-9, EiLei-11, EiLei-13, EiLei-14, EiLei-15, EiLei-16 und EiLei-18 sind gemäss kantonaler Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt bzw. natürlich, naturnah klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
EiLei-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
EiLei-2	<i>bestehender Gewässerraum</i>			
EiLei-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
EiLei-4	<i>bestehender Gewässerraum</i>			
EiLei-5	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
EiLei-6.1	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
EiLei-6.2	12.5 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.5 m	Keine Erhöhung erforderlich
EiLei-7	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
EiLei-8	11.0 m	Hochwasserprofil	12.6 m	Hochwasserschutz
EiLei-9	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.6 m	Ökomorphologie
EiLei-10	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
EiLei-11	12.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	17.0 m	Ökomorphologie
EiLei-12	13.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	13.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
EiLei-13	11.0 m	Hochwasserprofil	13.2 m	Hochwasserschutz/ Ökomorphologie
EiLei-14	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	14.0 m	Ökomorphologie

EiLei-15	13.3 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	20.0 m	Ökomorphologie
EiLei-16	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
EiLei-17	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
EiLei-18	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.6 m	Ökomorphologie

Püntacherbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2499

Nachweise Hochwasserschutz

Die Abschnitte Pünt-2, Pünt-4 und Pünt-5 weisen gemäss Schwachstellenkarte Hochwasserschutzdefizite auf. In den Abschnitten Pünt-4 und Pünt-5 handelt es sich um ein Verklausungsproblem, dass sich nicht durch eine Erhöhung des Gewässerraums beheben lässt.

Für den Abschnitt Pünt-2 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

Eine kurze Teilstrecke hat Öffnungspotenzial. Der Raumbedarf wird deshalb für die Dole und ein Gerinne berechnet. Gemäss der Berechnung genügt für den Abschnitt eine Breite von 9.6 m zur Ableitung des Hochwassers inklusive einseitigem Uferstreifen. Aufgrund der kurzen Teilstrecke mit Öffnungspotenzial wird keine Erhöhung für einen durchgehenden beidseitigen Unterhaltstreifen vorgenommen.

Ökomorphologie

Die Abschnitte Pünt-1, Pünt-4, Pünt-6 und Pünt-8 sind gemäss kantonomaler Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt bzw. natürlich, naturnah klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Pünt-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	12.2 m	Ökomorphologie
Pünt-2	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Pünt-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Pünt-4	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
Pünt-5	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Pünt-6	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
Pünt-7	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Pünt-8	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
Pünt-9	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich

Wannenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2500

Nachweise Hochwasserschutz

Die Abschnitte Wann-1, Wann-5 und Wann-6 weisen Hochwasserschutzdefizite auf.

Für die Abschnitte Wann-1, Wann-5 und Wann-6 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

Der Abschnitt Wann-1 hat ein theoretisches Öffnungspotenzial. Gemäss Hochwasserschutzberechnung genügt der minimale Gewässerraum von 11 m für die Ableitung des Hochwassers (11.1 m abgerundet auf 11.0 m). Im Abschnitt Wann-5 kann das Hochwasser in einem Gewässerraum von 10.9 m Breite abgeleitet werden, somit genügt

der minimale Gewässerraum von 11.0 m. Beim Abschnitt Wann-6 reicht ein Uferstreifen für die Zugänglichkeit aus, weshalb der minimale Gewässerraum von 11.0 m genügt.

Ökomorphologie

Die Abschnitte Wann-2, Wann-4, Wann-6 und Wann-7 sind gemäss kantonalen Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt bzw. natürlich, naturnah klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet (bei allen Abschnitten 11 m).

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Wann-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Wann-2	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
Wann-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Wann-4	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
Wann-5	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Wann-6	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
Wann-7	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
Wann-8	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Wann-9	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich

Wannenwegbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2501

Der Wannenwegbach weist gemäss der Schwachstellenkarte kein Hochwasserschutzdefizit auf.

Ökomorphologie

Der Wannenwegbach ist gemäss kantonalen Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt den ausgeschiedenen Abschnitt mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
WaWe-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie

Grundbach/Ibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2503

Gemäss der Schwachstellenkarte weisen die Abschnitte Gru_Iba-2.1, Gru_Iba-3 und Gru_Iba-6 Hochwasserschutzdefizite auf. Aufgrund der punktuellen Schwachstellen wird auch der Raumbedarf für das Gerinne berechnet.

Nachweise Hochwasserschutz

Für die Abschnitte Gru_Iba-2.1, Gru_Iba-3 und Gru_Iba-6 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

Im Abschnitt Gru_Iba-2.1 ist keine Erhöhung nötig, der minimale Gewässerraum genügt für die Ableitung des Hochwassers. Der Abschnitt Gru_Iba-3 benötigt der Berechnung zufolge künftig eine Breite von 14.2 m inklusive beidseitigem Uferstreifen. Für den Abschnitt Gru_Iba-6 ist der Zugang durch verschiedene Wege und Strassen gesichert, deshalb genügt der minimale Gewässerraum von 11 m.

Ökomorphologie

Die Abschnitte Gru_lba-3 und Gru_lba-8 sind gemäss kantonomer Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Gru_lba-1	<i>bestehender Gewässerraum</i>			
Gru_lba-2.1	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Gru_lba-2.2	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Gru_lba-3	11.0 m	Hochwasserprofil	14.2 m	Hochwasserschutz/Ökomorphologie
Gru_lba-4	<i>bestehender Gewässerraum</i>			
Gru_lba-5	<i>bestehender Gewässerraum</i>			
Gru_lba-6	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Gru_lba-7	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Gru_lba-8	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	12.8 m	Ökomorphologie
Gru_lba-9	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich

Chessibülbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2504

Gemäss der Schwachstellenkarte weist der Chessibülbach Hochwasserschutzdefizite auf. Aufgrund des Öffnungspotenzials wird bei Dolen auch der Raumbedarf für das Gerinne berechnet.

Nachweise Hochwasserschutz

Für die Abschnitte Ches-1, Ches-2 und Ches-3 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

Der offene Abschnitt Ches-2 kann das HQ₁₀₀ gemäss der Berechnung innerhalb von 10.3 m Breite inklusive beidseitigem Unterhaltsstreifen ableiten. Somit genügt der minimale Gewässerraum.

Die eingedolten Abschnitte Ches-1 und Ches-3 haben beide ein Öffnungspotenzial. Somit wird der Raumbedarf für die Eindolung und ein offenes Gerinne berechnet. Gemäss der Berechnung genügt für beide Abschnitte eine Breite von 10.3 m inklusive beidseitigem Unterhaltsstreifen zur Ableitung des Hochwassers.

Ökomorphologie

Der Abschnitt Ches-4 ist gemäss kantonomer Erhebung der Ökomorphologie als natürlich, naturnah klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Ches-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Ches-2	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Ches-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Ches-4	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	15.8 m	Ökomorphologie

Risibach

Öffentliches Gewässer Nr. 2505

Erhöhung Gewässerraum

Der Risibach weist gemäss Gefahrenkarte kein Hochwasserschutzdefizit auf und es gibt auch keine sonstigen Erhöhungsgründe.

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Risi-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Risi-2	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich

Zehntentrottenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2511

Nachweise Hochwasserschutz

Gemäss der Schwachstellenkarte ist die Eindolung beim Abschnitt Zehn-3 ab HQ₁₀₀ hydraulisch ungenügend. Aufgrund der punktuellen Schwachstelle wird auch das Gerinne ober- und unterhalb überprüft.

Für die Abschnitte Zehn-2, Zehn-3 und Zehn-4 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

Zur Ableitung des Hochwassers im Abschnitt Zehn-3 genügt ein Raum von 2.9 m. Aufgrund des theoretischen Öffnungspotenzials wurde auch die Hochwasserableitung in einem offenen Profil berechnet. Diese ergab, dass der minimale Gewässerraum von 11 m genügt.

Die Gewässerräume der Abschnitte Zehn-2 und Zehn-4 benötigen aufgrund des Hochwasserschutzes keine Erhöhung des Gewässerraums. Für den Abschnitt Zehn-4 genügt eine Breite von 11.0 m inklusive beidseitigem Unterhaltsstreifen für die Ableitung des Hochwassers. Für den Abschnitt Zehn-2 wurde die Breite von 11.4 m inklusive beidseitigem Unterhaltsstreifen berechnet. Aufgrund der Zugänglichkeit über die Zufahrten wird der Gewässerraum bei 11 m belassen.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Zehn-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Zehn-2	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Zehn-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Zehn-4	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich

Mülibach/Schmittenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2526

Nachweise Hochwasserschutz

Diverse Abschnitte des Mülibachs/Schmittenbachs weisen Hochwasserschutzdefizite auf.

Für die Abschnitte Mü_Sch-1.1, Mü_Sch-1.2, Mü_Sch-2, Mü_Sch-3, Mü_Sch-4, Mü_Sch-5.1, Mü_Sch-5.2, Mü_Sch-5.3, Mü_Sch-5.4 und Mü_Sch-5.5 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

In den Abschnitten Mü_Sch-1.1, Mü_Sch-1.2, Mü_Sch-2, Mü_Sch-3 muss der minimale Gewässerraum auf das Hochwasserschutzprofil mit beidseitigen Unterhaltsstreifen erhöht werden. Beim Abschnitt

Mü_Sch-4 genügt ein einseitiger Unterhaltsstreifen für die Zugänglichkeit. Der minimale Gewässerraum von 13.3 m ist deshalb ausreichend für die Hochwasserableitung.

Der Abschnitt Mü_Sch-5.1 fliesst abgesehen von der Querung der SBB-Gleise offen. Für den Abschnitt muss eine Breite von 14.3 m inklusive einseitigem Unterhaltsstreifen vorgesehen werden. Durch die bestehende Bebauung im dicht bebauten Gebiet wird mit dem Ausschneiden eines grösseren Raums keine bessere Zugänglichkeit erreicht. Der Unterhalt ist auch mit der heutigen Situation gewährleistet.

Im Abschnitt Mü_Sch-5.3 muss der Gewässerraum auf 14.1 m Breite erhöht werden, um den Hochwasserabfluss und einen einseitigen Unterhaltsstreifen zu gewährleisten. In den Abschnitten Mü_Sch-5.4 und Mü_Sch-5.5 genügt ein einseitiger Unterhaltsstreifen und der minimale Gewässerraum von 13.3 m ist deshalb ausreichend für die Hochwasserableitung.

Ökomorphologie

Der Abschnitt Mü_Sch-9 ist gemäss kantonomer Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Mü_Sch-1.1	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	14.5 m	Hochwasserschutz
Mü_Sch-1.2	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	16.0 m	Hochwasserschutz
Mü_Sch-2	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	15.3 m	Hochwasserschutz
Mü_Sch-3	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	14.7 m	Hochwasserschutz
Mü_Sch-4	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	13.3 m	Keine Erhöhung erforderlich
Mü_Sch-5.1	13.3 m	Hochwasserprofil	14.3 m	Hochwasserschutz
Mü_Sch-5.2	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	13.3 m	Keine Erhöhung erforderlich
Mü_Sch-5.3	13.3 m	Hochwasserprofil	14.1 m	Hochwasserschutz
Mü_Sch-5.4	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	13.3 m	Keine Erhöhung erforderlich
Mü_Sch-5.5	13.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	13.3 m	Keine Erhöhung erforderlich
Mü_Sch-6	<i>bestehender Gewässerraum</i>			
Mü_Sch-7	<i>bestehender Gewässerraum</i>			
Mü_Sch-8	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Mü_Sch-9	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie (wird an Wasserbauprojekt angepasst auf rund 14 m, asymmetrisch)

Aberenbach
Öffentliches Gewässer Nr. 2529

Der Aberenbach weist gemäss der Schwachstellenkarte kein Hochwasserschutzdefizit auf.

Ökomorphologie

Die Abschnitte Abe-2 und Abe-4 sind gemäss kantonomer Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Abe-2	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
Abe-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Abe-4	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie

Dorfbach/Rhynerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2527

Nachweise Hochwasserschutz

Gemäss der Schwachstellenkarte weisen die Abschnitte Do_Rhy-1, Do_Rhy-3 und Do_Rhy-6 Defizite auf.

Für die Abschnitte Do_Rhy-1, Do_Rhy-3 und Do_Rhy-6 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

Im Abschnitt Do_Rhy-1 genügt der minimale Gewässerraum zur Ableitung des Hochwassers sowie im Falle einer (theoretischen) Öffnung für die Revitalisierung des Gewässers. Der Gewässerraum des Abschnittes Do_Rhy-3 benötigt eine Breite von 10.3 m inklusive einseitigem Unterhaltsstreifen zur Ableitung des Hochwassers. Aufgrund der parallel verlaufenden Schwylerstrasse ist der Zugang für den Unterhalt für den Abschnitt genügend gewährleistet. Somit genügt der minimale Gewässerraum.

Für den Hochwasserschutz benötigt der Abschnitt Do_Rhy-6 eine Erhöhung des Gewässerraums. Es ist eine Breite von 12.5 m inklusive beidseitigem Unterhaltsstreifen nötig, um das Hochwasser sicher abzuleiten.

Ökomorphologie

Der Abschnitt Do_Rhy-6 ist gemäss kantonomer Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt bzw. natürlich, naturnah klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet (11 m, jedoch Erhöhung auf Hochwasserprofil 12.5 m).

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Do_Rhy-1	14.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	14.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Do_Rhy-2	12.3 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.3 m	Keine Erhöhung erforderlich
Do_Rhy-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Do_Rhy-4	Gewässerraum bereits bestehend			
Do_Rhy-5	Gewässerraum bereits bestehend			
Do_Rhy-6	11.0 m	Hochwasserprofil	12.5 m	Ökomorphologie/Hochwasserschutz

Torlentobelbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2536

Nachweise Hochwasserschutz

Gemäss der Schwachstellenkarte ist in den Abschnitten Torl-1.3 und Torl-1.4 die Eindolung Obere Mattstrasse/Bahnlinie SBB ab HQ₃₀ hydraulisch ungenügend. Aufgrund der punktuellen Schwachstelle wird das Gerinne ebenfalls auf ein Hochwasserschutzdefizit geprüft. Zudem ist beim Abschnitt Torl-3 das Gerinne hydraulisch ungenügend (ebenfalls ab HQ₃₀).

Für die Abschnitte Torl-1.1, Torl-1.2, Torl-1.3, Torl-1.4, Torl-1.5 und Torl-3 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

Der Abschnitt Torl-1.1 fliesst mehrheitlich offen, der Hochwasserschutz nachweis ist deshalb für das offene Gerinne berechnet. Der Abschnitt Torl-1.2 befindet sich in der Kernzone bzw. Gewerbegebiet und der Bach fliesst eingedolt unterhalb der Strasse. Neben der Strasse befinden sich Gebäude und Zufahrten. Es ist deshalb kein Öffnungspotenzial vorhanden. Eine asymmetrische Anordnung ist ebenfalls nicht möglich, da Kernzone und dichte Bebauung beidseitig vorhanden sind. Es sind zwar kurze Gewässerabstandslinien vorhanden, aber der dicht bebaute Bereich ist ausgespart. Aufgrund der wenigen Meter langen und unterbrochenen Gewässerabstandslinie lässt sich der Gewässerraum auch nicht sinnvoll asymmetrisch platzieren.

Der Abschnitt Torl-1.3 fliesst ebenfalls eingedolt durch dicht bebautes Gebiet (Aufzoning in aktueller Nutzungsplanungsrevision), quert Gleise und weist angrenzend Gebäude und Zufahrten auf.

Ökomorphologie

Die Abschnitte Torl-2 und Torl-4 sind gemäss kantonaler Erhebung der Ökomorphologie als natürlich, naturnah klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Torl-1.1	15.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	17.0 m	Hochwasserschutz
Torl-1.2	15.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	15.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Torl-1.3	15.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	15.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Torl-1.4	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Torl-1.5	12.0 m	Hochwasserprofil	14.0 m	Hochwasserschutz
Torl-2	12.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	17.0 m	Ökomorphologie
Torl-3	11.0 m	Hochwasserprofil	11.4 m	Hochwasserschutz
Torl-4	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
Torl-5	14.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	14.0 m	Keine Erhöhung erforderlich

Chatzentobelbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2537

Nachweise Hochwasserschutz

Gemäss Schwachstellenkarte bestehen bei allen Abschnitten des Chatzentobelbachs Hochwasserschutzdefizite.

Für die Abschnitte Cha-1, Cha-2 und Cha-3 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

Der Abschnitt Cha-1 hat kein Öffnungspotenzial. Das HQ_{300} kann gemäss der Berechnung in einem Raum von 4.3 m Breite abgeleitet werden.

Für den Abschnitt Cha-2 wird gemäss der Berechnung ein Breite von 11.8 m inklusive einseitigem Unterhaltsstreifen zur Ableitung des Hochwassers benötigt. Der Zugang für den Unterhalt ist durch die parallel verlaufende private Strasse bzw. den Weg ausreichend. Die Breite des Abschnitts Cha-3 muss mindestens 9.2 m inklusive einseitigem Uferstreifen betragen. Auch hier ist der Unterhalt über die bestehende Strasse gewährleistet. Bei beiden Abschnitten genügt somit der minimale Gewässerraum zur Ableitung des Hochwassers.

Revitalisierungsplanung

Alle drei Abschnitte des Chatzentobelbachs weisen gemäss kantonomer Revitalisierungsplanung einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Der Abschnitt Cha-3 gilt zudem als prioritär zu revitalisierender Abschnitt. Demgegenüber steht die dichte Bebauung und die geplante weitere Verdichtung nach innen mittels einer Aufzonung in der aktuellen Revision der Bau- und Zonenordnung Stäfa. Der Gewässerraum im Abschnitt Cha-3 in der Erholungszone soll auf die Biodiversitätsbreite erhöht werden. Der Gewässerraum in den beiden Abschnitten in den Wohnzonen soll nicht erhöht werden.

Prüfung Natur- und Landschaftsschutz für Cha-1 und Cha-2

Die Abschnitte Cha-1 und Cha-2 wurden in der Revitalisierungsplanung als Abschnitte mit grossem Revitalisierungsnutzen klassiert. Aufgrunddessen soll der Gewässerraum gemäss Informationsplattform Gewässerraum des Kantons Zürich erhöht bzw. nach Biodiversitätskurve ausgeschieden werden.

Der Abschnitt Cha-1 verläuft jedoch eingedolt unter Strassen und hat deshalb kein Öffnungspotenzial und somit wird auch keine weitere Prüfung für den Natur- und Landschaftsschutz vorgenommen.

Beim Abschnitt Cha-2 handelt es sich um einen stark beeinträchtigten Abschnitt und einen kürzeren Abschnitt, der eingedolt ist. Das Gebiet ist jedoch dicht bebaut und mit der aktuellen Nutzungsplanungsrevision ist eine weitere Verdichtung geplant. Auf die Erhöhung des Gewässerraums wird deshalb verzichtet und im Folgenden dargelegt, dass der minimale Gewässerraum ausreichend ist.

Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften

Anlässlich des Gewässermonitorings im Jahr 2022 wurde als Massnahme eine Durchforstung empfohlen, um die Artenvielfalt zu erhalten bzw. zu fördern und die Ufer etwas auszulichten.

Ausserdem könnte mit der Entfernung der Verbauungen und der allfälligen Sanierung des offen liegenden Rohrs sowie dem Einbau von Strukturen wie Wurzelstöcken ein Mehrwert geschaffen werden. Für diese Massnahmen ist kein erhöhter Gewässerraum nötig.

Naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen

Die naturnahe Strukturvielfalt kann mit den oben genannten Massnahmen gefördert werden.

Räumlich-funktionale Betrachtung über das Gesamtgebiet

Der Abschnitt ist der letzte vor der Querung der Strasse und Einmündung in den Torlentobelbach. Er befindet sich im Siedlungsgebiet, das in der aktuellen Nutzungsplanungsrevision zur weiteren Verdichtung vorgesehen ist. Oberhalb der Siedlung fliesst das Gewässer durch Wald, Landwirtschaftsgebiet und Erholungszone.

Vernetzung der Lebensräume (Längs- und Quervernetzung)

Flache Ufer und eine naturnahe Bestockung sind bereits vorhanden, jedoch befindet sich durch die dichte Bebauung südlich ein Weg im Gewässerraum. Ansonsten ist die Quer- und Längsvernetzung gegeben.

Transport Wasser und Geschiebe

Das Gewässer weist kurz vor der Eindolung einen künstlichen Absturz unter 70 cm aus, ist sonst jedoch nicht beeinträchtigt bezüglich Wassertransport und Geschiebehaushalt.

Dynamische Entwicklung des Gewässers

Der minimale Gewässerraum wurde mit einer Gerinnesohle von 2 m berechnet und beträgt somit 12 m. Die aktuelle Gerinnesohlenbreite beträgt jedoch nur 1 m mit ausgeprägter Gerinnesohlenbreite. Auch bei einer Berechnung nach Biodiversitätskurve würde mit dieser Gerinnesohlenbreite ein Gewässerraum von 11 m resultieren. Jedoch wurde der weiter oben liegende naturnahe Abschnitt als Referenz genutzt und demzufolge die Gerinnesohlenbreite auf 2 m erhöht. Zur dynamischen Entwicklung dieses Abschnitts ist ein Gewässerraum von 12 m ausreichend.

Landschaftsbild

Der Chatzentobelbach wertet das Wohngebiet mit seinem für den Siedlungsraum relativ grosszügigen Uferraum mit grösstenteils einheimischer Bestockung auf.

Neobiota

Anlässlich des letzten Gewässermonitorings im Jahr 2022 wurden Neophyten und standortfremde Vegetation in diesem Abschnitt festgestellt. Die Zugänglichkeit ist gut, die Neophyten können problemlos bekämpft werden.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Cha-1	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.0 m	Keine Erhöhung nötig
Cha-2	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	12.0 m	Keine Erhöhung nötig
Cha-3	12.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	17.0 m	Revitalisierungsplanung

Fangenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2540

Nachweise Hochwasserschutz

Gemäss der Schwachstellenkarte besteht beim Abschnitt Fan-1 ein Hochwasserschutzdefizit.

Für die Abschnitte Fan-1 und Fan-2 ist der Raumbedarf in der Beilage «Nachweis Hochwasserschutz» berechnet.

Der Abschnitt Fan-1 hat auf kurzer Strecke ein theoretisches Öffnungspotenzial. Die Hochwasserberechnung wurde deshalb für ein offenes Gerinne durchgeführt und ergab, dass der minimale Gewässerraum von 11.0 m genügt. Ein einseitiger Unterhaltstreifen ist für die Bewirtschaftung des Gewässers ausreichend. Dasselbe gilt für den Abschnitt Fan-2.

Ökomorphologie

Die Abschnitte Fan-2 und Fan-4 sind gemäss kantonaler Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt bzw. natürlich, naturnah klassiert. Der Abschnitt Fan-4 befindet sich zusätzlich in einem kommunalen Naturschutzgebiet. Daher ist eine Erhöhungsprüfung angezeigt. Aufgrund der geringen Sohlenbreite beträgt der Gewässerraum auch mit der Berechnung nach Biodiversitätskurve 11.0 m.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt die ausgeschiedenen Abschnitte mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Fan-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Fan-2	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie
Fan-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Fan-4	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie/kommunales Natur- und Landschaftsschutzobjekt Inventar
Fan-5	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich
Fan-6	11.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	11.0 m	Keine Erhöhung erforderlich

Gamstenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2544

Ökomorphologie

Der Gamstenbach weist gemäss der Schwachstellenkarte kein Hochwasserschutzdefizit auf.

Der Gamstenbach ist im betroffenen Abschnitt gemäss kantonaler Erhebung der Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt mit punktuellen Eindolungen klassiert. Daher wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

Erhöhung Gewässerraum

Die folgende Tabelle zeigt den ausgeschiedenen Abschnitt mit der entsprechenden Berechnungsweise auf.

Abschnitt	min. GWR	Berechnungsweise	GWR	Begründung
Gam-1	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	11.0 m	Ökomorphologie

4.3 Anpassungen des Gewässerraums

Asymmetrische Anordnung



Für die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Stäfa werden alle Gewässerräume symmetrisch angeordnet, ausser in den Abschnitten EiLei-17, Mü_Sch-4, Mü_Sch-9 und Do_Rhy-6. Die Interessenabwägung für diese Abschnitte ist im Kapitel 4.4 enthalten.

Reduktion im dicht überbauten Gebiet



Im Anhang A5 wird pro Abschnitt ausgewiesen, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht. Bei den dicht überbauten Abschnitten wurde geprüft, ob der Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz, Naturschutz etc. reduziert werden kann. Aufgrund dieser Prüfung will die Gemeinde Stäfa an folgenden Gewässerabschnitten eine Reduktion des Gewässerraumes vornehmen: EiLei-6.1, Gru_Iba-2.1, Gru_Iba-2.2, Mü_Sch-5.2, Mü_Sch-5.4, Mü_Sch-5.5, Torl-1.2, Torl-1.3, Torl-1.4.

Harmonisierung

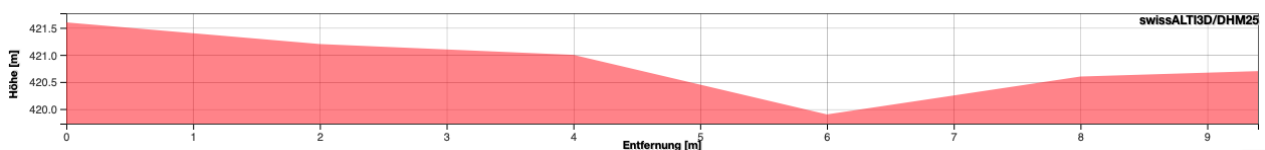


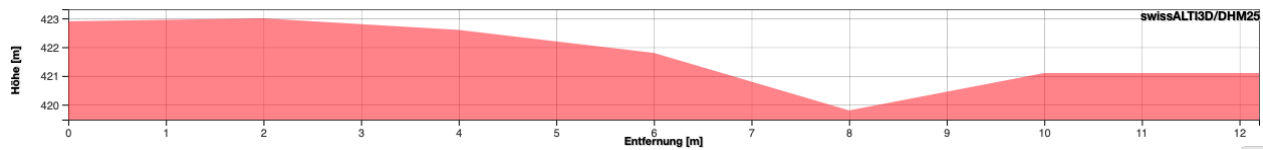
Es wurde geprüft, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Das Ziel ist eine Vereinfachung, so dass möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist. Bei folgenden Abschnitten wurde der Gewässerraum mit der Parzellengrenze harmonisiert: EiLei-17, Mü_Sch-4, Do_Rhy-6. Im Abschnitt Mü_Sch-9 wird der Gewässerraum auf das geplante Wasserbauprojekt angepasst.

Eichtlenbach/Leisibach, EiLei-6.1 Öffentliches Gewässer Nr. 2498

Beim Abschnitt EiLei-6.1 handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet. Im Bereich der Parzelle mit der Kat. Nr. 12930 wird der Gewässerraum reduziert. Der Abschnitt liegt in der Wohn-/Gewerbezone WG3/2.4 und ist im ISOS Stäfa als 0.0.17 aufgeführt. Es handelt sich gemäss der Ökomorphologie um einen künstlichen, naturfremden bzw. eingedolten Abschnitt. Es bestehen keine Schwachstellen bezüglich des Hochwasserschutzes. Revitalisierungspotenzial weist der Abschnitt ebenfalls nicht auf. Der Teilbereich ist zum Grossteil eingedolt und überbaut, da dadurch die Parz. Nr. 12931 erschlossen wird.

Gemäss Hochwasserschutzberechnung ist eine Gewässerraumbreite von 10.2 m notwendig. Statt mit Böschungen könnte der Hochwasserschutz jedoch in diesem dicht bebauten Abschnitt auch mit technischen Massnahmen gewährleistet werden, Unterhaltstreifen sind nicht notwendig. Eine asymmetrische Anordnung wurde geprüft, bringt aber weder für das Gewässer noch für die baulichen Gegebenheiten oder städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten einen Vorteil. Der Gewässerraum wird von 12 auf 10.2 m reduziert.





Querprofile im reduzierten Abschnitt. Quelle: map.geo.admin.ch

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
EiLei-6.1	12.0 m	10.2 m <i>Entspricht Hochwasserschutzkurve mit einseitigem Unterhaltstreifen</i>	Wohn-/Gewerbezone 3/2.4, innerhalb ISOS

Grundbach/Ibach, Gru_Iba-2.1/2

Öffentliches Gewässer Nr. 2503

Bei den Abschnitten Gru_Iba-2.1 und Gru_Iba-2.2 handelt es sich um eingedolte Abschnitte. Die Abschnitte verlaufen weitgehend unterhalb von Strassen und Wegen. Sie durchfliessen dicht überbautes Gebiet, u.a. auch eine Kern- und eine Zentrumszone und diverse ISOS-Bereiche. Es besteht eine Hochwasserschutz-Schwachstelle. Es liegt kein Revitalisierungspotenzial vor und in den Abschnitten ist kein Schutzgebiet vorhanden. Eine Reduktion des Gewässerraums wird gemäss Interessenabwägung als sinnvoll erachtet, da dadurch eine dichte Bebauungsstruktur in den dafür ausgelegten Zonen gewahrt werden kann. Eine asymmetrische Anordnung wurde geprüft, bringt aber weder für das Gewässer noch für die baulichen Gegebenheiten oder städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten einen Vorteil. Im Abschnitt Gru_Iba-2.2 ist kein Öffnungspotenzial vorhanden. Im Abschnitt Gru_Iba-2.1 ist mit einer Umgestaltung des Bereichs des Sonnenwieswegs theoretisch eine Öffnung möglich. Es wurde deshalb für den Abschnitt Gru_Iba-2.1 ein Hochwasserschutznachweis für das offene Gerinne erbracht. Für die Erschliessung ist der Sonnenwiesweg nach wie vor nötig und kann zusätzlich für den Unterhalt des Gewässers dienen. Ein einseitiger Unterhaltstreifen genügt für den Abschnitt. Somit kann der Gewässerraum auf 10.6 m Breite festgelegt werden.

Im Abschnitt Gru_Iba-2.2 besteht eine Hochwasserschutz-Schwachstelle. Da kein Öffnungspotenzial vorhanden ist, kann der Gewässerraum in diesem dicht besiedelten Raum auf die minimale Eingriffsbreite reduziert werden. Diese beträgt 4.5 m gemäss den Hochwasserschutzberechnungen. Im Bereich Bahnstrasse/Goethestrasse sind zwei Rohre vorhanden. Dort wird der Gewässerraum entsprechend breiter.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
Gru_Iba-2.1	11.0 m	10.6 m <i>Entspricht Hochwasserschutzkurve mit einseitigem Unterhaltstreifen</i>	Diverse Zonen u.a. Kern- sowie Zentrumszone, innerhalb ISOS
Gru_Iba-2.2	11.0 m	4.5 m <i>Entspricht minimaler Eingriffsbreite</i>	Ohne Öffnungspotenzial, diverse Zonen u.a. Kern- sowie Zentrumszone, innerhalb ISOS

Mülibach/Schmittenbach

Die Abschnitte Mü_Sch-5.2, Mü_Sch-5.4 und Mü_Sch-5.5 liegen in dicht überbautem Gebiet. Der Bach durchfliesst eine Kernzone, eine

Öffentliches Gewässer Nr. 2526

Industriezone und eine Wohnzone. In der Industriezone ist das Gewässer grossflächig eingedolt und der Raum dient als Abstell- und Manövriertfläche sowie zur Erschliessung der Parz. Nr. 10885. Für den Abschnitt besteht kein Öffnungspotenzial. Gemäss der Ökomorphologie handelt es sich um einen künstlich, naturfremden bzw. eingedolten Abschnitt. Es besteht keine Revitalisierungspotenzial und es ist kein Schutzgebiet vorhanden. Entlang des Gewässers bestehen diverse Bauten, die durch den Gewässerraum tangiert werden. Eine asymmetrische Anordnung wurde geprüft, jedoch nur im Rahmen der Reduktion in geringem Mass umgesetzt, im Sinne einer Generalisierung der Stützpunkte.

Im Abschnitt Mü_Sch-5.2 besteht eine Hochwasserschutz-Schwachstelle. Da kein Öffnungspotenzial vorhanden ist, kann der Gewässerraum in diesem dicht besiedelten Raum auf die minimale Eingriffsbreite reduziert werden. Diese beträgt 5 m gemäss den Hochwasserschutzberechnungen.

Für die Abschnitte Mü_Sch-5.4 und Mü_Sch-5.5 wird der Gewässerraum ebenfalls auf die Hochwasserschutzkurve mit einseitigem Uferstreifen reduziert.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
Mü_Sch-5.2	13.3 m	5.0 m <i>Entspricht minimaler Eingriffsbreite</i>	Ohne Öffnungspotenzial, Industrie und Kernzone
Mü_Sch-5.4	13.3 m	11.6 m (Hochwasserschutzkurve einseitiger Unterhaltstreifen)	Dicht besiedelt, HWS durch technische Massnahmen
Mü_Sch-5.5	13.3 m	13.1 m (Hochwasserschutzkurve einseitiger Unterhaltstreifen)	Dicht besiedelt, HWS durch technische Massnahmen (Ufermauern)

Torlentobelbach

Öffentliches Gewässer Nr. 2536

Die Abschnitte Torl-1.2 bis Torl-1.4 sind eingedolt und nur eine kurze Teilstrecke von 4.5 Metern fliesst offen, aber kanalisiert. Im Bereich der Eindolungen besteht kein Öffnungspotenzial. Die Abschnitte befinden sich in dicht überbautem Gebiet und fliesen unter anderen durch eine Kernzone. Mehrere Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung werden tangiert. Die Abschnitte weisen kein Revitalisierungspotenzial auf und es ist kein Schutzgebiet vorhanden.

Der Gewässerraum wird deshalb auf die minimale Eingriffsbreite von 5.0 m reduziert.

Eine asymmetrische Anordnung in den Abschnitten 1.2, 1.3 und 1.4 wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Die dichte Bebauung ist beidseitig vorhanden. In den Abschnitten Torl-1.1 und Torl-1.5, die nicht angepasst werden, sind Gewässerabstandslinien vorhanden, im Abschnitt Torl-1.2 hingegen sind nur noch kurze unterbrochene Linien vorhanden. Der dicht bebaute Bereich ist ausgespart. Somit lässt sich der Gewässerraum nicht sinnvoll asymmetrisch platzieren.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
Torl-1.2	15.0 m	5.0 m <i>Entspricht Hochwasserschutzkurve</i>	Ohne Öffnungspotenzial, Kern-/Gewerbezone, Bauten
Torl-1.3	15.0 m	5.0 m <i>Entspricht Hochwasserschutzkurve</i>	Ohne Öffnungspotenzial, Kern-/Gewerbezone, Bauten
Torl-1.4	12.0 m	5.0 m <i>Entspricht Hochwasserschutzkurve</i>	Ohne Öffnungspotenzial, Wohnzone, Bauten

Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

Da die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (Stand vom 1. Januar 2018) lediglich Gewässerabschnitte in der Landwirtschaftszone tangiert, sind im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nur wenige Gewässerabschnitte am Rand der Siedlung betroffen. Eine Harmonisierung wurde nicht als zweckmässig erachtet.

Bestehende Gewässerbaulinien

In der Gemeinde Stäfa bestehen keine Gewässerbaulinien.

Gewässerabstandslinien

In der Gemeinde Stäfa bestehen zahlreiche Gewässerabstandslinien. Auf eine Harmonisierung wird jedoch verzichtet, da diese teils aus anderen Gründen bzw. mit anderen Zielen festgelegt wurden, als dies der Gewässerraum bezweckt. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinien wurde in der laufenden Ortsplanungsrevision geprüft und verworfen. Im Rahmen der Generalisierung wurde der Gewässerraum teils geringfügig angepasst, um die Linien zu harmonisieren.

Es werden keine neuen Gewässerabstandslinien festgelegt.

Waldabstandslinien

In der Gemeinde Stäfa bestehen zahlreiche Waldabstandslinien entlang der festgelegten Gewässerräume. Auf eine Harmonisierung wird jedoch verzichtet, da der ausgeschiedene Gewässerraum die Bedürfnisse des Gewässers und des Hochwasserschutzes abdeckt und keinen direkten Zusammenhang mit dem Gewässer hat.

Generalisierung

Die Gewässerraumpolygone wurden moderat generalisiert, indem die Anzahl Stützpunkte reduziert wurde. Dies ermöglicht eine einfachere Bewirtschaftung des Gewässerraums in der Praxis.

4.4 Schlussprüfung

Grundsatz Interessenabwägung

Wird in einem Abschnitt der Gewässerraum erhöht oder angepasst (reduziert, asymmetrisch angeordnet, mit bestehenden Vorgaben harmonisiert) oder soll ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden, ist eine Interessenabwägung durchzuführen.

Abschnitte ohne Erhöhung des minimalen Gewässerraums

Keine Erhöhung

Bei folgenden Abschnitten ist keine Erhöhung oder Anpassung und kein Verzicht erforderlich:

- Rüt-2
- Bue-2
- Mutz-1
- EiLei-1, EiLei-5, EiLei-6.2, EiLei-10, EiLei-17
- Pünt-3, Pünt-5, Pünt-7, Pünt-9
- Wann-3, Wann-8, Wann-9
- Gru_Iba-2.2, Gru_Iba-6, Gru_Iba-7, Gru_Iba-9
- Ches-1, Ches-2, Ches-3
- Risi-1, Risi-2
- Mü_Sch-4, Mü_Sch-8
- Abe-3
- Do_Rhy-2
- Torl-5
- Cha-1, Cha-2
- Fan-1, Fan-3, Fan-5, Fan-6

Die Festlegung des minimalen Gewässerraum ist in diesen Abschnitten recht- und zweckmässig. Es verbleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung und die Eigentumsbeschränkungen sind verhältnismässig.

Minimaler Gewässerraum trotz Erhöhungsprüfung aufgrund Ökomorphologie/Revitalisierung oder Hochwasserschutz

Bei den folgenden Abschnitten ist zwar eine Erhöhung aufgrund der Ökomorphologie oder des Hochwasserschutzes angezeigt, aber aufgrund der Hochwasserberechnung oder der Berechnung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) genügt der minimale Gewässerraum. Eine Interessenabwägung entfällt deshalb.

- Bue-3
- EiLei-3, EiLei-6.1, EiLei-7, EiLei-12, EiLei-16
- Pünt-2, Pünt-4, Pünt-6, Pünt-8
- Wann-1, Wann-2, Wann-4, Wann-5, Wann-6, Wann-7
- WaWe-1
- Gru_Iba-2.1
- Zehn-1 bis Zehn-4
- Mü_Sch-5.2, Mü_Sch-5.4, Mü_Sch-5.5
- Abe-2, Abe-4
- Do_Rhy-1, Do_Rhy-3
- Torl-1.2 bis Torl-1.4, Torl-4
- Fan-2, Fan-4
- Gam-1

Abschnitte mit Erhöhung aufgrund Ökomorphologie/Revitalisierung/Natur-/Landschaftsschutz

Im Folgenden wird die Interessenabwägung für die Abschnitte mit Erhöhung des Gewässerraums durchgeführt:

- Rüt-1
- Bue-1
- EiLei-9, EiLei-11, EiLei-14, EiLei-15, EiLei-18
- Pünt-1
- Gru_Iba-8
- Ches-4
- Torl-2
- Cha-3

Rütschibach, Rüt-1

Interessenermittlung

Beim wenig beeinträchtigten bzw. natürlichen/naturnahen Abschnitt Rüt-1 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen, Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung der kantonalen Fischzuchtanlage)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten)

Wenig betroffene Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten (Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen, Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung der kantonalen Fischzuchtanlage)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums.

Gegen die Erhöhung des Gewässerraums sprechen die stark betroffenen Interessen der baulichen Gegebenheiten. Bei einer Erhöhung des Gewässerraums ist ein Gebäude betroffen, beim minimalen Gewässerraum hingegen nicht. Allerdings handelt es sich um ein Nebengebäude. Die Nutzung und Entwicklung der kantonalen Fischzuchtanlage auf dem Grundstück wird dadurch nicht eingeschränkt. Zudem handelt es sich um eine Freihaltezone und nicht um eine Zone, die zur baulichen Verdichtung vorgesehen ist. Des Weiteren sind bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden.

Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Buechhaldenbach, Bue-1

Interessenermittlung

Beim wenig beeinträchtigten bzw. natürlichen/naturnahen Abschnitt Bue-1 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen, Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung der kantonalen Fischzuchtanlage)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität

Wenig betroffene Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen, Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung der kantonalen Fischzuchtanlage)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums.

Gegen die Erhöhung des Gewässerraums sprechen die wenig betroffenen Interessen der baulichen Gegebenheiten. Durch den erhöhten Gewässerraum ist ein Weg betroffen. Jedoch sind bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Die Nutzung und Entwicklung der kantonalen Fischzuchtanlage auf dem Grundstück wird durch den erhöhten Gewässerraum nicht eingeschränkt.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Eichtlen-/Leisibach, EiLei-9

Interessenermittlung

Beim wenig beeinträchtigten Abschnitt EiLei-9 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)
- Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität

Wenig betroffene Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten (freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)
- Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums.

Gegen die Erhöhung des Gewässerraums sprechen die wenig betroffenen Interessen der baulichen Gegebenheiten. Durch den erhöhten Gewässerraum ist Wald, Landwirtschaftsfläche und Umgebungsfläche betroffen, jedoch ist die Betroffenheit aufgrund der geringen Erhöhung von 11 auf 11.6 m minimal. Die Bewirtschaftbarkeit des Landwirtschaftslands wird nicht eingeschränkt.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Eichtlen-/Leisibach, EiLei-11

Interessenermittlung

Beim natürlichen/naturnahen Abschnitt EiLei-11 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)
- Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland, Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen

Wenig betroffene Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten (freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)
- Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums.

Gegen die Erhöhung des Gewässerraums sprechen die stark betroffenen Interessen der Landwirtschaft. Durch den erhöhten Gewässerraum sind 224 m² Fruchtfolgefläche statt 87 m² betroffen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit wird nicht eingeschränkt. Die Fläche wird zudem gemäss der Karte zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als Dauerwiese und nicht für den Ackerbau genutzt. Die heutige Nutzung wird nur mässig eingeschränkt, da eine extensive Nutzung im Gewässerraum weiterhin zulässig ist.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Eichtlen-/Leisibach, EiLei-14

Interessenermittlung

Beim natürlichen/naturnahen Abschnitt EiLei-14 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)
- Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland (Reservezone)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität

Wenig betroffene Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten (freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)
- Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland (Reservezone)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums.

Gegen die Erhöhung des Gewässerraums sprechen die betroffenen Interessen der Landwirtschaft und der baulichen Gegebenheiten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit wird nicht eingeschränkt. Die Fläche wird gemäss der Karte zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als Biodiversitätsförderfläche und nicht für den Ackerbau genutzt. Die heutige Nutzung wird nur mässig eingeschränkt, da eine extensive Nutzung im Gewässerraum weiterhin zulässig ist. Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Eichtlen-/Leisibach, EiLei-15

Interessenermittlung

Beim natürlichen/naturnahen Abschnitt EiLei-15 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Natürliche Waldfunktionen gewährleisten
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung von Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Natürliche Waldfunktionen gewährleisten

Wenig betroffene Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung von Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums. Die Gewährleistung der natürlichen Waldfunktionen wird durch den Gewässerraum nicht eingeschränkt.

Gegen die Erhöhung des Gewässerraums sprechen die wenig betroffenen Interessen der baulichen Gegebenheiten. Allerdings liegt der erhöhte Gewässerraum nur auf rund 100 m² in der Bauzone und es wird nur eine Gebäudeecke minimal angeschnitten. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG).

Die bauliche Nutzung der betroffenen Grundstücke wird nicht eingeschränkt. Die Umgebungsflächen sind nur minimal betroffen.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Eichtlen-/Leisibach, EiLei-18

Interessenermittlung

Beim natürlichen/naturnahen Abschnitt EiLei-18 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung von Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)
- Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität

Interessenabwägung

Wenig betroffene Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung von Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)
- Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums.

Gegen die Erhöhung des Gewässerraums sprechen die wenig betroffenen Interessen der Landwirtschaft und der baulichen Gegebenheiten. Durch die sehr geringe Erhöhung des Gewässerraums von 11 auf 11.6 m sind nur 17 m² Fruchtfolgefläche zusätzlich betroffen. Die Fläche wird zudem gemäss der Karte zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als Dauerwiese und nicht für den Ackerbau genutzt. Die heutige Nutzung wird nur mässig eingeschränkt, da eine extensive Nutzung im Gewässerraum weiterhin zulässig ist.

Bereits mit dem minimalen Gewässerraum ist ein Gebäude auf einer Fläche von etwas mehr als 1 m² angeschnitten und durch die Erhöhung sind knapp 3 m² betroffen. Jedoch sind bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Durch die Erhöhung wird die bauliche Entwicklung kaum beeinflusst. Die bauliche Nutzung des betroffenen Grundstücks wird nicht eingeschränkt. Die Umgebungsflächen sind nur minimal betroffen.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Püntacherbach, Pünt-1

Interessenermittlung

Beim natürlichen/naturnahen Abschnitt Pünt-1 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (Nutzung und Weiterentwicklung von Umgebungsflächen)
- Natürliche Waldfunktionen gewährleisten

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Natürliche Waldfunktionen gewährleisten

Wenig betroffene Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten (Nutzung und Weiterentwicklung von Umgebungsflächen)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums. Die Gewährleistung der natürlichen Waldfunktionen wird nicht eingeschränkt.

Der Gewässerraum liegt hauptsächlich auf Waldgebiet und auf einem geringeren Teil in der Kernzone. Es sind keine Gebäude betroffen, aber Umgebungsflächen, die hauptsächlich als Parkplatz genutzt werden. Diese sind durch die Erhöhung nur unwesentlich mehr betroffen als im minimalen Gewässerraum. Zudem sind bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Grund-/Ibach, Gru_Iba-8

Interessenermittlung

Beim wenig beeinträchtigten Abschnitt Gru_Iba-8 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (Nutzung und Weiterentwicklung von Umgebungsflächen)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität

Wenig betroffene Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten (Nutzung und Weiterentwicklung von Umgebungsflächen)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums.

Durch die Erhöhung des Gewässerraums von 11 auf 12.8 m sind die Umgebungsflächen nicht wesentlich mehr betroffen als durch den minimalen Gewässerraum. Es sind keine zusätzlichen Bauten und Anlagen betroffen.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Chessibülbach, Ches-4

Beim natürlichen/naturnahen Abschnitt Ches-4 sind folgende Interessen betroffen:

Interessenermittlung

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Natürliche Waldfunktionen gewährleisten
- Bauliche Gegebenheiten (Nutzung und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Natürliche Waldfunktionen gewährleisten

Wenig betroffene Interessen:

- Bauliche Gegebenheiten (Nutzung und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums. Die Gewährleistung der natürlichen Waldfunktionen wird nicht eingeschränkt.

Durch die Erhöhung des Gewässerraums sind 10 m² Umgebungsflächen mehr betroffen als durch den minimalen Gewässerraum. Es sind keine zusätzlichen Bauten und Anlagen betroffen. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, in sind ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Torlentobelbach, Torl-2

Beim natürlichen/naturnahen Abschnitt Torl-2 sind folgende Interessen betroffen:

Interessenermittlung

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Natürliche Waldfunktionen gewährleisten
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Natürliche Waldfunktionen gewährleisten
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums. Die Gewährleistung der natürlichen Waldfunktionen wird nicht eingeschränkt.

Gegen eine Erhöhung sprechen die baulichen Gegebenheiten. Die freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen wird in der Wohnzone etwas eingeschränkt durch die Vorgabe der extensiven Bewirtschaftung, aber der grösste Teil der betroffenen Fläche liegt im Wald. Ein Gebäude wird durch den erhöhten Gewässerraum leicht angeschnitten. Jedoch sind in diesem Bereich bereits Gewässerabstandslinien und Waldabstandslinien vorhanden, welche das Gebäude ebenfalls leicht anschneiden. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, in sind ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Wenn ein Neubau geplant ist, muss das Gebäude die bestehenden Vorgaben einhalten oder eine Ausnahme genehmigung anstreben, deshalb ist der erhöhte Gewässerraum keine zusätzliche Einschränkung.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Chatzentobelbach, Cha-3

Interessenermittlung

Beim eingedolten Abschnitt Cha-3 mit grossem Revitalisierungspotenzial sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Natürliche Waldfunktionen gewährleisten
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums. Der Abschnitt ist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung als prioritärer Abschnitt definiert.

Der Bach verläuft heute eingedolt durch die Erholungszone E2 (Familiengärten). Die Fläche wird heute gemäss GIS-Karte der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als Kunstwiese genutzt. Gegen eine Erhöhung spricht die landwirtschaftliche Nutzung. Bei diesem

prioritären Abschnitt wird jedoch das Interesse der Revitalisierung höher gewichtet, zumal gemäss Gewässerschutzgesetz grundsätzlich ein Wiedereindolungsverbot gilt.

Der erhöhte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Reduktion

Bei folgenden Abschnitten soll der Gewässerraum reduziert werden:

- EiLei-6.1
- Gru_Iba-2.1, Gru_Iba-2.2
- Mü_Sch-5.2, Mü_Sch-5.4, Mü_Sch-5.5
- Torl-1.2 bis Torl-1.4

Eichtlen-/Leisibach, EiLei-6.1

Beim eingedolten bzw. künstlichen/naturfremden Abschnitt EiLei-6.1 sind folgende Interessen betroffen:

Interessenermittlung

- Revitalisierung
- Hochwasserschutz
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
- Historische Substanz (Gewährleistung Ortsbildschutz ISOS 0.0.17, Gewährleistung Denkmalschutz «Regionales Objekt Weinbauernhaus mit Waschhaus»)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Hochwasserschutz
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen)
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
- Historische Substanz (Gewährleistung Ortsbildschutz ISOS 0.0.17, Gewährleistung Denkmalschutz «Regionales Objekt Weinbauernhaus mit Waschhaus»)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen Revitalisierung und Hochwasserschutz sprechen für die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums.

Beim Abschnitt EiLei-6.1 handelt es sich jedoch um ein dicht überbautes Gebiet, das sich zur weiteren Verdichtung nach innen eignet. Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die weiteren stark betroffenen Interessen (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und

Nutzung von Umgebungsflächen, städtebauliche Entwicklung, Gewährleistung Ortsbildschutz, Gewährleistung Denkmalschutz) sprechen für eine Anpassung des minimalen Gewässerraums.

Es bestehen keine Schwachstellen bezüglich des Hochwasserschutzes. Der Abschnitt ist weder ökomorphologisch wertvoll noch weist er Revitalisierungspotenzial auf.

Die Hochwassersicherheit wurde in Anhang A8 geprüft. Der Hochwasserschutz könnte in diesem dicht überbauten Gebiet auch mit technischen Massnahmen (Ufermauern) gewährleistet werden. In Abwägung der Interessen wurde jedoch der Raumbedarf für das Gewässer nach Hochwasserschutzkurve mit Böschungen berechnet. Dies ergab 7.2 m und wurde leicht abgerundet auf 7 m. Der Zugang für den Unterhalt kann via Erschliessungs- und Umgebungsflächen der Grundstücke gewährleistet werden.

In diesem Abschnitt überwiegen die Interessen zur Anpassung des Gewässerraums. Der reduzierte Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Grundbach/Ibach, Gru_Iba-2.1 und Gru_Iba-2.2

Interessenermittlung

Bei den eingedolten Abschnitten Gru_Iba_2.1 und Gru_Iba_2.2 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Hochwasserschutz
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen sowie Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen)
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
- Historische Substanz (Gewährleistung Ortsbildschutz ISOS 6210 U-Zo VI / U-Zo VII, G 2, G 2.0.5, U-Zo II, U-Zo I, B 0.2, Gewährleistung Denkmalschutz «Kommunales Inventarobjekt Weinbauernhaus»)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Hochwasserschutz
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen sowie Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen)
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
- Historische Substanz (Gewährleistung Ortsbildschutz ISOS 6210 U-Zo VI / U-Zo VII, G 2, G 2.0.5, U-Zo II, U-Zo I, B 0.2,

Gewährleistung Denkmalschutz «Kommunales Inventarobjekt Weinbauernhaus»)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Das stark betroffene Interesse Revitalisierung spricht für die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums.

Bei den Abschnitten handelt es sich jedoch um ein dicht überbautes Gebiet (u.a. Kernzone und Zone für öffentliche Bauten). Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die weiteren stark betroffenen Interessen (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen, städtebauliche Entwicklung, Gewährleistung Ortsbildschutz, Gewährleistung Denkmalschutz) sprechen für eine Anpassung des minimalen Gewässerraums. Der Abschnitt ist weder ökomorphologisch wertvoll noch weist er Revitalisierungspotenzial auf.

Die Hochwassersicherheit wurde in Anhang A8 geprüft. Für den Abschnitt Gru_Iba-2.1, der ein theoretisches Öffnungspotenzial hat, wurde der Hochwasserschutz nachweis für ein offenes Gerinne erbracht. Der Hochwasserschutz könnte in diesem dicht überbauten Gebiet auch mit technischen Massnahmen (Ufermauern) gewährleistet werden. In Abwägung der Interessen wurde jedoch der Raumbedarf für das Gewässer nach Hochwasserschutzkurve mit Böschungen berechnet. Dies ergab 7.6 m (ohne Unterhaltsstreifen). Der Zugang für den Unterhalt kann via Erschliessungsflächen sowie Umgebungsflächen der Grundstücke gewährleistet werden. Im Abschnitt Gru_Iba-2.2, der kein Öffnungspotenzial hat, wurde die benötigte minimale Eingriffsbreite für den Hochwasserschutz berechnet. Diese beträgt 4 m.

In diesen Abschnitten überwiegen die Interessen zur Anpassung des Gewässerraums. Der Gewässerraum wird im Abschnitt Gru_Iba-2.1 aufgrund des theoretischen Öffnungspotenzials auf 7.6 m festgelegt und im Abschnitt Gru_Iba-2.2 auf 4 m. Der reduzierte Gewässerraum gewährleistet den Hochwasserschutz und die Interessen im dicht überbauten Gebiet und es sind keine überwiegenden Interessen gegen eine Anpassung vorhanden. Somit ist die Anpassung recht- und zweckmässig.

Mülibach/Schmittenbach, Mü_Sch-5.2

Interessenermittlung

Beim eingedolten Abschnitt Mü_Sch-5.2 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Hochwasserschutz
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen sowie Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen)

Interessenbewertung

- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
- Historische Substanz (Inventar der historischen Verkehrswege)

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Hochwasserschutz
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen sowie Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen)
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)

Wenig betroffene Interessen:

- Historische Substanz (Inventar der historischen Verkehrswege)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Das stark betroffene Interesse Revitalisierung spricht für die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums. Die historische Substanz wird durch den Gewässerraum nicht beeinträchtigt, die Strasse bleibt erhalten.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Beim Abschnitt handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet (Wohn-/Gewerbezone). Die stark betroffenen Interessen (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen, städtebauliche Entwicklung) sprechen für eine Anpassung des minimalen Gewässerraums. Der Abschnitt ist weder ökomorphologisch wertvoll noch weist er Revitalisierungspotenzial auf.

Die Hochwassersicherheit wurde in Anhang A8 geprüft. Im Abschnitt Mü_Sch-5.2, der kein Öffnungspotenzial hat, wurde die benötigte minimale Eingriffsbreite für den Hochwasserschutz berechnet. Diese beträgt 4 m.

Der reduzierte Gewässerraum gewährleistet den Hochwasserschutz und die Interessen im dicht überbauten Gebiet und es sind keine überwiegenden Interessen gegen eine Reduktion vorhanden. Somit ist die Anpassung recht- und zweckmässig.

Mülibach/Schmittenbach, Mü_Sch-5.4

Interessenermittlung

Beim eingedolten Abschnitt Mü_Sch-5.4 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von

	Umgebungsflächen sowie Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen) • Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
Interessenbewertung	Stark betroffene Interessen: • Revitalisierung • Hochwasserschutz • Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen sowie Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen) • Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
Interessenabwägung	Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Das stark betroffene Interesse Revitalisierung spricht für die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums. Beim Abschnitt Mü_Sch-5.4 handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet (Industriezone). Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die stark betroffenen Interessen (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen, städtebauliche Entwicklung) sprechen für eine Anpassung des minimalen Gewässerraums. Der Abschnitt ist weder ökomorphologisch wertvoll noch weist er Revitalisierungspotenzial auf. Die Hochwassersicherheit wurde in Anhang A8 geprüft. Der Abschnitt weist teilweise ein theoretisches Öffnungspotenzial auf, deshalb wurde der Hochwasserschutz nachweis für ein offenes Gerinne erbracht. Der Hochwasserschutz könnte in diesem dicht überbauten Gebiet auch mit technischen Massnahmen (Ufermauern) gewährleistet werden. In Abwägung der Interessen wurde jedoch der Raumbedarf für das Gewässer nach Hochwasserschutzkurve mit Böschungen berechnet. Dies ergab 8.6 m (ohne Unterhaltsstreifen). Um die Zugänglichkeit zum Gewässer auch mit einer Ausgestaltung mit Böschungen zu ermöglichen, wird ein Unterhaltsstreifen einberechnet und der Gewässerraum soll auf 11 m Breite festgelegt werden (statt minimaler Gewässerraum von 13.3 m). Der reduzierte Gewässerraum gewährleistet den Hochwasserschutz und die Interessen im dicht überbauten Gebiet und es sind keine überwiegenden Interessen gegen eine Anpassung vorhanden. Somit ist die Reduktion recht- und zweckmässig.

Mülibach/Schmittenbach, Mü_Sch-5.5

Interessenermittlung

Beim künstlichen/naturfremden Abschnitt Mü_Sch-5.5 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Hochwasserschutz
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen sowie Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen)
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
- Historische Substanz (Ortsbildschutz ISOS 6210 0.0.26)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Hochwasserschutz
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen sowie Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen)
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
- Historische Substanz (Ortsbildschutz ISOS 6210 0.0.26)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Das stark betroffene Interesse Revitalisierung spricht für die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums.

Beim Abschnitt Mü_Sch-5.5 handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet (Industriezone, Kernzone). Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die stark betroffenen Interessen (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen, städtebauliche Entwicklung, historische Substanz) sprechen für eine Anpassung des minimalen Gewässerraums. Der Abschnitt ist weder ökomorphologisch wertvoll noch weist er Revitalisierungspotenzial auf.

Die Hochwassersicherheit wurde in Anhang A8 geprüft. Der Hochwasserschutz könnte in diesem dicht überbauten Gebiet auch mit technischen Massnahmen (Erhöhung der bestehenden Ufermauern) gewährleistet werden. In Abwägung der Interessen wurde jedoch der Raumbedarf für das Gewässer nach Hochwasserschutzkurve mit Böschungen berechnet. Dies ergab 10.1 m (ohne Unterhaltsstreifen). Um die Zugänglichkeit zum Gewässer auch mit einer Ausgestaltung mit Böschungen zu ermöglichen, wird ein Unterhaltsstreifen einberechnet und der Gewässerraum soll auf 13.1 m Breite festgelegt werden (statt minimaler Gewässerraum von 13.3 m).

Der reduzierte Gewässerraum gewährleistet den Hochwasserschutz und die Interessen im dicht überbauten Gebiet und es sind keine überwiegenden Interessen gegen die vorgesehene minimale Anpassung des Gewässerraums vorhanden. Somit ist die Reduktion recht- und zweckmässig.

Torlentobelbach, Torl-1.2 bis Torl-1.4

Interessenermittlung

Bei den eingedolten Abschnitten Torl-1.2 bis Torl-1.4 sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Hochwasserschutz
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen sowie Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen)
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
- Historische Substanz (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunalen Bedeutung, Inventar der historischen Verkehrswege)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Hochwasserschutz
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen sowie Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen)
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
- Historische Substanz (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunalen Bedeutung)

Wenig betroffene Interessen:

- Historische Substanz (Inventar der historischen Verkehrswege)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Das stark betroffene Interesse Revitalisierung spricht für die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums.

Bei den Abschnitten handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet (Kernzone, Gewerbezone, Wohnzone). Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die stark betroffenen Interessen (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, freie Gestaltung und Nutzung von Umgebungsflächen, städtebauliche Entwicklung, historische Substanz) sprechen für eine Anpassung des minimalen Gewässerraums. Die Abschnitte sind weder

ökomorphologisch wertvoll noch weisen sie Revitalisierungspotenzial auf.

Die Hochwassersicherheit wurde in Anhang A8 geprüft. Es handelt sich um eingedolte Abschnitte, die kein Öffnungspotenzial aufweisen. Sie verlaufen hauptsächlich unter Strassen und Bahnlinien. Der Gewässerraum soll deshalb auf die minimale Eingriffsbreite gemäss Hochwasserschutzberechnung reduziert werden (von 15 m auf 4.5 m bzw. bei Torl-1.4 von 15 m auf 4.5 m).

Der reduzierte Gewässerraum gewährleistet den Hochwasserschutz und die Interessen im dicht überbauten Gebiet und es sind keine überwiegenden Interessen gegen die vorgesehene minimale Anpassung des Gewässerraums vorhanden. Somit ist die Reduktion recht- und zweckmässig.

Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz

Bei folgenden Abschnitten muss eine Erhöhung aus Hochwasserschutzgründen vorgenommen werden:

- EiLei-8, EiLei-13
- Gru_Iba-3
- Mü_Sch-1.1 bis Mü_Sch-3, Mü_Sch-5.1, Mü_Sch-5.3
- Do_Rhy-6
- Torl-1.1, Torl-1.5, Torl-3

Eine Erhöhung dient gleichzeitig den Zielen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Erhalts der Biodiversität.

Diese Interessen (v.a. Hochwasserschutz) überwiegen diejenigen der weiteren betroffenen Interessen: bauliche Gegebenheiten (Nutzung und Weiterentwicklung bestehender Bauten und Anlagen, freie Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen) und Ortsbauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Innenentwicklung. Bei allen Abschnitten, in denen die baulichen Interessen stark betroffen sind, wurde jedoch eine technische Lösung (Reduktion auf Eingriffsbreite, Reduktion Unterhaltsstreifen) geprüft und wenn möglich umgesetzt.

Asymmetrische Festlegung aufgrund Harmonisierung mit Parzellen- und Bauzonengrenzen

Im folgenden Abschnitt wird der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet:

- EiLei-17 (Harmonisierung mit Gewässerparzelle)
- Mü_Sch-4 (Angleichung an Abstandslinie für mögliche Revitalisierung)
- Mü_Sch-9 (Abstimmung auf geplantes Wasserbauprojekt)
- Do_Rhy-6 (Harmonisierung mit Gewässerparzelle)

Eichtlen-/Leisibach, EiLei-17

Interessenermittlung

Auf der Teilstrecke soll der Gewässerraum asymmetrisch auf die bestehende Gewässerparzelle festgelegt werden. Es sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)

Interessenbewertung

Mässig betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)

Interessenabwägung

Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Biodiversität sprechen für die Ausweisung eines asymmetrischen Gewässerraums innerhalb der Gewässerparzelle, da dieser Raum dem Gewässer effektiv zur Verfügung steht, im Gegensatz zu den privaten Parzellen.

Auch das Interesse der städtebaulichen Entwicklung und der landwirtschaftlichen Nutzung spricht für eine asymmetrische Anordnung innerhalb der bestehenden Gewässerparzelle.

Der asymmetrische Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Müli-/Schmittenbach, Mü_Sch-4

Interessenermittlung

Der Gewässerraum des Abschnitts soll entlang des Wegs Mühlerain asymmetrisch an die Gewässerabstandslinie sowie die Parzellengrenze festgelegt werden. Es sind folgende Interessen betroffen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen, Nutzung/Unterhalt/Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen)
- Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)

Interessenbewertung

Stark betroffene Interessen:

- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität
- Bauliche Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten, Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der

	Umgebungsflächen, Nutzung/Unterhalt/Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen) • Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
Interessenabwägung	Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall mindestens «ausreichend» erfüllt sein. Die stark betroffenen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Revitalisierung und der Biodiversität sprechen für die Ausscheidung eines asymmetrischen Gewässerraums neben der Strasse, da dieser Raum dem Gewässer effektiv zur Verfügung steht. Gegen die Erhöhung des Gewässerraums spricht das stark betroffene Interesse der städtebaulichen Entwicklung und der baulichen Gegebenheiten. Die Asymmetrie erfolgt nur im unbebauten Bereich, so dass keine zusätzlichen bestehenden Gebäude vom Gewässerraum betroffen werden. Der Gewässerraum ist zudem weniger einschränkend als die bestehende Gewässerabstandslinie. Die städtebauliche Entwicklung wird somit nicht weiter beeinträchtigt durch den asymmetrischen Gewässerraum. Der asymmetrische Gewässerraum ist aus diesen Gründen recht- und zweckmässig.
Müli-/Schmittenbach, Mü_Sch-9 Interessenermittlung	Der Gewässerraum wird im Abschnitt Mü_Sch-9 auf das geplante Wasserbauprojekt angepasst. Der Gewässerraum wird je nachdem, welches Verfahren schneller abgeschlossen wird, mit dem Wasserbauprojekt oder im vereinfachten Verfahren festgelegt. Die Begründung für den gewählten Gewässerraum ist in den Wasserbauprojektunterlagen enthalten.
Dorfbach/Rhynerbach, Do_Rhy-6 Interessenermittlung	Der Abschnitt soll mit der Parzellengrenze Kat. Nr. 12926 des Rhynerbachwegs harmonisiert und deshalb leicht asymmetrisch festgelegt werden. Es sind folgende Interessen betroffen: • Revitalisierung • Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität • Landwirtschaftliche Nutzung • Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)
Interessenbewertung	Wenig betroffene Interessen: • Revitalisierung • Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Biodiversität • Landwirtschaftliche Nutzung • Städtebauliche Entwicklung (grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung)

Interessenabwägung

Die Asymmetrie hat kaum einen Einfluss auf die verschiedenen Interessen, da der symmetrische Gewässerraum bereits fast auf der Parzellengrenze liegt. Einzig am südlichen Ende des Abschnitts wird der Gewässerraum auf wenigen Metern gegenüber dem symmetrischen Verlauf stärker geglättet. Der Vorteil ist die einfache Bewirtschaftung, da die Grenze des Gewässerraums gegen Osten klar ersichtlich ist. Der Nachteil ist der um einige Quadratmeter kleinere Raum bei einer potenziellen Revitalisierung. Diese fallen jedoch bei diesem kleinen Gewässer, das bereits als wenig beeinträchtigt/natürlich/naturnah eingestuft ist und nur eine Gerinnesohlenbreite von 0.8 m hat, nicht ins Gewicht. Der asymmetrische Gewässerraum ist somit recht- und zweckmässig.

Fazit

Die Festlegung des Gewässerraums an den Gewässern im Siedlungsgebiet in der Gemeinde Stäfa wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

5 AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM

Die definitiv auszuscheidenden Gewässerräume und die betroffenen Fruchtfolgeflächen sind in den Plänen in der Beilage dargestellt und im Anhang 3 tabellarisch abgehandelt.

ABSCHNITT	aktuelle Gerinnesohle (GSB)	Ökomorphologie/Gerinnesohlenbreite/ Breitenvariabilität 1)	Natürliche Gerinnesohle (nat. GSB)	Minimale Breite Gewässerraum 2)	Erhöhung (Berechnung nach Biodiversitätskurve/ Hochwasserschutz)	Gewässerraum Hochwasserschutz	Berechnung nach Biodiversitätskurve 3)	Reduktion	Harmonisierung	Anpassung	Ausgeschiedener Gewässerraum
Rüt-1	1.6 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturnah, 1.6 m, ausgeprägt	1.6 m	11.0 m	nein	11.0 m	14.6 m	nein	nein	nein	14.6 m
Rüt-2	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	1.6 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Bue-1	1.4 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturnah, 1.4 m, ausgeprägt	1.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	13.4 m	nein	nein	nein	13.4 m
Bue-2	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	1.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Bue-3	0.7 m	wenig beeinträchtigt, 0.7 m, ausgeprägt	0.7 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Mutz-1	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	1.0 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wies-1											bestehender Gewässerraum
EiLei-1	1.0 m	eingedolt, 1.0 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-2											Festlegung mit Wasserbauprojekt
EiLei-3	0.8 m	wenig beeinträchtigt, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-4											Festlegung mit Wasserbauprojekt
EiLei-5	1.0 m	stark beeinträchtigt, 1.0 m, eingeschränkt	1.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-6.1	1.0 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.0 m, keine	2.0 m	12.0 m	nein	10.2 m	12.0 m	ja	nein	nein	10.2
EiLei-6.2	1.1 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.1 m, keine	2.2 m	12.5 m	nein	12.5 m	12.5 m	nein	nein	nein	12.5 m
EiLei-7	0.7 m	wenig beeinträchtigt, 0.7 m, ausgeprägt	0.7 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-8	1.3 m	künstlich, naturfremd, 1.3 m, eingeschränkt	2.0 m	11.0 m	ja	12.6 m	11.0 m	nein	nein	nein	12.6 m
EiLei-9	1.1 m	wenig beeinträchtigt, 1.1 m, ausgeprägt	1.1 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.6 m	nein	nein	nein	11.6 m
EiLei-10	1.2 m	stark beeinträchtigt, 1.2 m, eingeschränkt	1.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-11	2.0 m	natürlich, naturnah, 2.0 m, ausgeprägt	2.0 m	12.0 m	nein	12.0 m	17.0 m	nein	nein	nein	17.0 m
EiLei-12	1.6 m	stark beeinträchtigt, 1.6 m, eingeschränkt	2.4 m	13.0 m	nein	13.0 m	13.0 m	nein	nein	nein	13.0 m
EiLei-13	1.0 m	wenig beeinträchtigt, 1.0 m, ausgeprägt	1.0 m	11.0 m	ja	13.2 m	11.0 m	nein	nein	nein	13.2 m
EiLei-14	1.5 m	natürlich, naturnah, 1.5 m, ausgeprägt	1.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	14.0 m	nein	nein	nein	14.0 m
EiLei-15	2.5 m	natürlich, naturnah, 2.5 m, ausgeprägt	2.5 m	13.3 m	nein	13.3 m	20.0 m	nein	nein	nein	20.0 m
EiLei-16	0.8 m	natürlich, naturnah, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-17	0.7 m	stark beeinträchtigt, 0.7 m, ausgeprägt	0.7 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-18	1.1 m	natürlich, naturnah, 1.1 m, ausgeprägt	1.1 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.6 m	nein	nein	nein	11.6 m
Pünt-1	1.2 m	natürlich, naturnah, 1.2 m, ausgeprägt	1.2 m	11.0 m	nein	11.0 m	12.2 m	nein	nein	nein	12.2 m
Pünt-2	0.6 m	eingedolt, 0.6 m, keine	1.2 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-3	1.0 m	stark beeinträchtigt, 1.0 m, eingeschränkt	1.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-4	0.8 m	wenig beeinträchtigt, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-5	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-6	0.5 m	wenig beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-7	0.4 m	eingedolt, 0.4 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-8	0.5 m	wenig beeinträchtigt, 0.5 m, eingeschränkt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-9	0.3 m	eingedolt, 0.3 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-1	0.6 m	eingedolt, 0.6 m, keine	0.7 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-2	0.7 m	wenig beeinträchtigt, 0.7 m, ausgeprägt	0.7 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-3	0.7 m	eingedolt, 0.7 m, keine	0.9 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-4	0.9 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturnah, 0.9 m, ausgeprägt	0.9 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-5	0.8 m	eingedolt, 0.8 m, keine	0.9 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-6	0.8 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturnah, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-7	0.7 m	eingedolt, 0.7 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-8	0.5 m	wenig beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-9	0.5 m	stark beeinträchtigt, 0.5 m, eingeschränkt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
WaWe-1	0.5 m	wenig beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Gru_lba-1											bestehender Gewässerraum
Gru_lba-2.1 (Gru_lba_2)	1.6 m	eingedolt, 1.6 m, keine	1.2 m	11.0 m	nein	10.6 m	11.0 m	ja	nein	nein	10.6 m
Gru_lba-2.2 (Gru_lba_2)	1.6 m	eingedolt, 1.6 m, keine	1.2 m	11.0 m	nein	4.5 m	11.0 m	ja	nein	nein	4.5 m

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet, Gemeinde Stäfa
Technischer Bericht

ABSCHNITT	aktuelle Gerinnesohle (GSB)	Ökomorphologie/Gerinn-e-sohlenbreite/ Breiten-variabilität 1)	Natürliche Gerinnesohle (nat. GSB)	Minimale Brötte Gewässerraum 2)	Erhöhung (Berechnung nach Biodiversitätskurve/ Gewässerraum Hochwasserschutz	Berechnung nach Biodiversitätskurve 3)	Reduktion	Harmonisierung	Anpassung	Ausgeschiedener Gewässerraum
Gru_lba-3	1.2 m	wenig beeinträchtigt, 1.2 m, ausgeprägt	1.2 m	11.0 m	ja	14.2 m	12.2 m	nein	nein	14.2 m
Gru_lba-4										bestehender Gewässerraum
Gru_lba-5										bestehender Gewässerraum
Gru_lba-6	1.3 m	eingedolt / künstlich, naturfremd, 1.3 m, keine	1.3 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Gru_lba-7	1.0 m	stark beeinträchtigt, 1.0 m, eingeschränkt	1.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Gru_lba-8	1.3 m	wenig beeinträchtigt, 1.3 m, ausgeprägt	1.3 m	11.0 m	nein	11.0 m	12.8 m	nein	nein	12.8 m
Gru_lba-9	1.0 m	stark beeinträchtigt / künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.0 m, eingeschränkt	1.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Ches-1	0.8 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 0.8 m, keine	1.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Ches-2	0.5 m	stark beeinträchtigt, 0.5 m, eingeschränkt	1.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Ches-3	0.7 m	eingedolt, 0.7 m, keine	1.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Ches-4	1.8 m	natürlich, naturnah, 1.8 m, ausgeprägt	1.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	15.8 m	nein	nein	15.8 m
Risi-1	0.9 m	stark beeinträchtigt / eingedolt / künstlich, 0.9 m, eingeschränkt	1.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Risi-2	0.6 m	eingedolt, 0.6 m, keine	1.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Zehn-1	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Zehn-2	0.5 m	stark beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Zehn-3	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Zehn-4	0.5 m	stark beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Mü_Sch-1.1	1.1 m	künstlich, naturfremd, 1.1 m, keine	2.5 m	13.3 m	ja	14.5 m	13.3 m	nein	nein	14.5 m
Mü_Sch-1.2	1.1 m	künstlich, naturfremd, 1.1 m, keine	2.5 m	13.3 m	ja	16.0 m	13.3 m	nein	nein	16.0 m
Mü_Sch-2	1.3 m	stark beeinträchtigt, 1.3 m, eingeschränkt	2.5 m	13.3 m	ja	15.3 m	13.3 m	nein	nein	15.3 m
Mü_Sch-3	1.3 m	künstlich, naturfremd, 1.3 m, keine	2.5 m	13.3 m	ja	14.7 m	13.3 m	nein	nein	14.7 m
Mü_Sch-4	2.4 m	stark beeinträchtigt, 2.4 m, eingeschränkt	2.5 m	13.3 m	nein	13.3 m	13.3 m	nein	nein	13.3 m
Mü_Sch-5.1 (-5a)	2.5 m	eingedolt / künstlich, naturfremd, 2.5 m, eingeschränkt	2.5 m	13.3 m	ja	14.3 m	13.3 m	nein	nein	14.3 m
Mü_Sch-5.2 (-5b)	2.0 m	eingedolt, 2.0 m, eingeschränkt	2.5 m	13.3 m	nein	5.0 m	13.3 m	ja	nein	5.0 m
Mü_Sch-5.3 (-5b)	1.5 m	künstlich, naturfremd, 1.5 m, keine	2.5 m	13.3 m	ja	14.1 m	13.3 m	nein	nein	14.1 m
Mü_Sch-5.4 (-5b)	1.5 m	eingedolt, 1.5 m, keine	2.5 m	13.3 m	nein	11.6 m	13.3 m	ja	nein	11.6 m
Mü_Sch-5.5 (-5b)	1.5 m	künstlich, naturfremd, 1.5 m, keine	2.5 m	13.3 m	nein	13.1 m	13.3 m	ja	nein	13.1 m
Mü_Sch-6										bestehender Gewässerraum
Mü_Sch-7										bestehender Gewässerraum
Mü_Sch-8	0.8 m	eingedolt, 0.8 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Mü_Sch-9	0.8 m	wenig beeinträchtigt, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	ja	ca. 14 m
Abe-2	0.4 m	wenig beeinträchtigt, 0.4 m, ausgeprägt	0.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Abe-3	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Abe-4	0.3 m	wenig beeinträchtigt, 0.3 m, eingeschränkt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Do_Rhy-1	1.4 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.4 m, keine	2.8 m	14.0 m	nein	14.0 m	14.0 m	nein	nein	14.0 m
Do_Rhy-2	1.4 m	stark beeinträchtigt, 1.4 m, eingeschränkt	2.1 m	12.3 m	nein	12.3 m	12.3 m	nein	nein	12.3 m
Do_Rhy-3	0.8 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 0.8 m, keine	1.6 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Do_Rhy-4	0.0 m	stark beeinträchtigt, 0.8 m, eingeschränkt	0.0 m	bestehende	nein	bestehende	bestehende	-	-	bestehender Gewässerraum
Do_Rhy-5										bestehender Gewässerraum
Do_Rhy-6	0.8 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturnah, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	ja	12.5 m	11.0 m	nein	nein	12.5 m
Torl-1.1 (Torl-1)	1.6 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.6 m, keine	3.2 m	15.0 m	ja	17.0 m	15.0 m	nein	nein	17.0 m
Torl-1.2 (Torl-1)	2.5 m	eingedolt, 2.5 m, keine	3.2 m	15.0 m	nein	5.0 m	15.0 m	ja	nein	5.0 m
Torl-1.3 (Torl-1)	2.0 m	eingedolt, 2.0 m, keine	3.2 m	15.0 m	nein	5.0 m	15.0 m	ja	nein	5.0 m
Torl-1.4 (Torl-1)	1.6 m	eingedolt, 1.6 m, keine	2.0 m	12.0 m	nein	5.0 m	12.0 m	ja	nein	5.0 m
Torl-1.5 (Torl-1)	1.2 m	künstlich, naturfremd, 1.2 m, keine	2.0 m	12.0 m	ja	14.0 m	12.0 m	nein	nein	14.0 m
Torl-2	2.0 m	natürlich, naturnah, 2.0 m, ausgeprägt	2.0 m	12.0 m	nein	12.0 m	17.0 m	nein	nein	17.0 m
Torl-3	0.8 m	stark beeinträchtigt, 0.8 m, eingeschränkt	1.2 m	11.0 m	ja	11.4 m	11.0 m	nein	nein	11.4 m
Torl-4	1.0 m	natürlich, naturnah, 1.0 m, ausgeprägt	1.0 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	11.0 m
Torl-5	1.4 m	eingedolt / stark beeinträchtigt, 1.4 m, keine	2.8 m	14.0 m	nein	14.0 m	14.0 m	nein	nein	14.0 m

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet, Gemeinde Stäfa
Technischer Bericht

ABSCHNITT	aktuelle Gerinnesohle (GSB)	Okomorphologie/Gerinnesohlenbreite/ Breitenvariabilität 1)	Natürliche Gerinnesohle (nat. GSB)	Minimale Breite Gewässerraum 2)	Erhöhung (Berechnung nach Biodiversitätskurve/ Gewässerraum Hochwasserschutz)	Berechnung nach Biodiversitätskurve 3)	Reduktion	Harmonisierung	Anpassung	Ausgeschiedener Gewässerraum	
Cha-1	1.2 m	eingedolt, 1.2 m, keine	2.0 m	12.0 m	nein	12.0 m	12.0 m	nein	nein	nein	12.0 m
Cha-2	1.0 m	stark beeinträchtigt / eingedolt, 1.0 m, ausgeprägt	2.0 m	12.0 m	nein	12.0 m	12.0 m	nein	nein	nein	12.0 m
Cha-3	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	2.0 m	12.0 m	nein	12.0 m	17.0 m	nein	nein	nein	17.0 m
Fan-1	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Fan-2	0.5 m	wenig beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Fan-3	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Fan-4	1.0 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturnah, 1.0 m, ausgeprägt	1.0 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Fan-5	0.7 m	stark eingeschränkt, 0.7 m, eingeschränkt	1.1 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Fan-6	0.6 m	künstlich, naturfremd, 0.6 m, keine	1.2 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Gam-1	1.0 m	wenig beeinträchtigt / eingedolt, 1.0 m, ausgeprägt	1.0 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m

6 MITWIRKUNG

6.1 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

Die vorliegende Festlegung des Gewässerraums erfolgt nach § 16 WsV im vereinfachten Verfahren.

2020	Auftrag Erarbeitung Gewässerraumfestlegung an Planungsbüro
2020	Erarbeitung 1. Entwurf der Gewässerräume
2021	Änderungen AWEL
23. Mai bis 1. Juni 2022	Begehung vor Ort (Gewässermonitoring)
Juni bis Juli 2022	Fertigstellung Entwurf Gewässerraumfestlegung und Erstellung Hochwasserschutz nachweise (Planungsbüro)
Juli/August 2022	Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung mit Gemeinde Stäfa
August bis November 2023	Bereinigung Entwurf Gewässerraumfestlegung
Ende November 2023	Einreichung Unterlagen zur Vorprüfung beim AWEL
März 2024	Vorprüfung AWEL (60 Tage)
März 2024 bis Ende 2025	Bereinigung Entwurf (Gemeinde)
Dezember 2025 bis Januar 2026	Schlussprüfung AWEL
Mai 2026	Verabschiedung Gewässerraumfestlegung durch Gemeinderat zuhanden öffentliche Auflage inkl. Koordination mit Nachbargemeinden
August-Oktober	Öffentliche Auflage und Orientierung Grundeigentümer (60 Tage)
	Grundeigentümergehörige Festlegung durch Baudirektion
	Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung durch die Gemeinde

Evtl. Rechtsmittelverfahren (Baurekursgericht)	
Veröffentlichung rechtskräftige Gewässerräume unter maps.zh.ch	

ANHANG

ANHANG

Ökomorphologische Erhebung Bue-3

Begehung vom 15.11.2024

5. Auswertung

5.1 Klassifizierung

Jedem Merkmal werden pro Abschnitt oder Gewässer in Hinblick auf seine "Naturnähe" Punktzahlen zugeordnet. Dabei wird sowohl das Merkmal wie auch die Ausprägung (z.B. Verbauungsgrad) mittels der Grösse der Punktzahl gewichtet. So wird z.B. eine Sohlenverbauung bei gleichem Verbauungsgrad negativer bewertet als eine Verbauung des Böschungsfusses. Im folgenden werden die Punktzahlen der einzelnen Merkmale wiedergegeben.

Merkmal	Beschreibung		Punkte
Wasserspiegelbreitenvariabilität	Ausprägung		
	ausgeprägt		0.0
	eingeschränkt		2.0
	keine		3.0
Verbauung der Sohle	Verbauungsgrad	Verbauungsart	
	keine Verbauung	-	0.0
	< 10 %	-	1.0
	10 - 30 %	-	2.0
	> 30 %	Steinschüttung, Rauhbett	2.0
	> 30 %	alle anderen Materialien	3.0
Verbauung des Böschungsfusses	Verbauungsgrad	Durchlässigkeit	
	< 10 %	durchlässig	0.0
		undurchlässig	0.0
	10 - 30 %	durchlässig	0.5
		undurchlässig	1.0
	30 - 60 %	durchlässig	1.5
		undurchlässig	2.0
	> 60 %	durchlässig	2.5
Uferbereich	Breite	Beschaffenheit	
		gewässergerecht	0.0
		gewässerfremd	1.5
		künstlich	3.0
	ungenügend	gewässergerecht	2.0
		gewässerfremd	3.0
		künstlich	3.0
	kein Uferbereich	-	3.0

Klassifizierung und Punkteskala

0

0 soweit bestimmbar / einsehbar

0

"

"

v.a. Fiskus
(monotone Hochstadenflur
auf einer Höhe ohne Bestockung)
1.5

= wenig beeinträchtigt

33

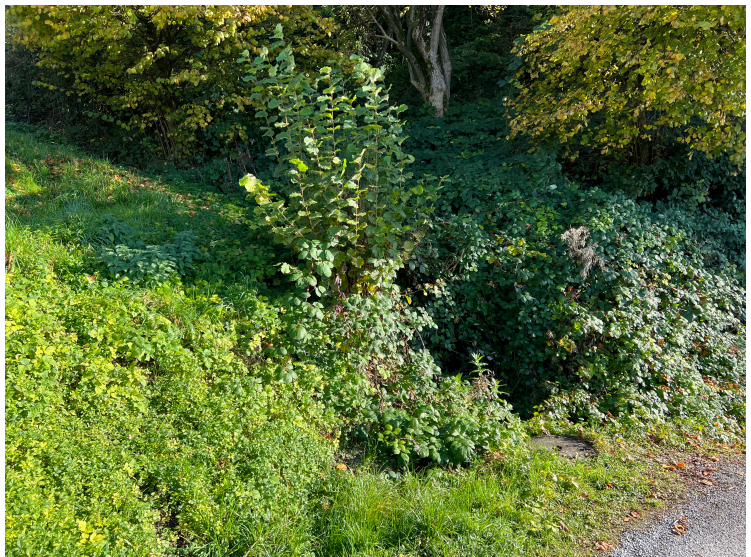
Ø 0,7 m Sohlenbreite
ausgeprägte Breitenvariabilität

Begehung vom 15.11.2024

Blick bachaufwärts



Beginn Eindolung



ANHANG A1

Formular Terminliche Koordination

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Stäfa
Gewässer: alle kommunalen Gewässer im Siedlungsgebiet

Meilensteine/terminliche Koordination

Grundlage/Vorhaben	2018-2020				2021-2023				2024-2026			
• Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe)												
• Revision BZO												
• Wasserbauprojekt Eichtlen- bach (EiLei-4)												
• Quartierplan (später Gestal- tungsplan) Zehntentrotte												

ANHANG A2

Formular Vorabklärung inhaltliche Koordination

Gemeinde: Stäfa

Gewässer: alle kommunalen Gewässer im Siedlungsgebiet

Legende

Status:

 nicht vorhanden
 in Arbeit / zu ergänzen
 vorhanden

Betroffenheit:

 ja
 nein

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
	• Bundesinventare			
1	- BLN – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			nicht im Siedlungsgebiet
2	- ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
3	- IVS – Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			
4	- Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
5	- WZVV – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
6	• Wild- und Siegfriedkarten			
7	• Karten von Hans Conrad Gyger			

Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
8	• Fachgutachten Gewässerraum			
9	• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			
	• Kantonaler Richtplan			

10	- Zentrumsgebiete			
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			
20	- Fruchtfolgeflächen			
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
23	• Kantonale Nutzungspläne			
24.1	• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich («Inventar 80») (nur für Naturschutz objekte aktuell!)			Keine gewässerbezogenen Naturschutzobjekte im Siedlungsgebiet
24.2	• Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (Neufestsetzung vom 14. Januar 2022)			
25	• Öffentliche Oberflächengewässer*			
26	• Ökomorphologie Fliessgewässer*			
27	• Gewässerschutzkarte			
28	• Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer			
29	• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			
30	• Naturgefahrenkarte*			
31	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
32	• Risikokarte Hochwasser			
33	• Hochwasserschutzprojekte			
34	• Gewässernutzung* / Wasserrechte*			

35	- Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG - Sanierungsplanung Schwall/Sunk - Reaktivierung Geschiebehauhalt - Wiederherstellung Fischgängigkeit			
36	Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
37	Baulinien			
38	Baustellen Kantonsstrassen			
39	Fuss- und Wanderwege			nicht relevant
40	Kantonale Grundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)			
41	Kantonale Staatsstrassengrundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)			
42	Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte)			
43	Archäologische Zonen			
44	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)			
45	Waldareale (AV-Daten)			
46	Schutzwald (GIS-Layer)			
47	Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele			
48	Wildtierkorridore (F+J)			
49	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung			
50	Meliorationskataster			
51	Kataster der belasteten Standorte			
52	Hinweiskarte anthropogene Böden			
53	Lebensraum-Potenziale			
54	Orthofoto			

Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
55	Regionales Raumordnungskonzept			
	Regionaler Richtplan			
56	- Zentrumsgebiet			

57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder - Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			
66	- Vernetzungskorridor			
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte so- wie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
68	- Fuss- und Wanderwege			nicht relevant
69	• Inventar der Natur- und Landschafts- schutzgebiete von überkommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte			
70	• Regionale Landschaftsentwicklungs- konzepte			

Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
71	• Kommunalen Richtplan			
72	• Kommunalen Richtplan Nachbargemeinden			
73	• Inventar der Natur- und Landschafts- schutzgebiete von kommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte			
74	• Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan)			
75	- Zentrumszone			
76	- Kernzonen			
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantona- lem Richtplan)			

78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			
80	- Gewässerabstandslinien			
81	- Waldabstandslinien			
82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
84	• Hochwasserschutzprojekte			
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
86	• Revitalisierungsprojekte			
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
88	• Fuss- und Wanderwege			
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			
90	• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			
91	• Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien			
92	• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
93	• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
94	• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.